



13. März 2015

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
I Allgemeiner Teil	5
1 Ausgangslage.....	5
1.1 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	5
1.2 Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	5
2 Vernehmlassungsverfahren	6
3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	8
3.1 Allgemein	8
3.2 FIDLEG	9
3.3 FINIG	11
II Besonderer Teil.....	13
1 FIDLEG	13
1.1 Allgemeine Bestimmungen.....	13
1.2 Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen.....	16
1.3 Anbieten von Finanzinstrumenten	25
1.4 Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	36
1.5 Strafbestimmungen	44
1.6 Schlussbestimmungen	45
1.7 Änderung anderer Erlasse.....	46
2 FINIG	47
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	47
2.2 Vermögensverwalter	50
2.3 Qualifizierte Vermögensverwalter.....	51
2.4 Fondsleitungen.....	52
2.5 Wertpapierhäuser.....	52
2.6 Banken.....	53
2.7 Aufsicht	54
2.8 Verantwortlichkeit.....	55
2.9 Strafbestimmungen	55
2.10 Schlussbestimmungen	56
2.11 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse.....	57
Verzeichnis der Eingaben.....	60

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AO	Aufsichtsorganisation
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; SR 954.1)
BEHV-FINMA	Verordnung vom 25. Oktober 2008 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA; SR 954.193)
BIB	Basisinformationsblatt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bst.	Buchstabe
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
CoCos	<i>contingent convertible bonds</i>
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
DUFI	Direkt unterstellte Finanzintermediär
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EuVECA	Verordnung Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. L 115 vom 25. April 2013, S. 1
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f. / ff.	und folgende / fortfolgende
FDV	Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (SR 784.101.1)
FinfraG	Entwurf Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
IMD	Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KIID	<i>Key Investor Information Document</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MiFID	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung

	der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1
MiFID II	Richtlinie 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L173 vom 12.6.2014, S.349
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
NBG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz; SR 951.11)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
ProspRL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64, zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/78/EU, ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302)
SRO	Selbstregulierungsorganisation
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
TCSP	<i>trust and company service provider</i>
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffen die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)
VE-FIDLEG	Vorentwurf Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz)
VE-FINIG	Vorentwurf Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz)
VIG	Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz; SR 172.061)
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; SR 642.21)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; SR 272)

I Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

Der Bundesrat beauftragte am 28. März 2012 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), unter Mitwirkung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) Projektarbeiten zur Erarbeitung einer sektorenübergreifenden Regulierung von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen sowie deren Vertrieb aufzunehmen. Grundlage des Entscheids bildete zu einem wesentlichen Teil das im Februar 2012 publizierte FINMA-Positionspapier «Vertriebsregeln». Durch die neuen Vorschriften soll der Kundenschutz auf dem Schweizer Finanzmarkt gestärkt, gleichzeitig aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert werden. Insbesondere sollen für alle Marktteilnehmer vergleichbare Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen geschaffen werden.

1.1 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Das FIDLEG dient neben der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen der Verbesserung des Kundenschutzes. Der Vorentwurf enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert den Kundinnen und Kunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber Finanzdienstleistern.

Gemäss den neuen Vorschriften müssen die Finanzdienstleister aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln einhalten. Im Zentrum der Bestimmungen stehen Informations- und Erkundigungspflichten. Die Regeln orientieren sich in materieller Hinsicht an der EU-Regulierung (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente [MiFID]). Dabei wird eine äquivalente, den schweizerischen Gegebenheiten jedoch adäquat angepasste Regelung vorgesehen.

Das FIDLEG führt zudem für sämtliche Effekten, die öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, einheitliche Prospektanforderungen ein. Neben die Prospektvorschriften tritt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts. Diese Kurzdokumentation soll dem Privatkunden eine fundierte Anlageentscheidung und einen Vergleich verschiedener Finanzinstrumente ermöglichen.

Die Position einzelner Kundinnen und Kunden wird nur dann effektiv verbessert, wenn diese mit den Mitteln der privaten Rechtsdurchsetzung erfolgreich gegen das Fehlverhalten ihres Finanzdienstleisters vorgehen können. Das FIDLEG sieht deshalb eine Stärkung der Institution der Ombudsstelle vor. Darüber hinaus werden für die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen alternativ eine Schiedsgerichtslösung oder eine neue Form der Prozessfinanzierung (Prozesskostenfonds) vorgeschlagen. Schliesslich werden auch Mittel des kollektiven Rechtsschutzes wie insbesondere ein Gruppenvergleichsverfahren sowie eine Verbandsklage vorgesehen.

1.2 Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Das FINIG erfasst in einem einheitlichen Erlass sämtliche Finanzdienstleister, die in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, und unterstellt sie einheitlichen Bewilligungs- und Aufsichtsregeln. Dabei werden die Bestimmungen für bereits unter geltendem Recht prudenziell beaufsichtigte Finanzinstitute, das heisst Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen, Effektenhändler (neu Wertpapierhäuser genannt) und Banken, grundsätzlich materiell unverändert aus den geltenden Erlassen (Kollektivanlagengesetz [KAG], Börsengesetz [BEHG] und Bankengesetz [BankG]) übernommen.

Die wesentliche Neuerung stellt die Erfassung der Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen oder von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen dar. Diese Kategorien von Finanzdienstleistern werden neu auch einer prudenziellen Aufsicht unterstellt. Bei Letzteren verbleibt die Überwachung über die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften im Kompetenzbereich der für die Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Ebenfalls neu ist die Bezeichnung der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie der Vermögensverwalter von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen als «qualifizierte Vermögensverwalter» und «Asset Manager». Sie werden strengeren Anforderungen unterstellt als die Vermögensverwalter von Individualvermögen.

Gemäss Vorentwurf werden qualifizierte Vermögensverwalter durch die FINMA beaufsichtigt. Für die prudenzielle Aufsicht über die nicht qualifizierten Vermögensverwalter unterbreitet der Vorentwurf zwei Varianten: eine Aufsicht durch die FINMA oder durch eine von der FINMA beaufsichtigte Aufsichtsorganisation (AO). Bestehende Vermögensverwalter sollen im Sinne einer Besitzstandswahrung von einer Grandfathering-Klausel profitieren. Von ihrer Beaufsichtigung soll abgesehen werden, wenn sie über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bisherigen Kunden beschränken.

Der Vorentwurf sieht eine Bewilligungskaskade vor. Die höhere Form der Bewilligung umfasst neu auch die darunter liegende(n) Bewilligungsform(en). Das kaskadenhafte Bewilligungsregime befreit jedoch nicht von der Einhaltung der Pflichten für die jeweils ausgeübte Tätigkeit, sondern lediglich von der formellen Einholung einer zusätzlichen Bewilligung. Von dieser Bewilligungskaskade ausgenommen bleibt die Bewilligung für die Tätigkeit als Fondsleitung.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 27. Juni 2014 wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 12 politische Parteien, drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 45 weitere Organisationen und interessierte Kreise zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen.

Von den Eingeladenen nahmen die Folgenden zur Vorlage Stellung:

- 22 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU);
- sieben politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, glp, SVP, SP);
- fünf Spitzenverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SwissBanking, SGB, KV Schweiz);
- 32 Organisationen und Institutionen (Association Romande des intermédiaires financiers [ARIF], Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana [ACSI], BX Berne eXchange [BX], Credit Suisse AG [CS], Fédération romande des consommateurs [FRC], Forum SRO [Forum SRO], Konferenz der Kantonalen Handelsregisterbehörden [HR-Behörden], Konsumentenforum [kf], Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine [OAR-G], Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino [OAD-FCT], PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein [PolyReg], Schweizerische Nationalbank [SNB], Schweizerische Staatsanwälte Konferenz [SSK], Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter [SVR], Schweizerischer Anwaltsverband [SAV], Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte [SVSP], Schweizerischer Treuhänder-Verband [Treuhand Suisse], Schweizerischer Verband Unabhängiger Effekthändler [SVUE], Schweizerischer Versicherungsverband [SVV], SIX Swiss Exchange [SIX], Stiftung für Konsumentenschutz [SKS], Swiss Funds & Asset Management Association [SFAMA], SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz [SwissHoldings], Treuhänder-Kammer [Treuhänderkammer], UBS AG [UBS], Verband der Auslandsbanken in der

Schweiz [foreign banks], Verband Schweizerischer Kantonalbanken [Kantonalbanken],
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter [VSV], Verein zur Qualitätssicherung von
Finanzdienstleistungen [VQF], Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Ver-
mögensverwaltungsbanken [VAV], Vereinigung Schweizerischer Privatbanken [Privatban-
ken], Wettbewerbskommission [WEKO]).

Zudem liessen sich 93 Organisationen, Institutionen und Privatpersonen vernehmen (Advoka-
tur Fischer & Partner [AFP], AG für Allfinanzplanung [AGA], alliancefinance - Arbeitsgemein-
schaft für Rechtssicherheit und Stabilität [alliancefinance], Alternative Bank Schweiz SA [Al-
ternative Bank], Alternative Investment Management Association [AIMA], Arbeitgeberverband
der Banken in der Schweiz [AGV Banken], Association des courtiers en assurances [ACA],
AXA Investment Managers Schweiz AG [AXA], Baker & McKenzie Zurich [Baker&McKenzie],
Bank Vontobel AG [Vontobel], Bär & Karrer [Bär&Karrer], BCCC Avocats Sàrl [BCCC], bipar –
The European Federation of Insurance Intermediaries [bipar], BlackRock [BlackRock], BRP
Bizzozero & Partners SA [BRP], Bundesamt für Umwelt [BAFU], Bundesgericht [BGer], Car-
negie Fund Services SA [Carnegie], Centre patronal [CP], CFA Society Switzerland [CFA],
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève [CCISG], Consilium Hafner AG
[ConsiliumHafner], COPTIS – Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung [COPTIS],
DZ Privatbank (Schweiz) AG [DZ Privatbank], Fahrner Marcel [Fahrner], Fédération patronale
vaudoise [FPV], Federazione ticinese delle associazioni di fiduciari [FTAF], Finanzberatung
Studer GmbH [Studer], FinanzPlaner Verband Schweiz [FPVS], Findling Grey AG [Findling
Grey], Fondation Genève Place Financière [FGPF], Gajdos Dietmar [Gajdos], Greenpeace
[Greenpeace], Groupe Mutuel [Groupe Mutuel], Groupement des compliance officers de
Suisse romande et du Tessin [GCO], Handelskammer beider Basel [HKBB], hfc Hofstetter
Finanzplanung und Coaching [hfc], Homburger AG [Homburger], Inlandorientierte Banken
(acervis, Migros, Raiffeisen, RBA, Kantonalbanken) [Inlandbanken], Interessengemeinschaft
Ausbildung im Finanzbereich [IAF], JungsozialistInnen Schweiz [JUSO], KMU-Forum [KMU-
Forum], LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz [LCH], Lenz & Staehelin
[Lenz&Staehelin], Leonteq Securities AG [Leonteq], Lloyd's [Lloyd's], Nova Private Finance
AG [Nova], Ombudsman der Privatversicherung und der Suva [Versicherungsombudsman],
Ombudsman Krankenversicherung [Krankenversicherungsombudsman], Ordre des avocats
de Genève [Avocats GE], Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
[swisselectric], Auslandschweizer-Organisation [ASO], PD-Consulting GmbH [PD-Consulting],
Pensionskasse des Bundes PUBLICA [PUBLICA], PFP Hefele & Partner AG [PFP], PLR Les
Libéraux-Radicaux Genève [PLR-GE], Pusch - Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
[Pusch], Raiffeisen Schweiz [Raiffeisen], RCM Finanzberatung Robert Majcen [RCM], Retrai-
tes populaires [Retraites populaires], Risk Management Service AG [RMS], Rüegg Asset Ma-
nagement AG [Rüegg], Schellenberg Wittmer AG [SchellenbergWittmer], Schweizer Kammer
für Wirtschaftsmediation [SKWM], Schweizer Verband der Investmentgesellschaften [SVIG],
Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht [SGHVR], Schweizeri-
sche Vereinigung der Edelmetallhersteller und -händler [ASFCMP], Schweizerische Vereini-
gung Unabhängiger Finanzberater [SVUF], Schweizerischer Bankenombudsman [Bankenom-
budsman], Schweizerischer Bankpersonalverband [SBPV], Schweizerischer Finanzberater-
verband [SFBV], Schweizerischer Leasingverband [SLV], Schweizerischer Pensionskassen-
verband [ASIP], Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten [SVVG],
Selbstregulationsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizeri-
schen Notarenverbandes [SRO-SAV/SNV], Sustainable Finance Geneva [SFG], Swiss
Association of Trust Companies [SATC], Swiss Financial Analysts Association [SFAA], Swiss
Financial Planners Organization [SFPO], Swiss Insurance Brokers Association [SIBA], Swiss
Private Equity and Corporate Finance Association [SECA], Swisscanto Asset Management
AG [Swisscanto], Universität Bern – Institut für Bankrecht [Uni-BE Bankrecht], Universität Bern
– Institut für Strafrecht und Kriminologie [Uni-BE Strafrecht], Universität Luzern – Institut für
Unternehmensrecht [Uni-LU], Universität Zürich – Finanzmarktregulierung [Uni-ZH], Valiant
Bank AG [Valiant], Validitas – Fachverband Schweizer Finanzdienstleister [Validitas], Verband
der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich [Friedensrichter ZH], Vischer

AG [Vischer], WWF Schweiz [WWF], Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz [ZVOPS],
Zürcher Kantonalbank [ZKB]).

GL, SO, AR, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband,
Handel Schweiz und das Bundesverwaltungsgericht haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Ausserdem reichten 61 Vermögensverwalter beim EFD eine Stellungnahme ein. Da 54 Stellungnahmen mit derjenigen von Validitas und 7 mit jener des SFBV identisch sind, werden diese Stellungnahmen nicht einzeln berücksichtigt, sondern gelten als implizit mit Validitas und SFBV zusammen genannt.

Angesichts der zahlreichen Antworten können nicht alle Kommentare und Vorschläge der Teilnehmer im Einzelnen wiedergegeben werden. Der Übersichtlichkeit halber beschränkt sich der Bericht auf die wichtigsten Punkte der bundesrätlichen Vorentwürfe, die Anlass zu Kritik gaben. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) können elektronische Kopien der Stellungnahmen auf Gesuch an den Rechtsdienst des EFD bestellt werden.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemein

Die Vorlage findet insgesamt positive Resonanz und damit auch die neue Architektur des Finanzmarktrechts, die von 26 Teilnehmern ausdrücklich begrüsst wird (insb. ZH, BE, LU, BS, UR, SP, KV Schweiz, SGB, AFP, AXA, Bär&Karrer, CFA, SGHVR, SECA, SFAMA, SKS, SVSP, Vischer). Allerdings äussern mehrere Teilnehmer Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen grundsätzlichen Überarbeitung der Systematik (u.a. economiesuisse, SGV, alliancefinance, OAR-G, PolyReg, SVUE, SVVG, Validitas). Bär&Karrer zeigt sich in diesem Zusammenhang überrascht, dass gemäss erläuterndem Bericht die geltenden Verordnungen zu den Spezialgesetzen bestehen bleiben sollen. Damit würde der Übergang der Gesetzesarchitektur zu einer funktionalen Gliederung auf halber Strecke stehenbleiben. Die Schaffung von vergleichbaren Bedingungen für alle Marktakteure wird insgesamt ebenfalls begrüsst (insb. ZH, BE, LU, NW; BS, TI, BDP, Grüne, CFA, CP, CS, SECA, SFAMA, SVIG, SwissHoldings, Treuhandkammer, VAV).

Die Kritik gilt hauptsächlich der Verhältnismässigkeit der Bestimmungen, da die Vorschriften nicht ausreichend differenziert seien: bezüglich des Geschäftsmodells der Finanzdienstleister, der Finanzprodukte oder des Aktivitätsbereichs (LU, FR, GR, SG, AG, TI, VD, VS, JU, CVP, FDP, SVP, Grüne, economiesuisse, SGV, SwissBanking, AGA, alliancefinance, BX, FTAF, SVUF, hfc, Inlandbanken, Kantonalbanken, KMU-Forum, LCH, OAD-FCT, PFP, Raiffeisen, Treuhandkammer, Valiant, Validitas, VSV, ZVOPS). TI spricht sich dafür aus, den Kantonen bei den organisatorischen Vorkehrungen freie Hand für ihren regionalen Besonderheiten zu lassen. Einige befürchten wegen der zu hohen Detaillichte eine Überregulierung (BS, OW, NW, SG, GR, CVP, KV Schweiz, CS, FTAF, Inlandbanken, RCM), die von der schweizerischen Tradition – einer auf wesentlichen Rechtsgrundsätzen abgestützten Gesetzgebung – abweichen würde (SGV, BRP, Inlandbanken, ZKB).

Viele Teilnehmer befürchten, dass der finanzielle Aufwand und der zusätzliche Verwaltungsaufwand infolge der Umsetzung der neuen Regelung besonders kleinere Institutionen existenziell gefährden würden (OW, NW, FR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, JU, FDP, Grüne, SVP, economiesuisse, SGV, KV Schweiz, AGA, alliancefinance, Alternative Bank, Avocats GE, bipar, CCIG, Fahrner, foreign banks, FPVS, FTAF, SVUF, hfc, Inlandbanken, Kantonalbanken, kf, KMU-Forum, LCH, Nova, PFP, Privatbanken, Raiffeisen, RCM, RMS, Rüegg, SFBV, SFPO, SLV, Studer, SVIG, SVV, Treuhand Suisse, Valiant, Validitas, VAV, VSV, ZVOPS). ZG verlangt dazu eine ergänzende Analyse zu den Kostenfolgen des FIDLEG. VD und NE weisen

darauf hin, dass die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen nicht bekannt sind; ZH geht davon aus, dass die positiven und negativen Auswirkungen sich kompensieren und die die Vorlage daher ausgewogen bleibt.

Mehrere Teilnehmer kritisieren die ihrer Ansicht zu weitgehende Kompetenzdelegation an den Bundesrat (economiesuisse, sgv, alliancefinance, Avocats GE, Forum SRO, HKBB, Inlandbanken, Kantonalbanken, OAD-FCT, OAR-G, PolyReg, Raiffaisen, SLV, SVIG Treuhand Suisse, UBS, VSV, VQF), die insbesondere verhindert, die Tragweite der neuen Regulierung abzuschätzen.

Gewünscht werden auch eine bessere Berücksichtigung der Selbstregulierung (CVP, SGV, BX, KMU-Forum, PFP, ZKB) sowie der ökologischen und sozialen Kriterien (Grüne, Alternative Bank, Greenpeace, Pusch, SFG, WWF) besonders im Sinne der nachhaltigen Finanzen und der sozial verantwortlichen Investition (SFG).

3.2 FIDLEG

Der Gesetzesentwurf (VE-FIDLEG) und seine Zielsetzung werden von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer vollumfänglich oder zumindest dem Grundsatz nach begrüsst. ZH, BE, UR, ZU, FR, BS, BL, AG, VD, VS, NE, GE, glp, SP, SGB, ACSI, BX, FRC, kf, SVR, SVSP, SIX, SKS, SFAMA, SSK, AFP, AXA, BAFU, BlackRock, CFA, DZ Privatbank, Findling Grey, Gajdos, JUSO, ASO, SATC, SBPV, SECA, SFPO, SVIG, Uni-BE Bankrecht, Uni-ZH FinReg, Valiant, Vischer (44) unterstützen – bisweilen mit Anpassungsvorschlägen – die gesamte Vorlage, während 62 Teilnehmer zwar der Stossrichtung der neuen Regelung zustimmen, sich aber kritischer äussern (LU, OW, NW, SG, GR, TI, JU, BDP, CVP, Grüne, economiesuisse, SwissBanking, KV Schweiz, ARIF, CS, OAR-G, SVUE, SVV, SwissHoldings, TreuhandKammer, UBS, foreign banks, VAV, Privatbanken, FPVS, FGPF, Groupe Mutuel, SVUF, ACA, Alternative Bank, AIMA, AGV Banken, Avocats GE, Baker&McKenzie, Vontobel, Bär&Karrer, BRP, Carnegie, CCIG, CP, COPTIS, FPV, GCO, Homburger, Inlandbanken, KMU-Forum, Lenz&Staehein, Lloyd's, PFP, PLR-GE, RCM, RMS, Rüegg, SFG, SFAA, SchellenbergWittmer, SFBV, SGHVR, SVVG, Swisscanto, swisselectric, ZKB).

Abgelehnt wird die Vorlage von SZ, AI, TG, FDP, SVP, SGV, Forum SRO, OAD-FCT, PolyReg, Treuhand Suisse, Kantonalbanken, VSV, VQF, AGA, alliancefinance, Fahrner, FTAf, Greenpeace, hfc, HKBB, LCH, Leonteq, Nova, Pusch, Raiffeisen, SIBA, SLV, Studer, Validitas, WWF, ZVOPS (31).

WEKO und BCCC verzichten auf eine Stellungnahme zum FIDLEG. 15 Teilnehmer äussern sich im Übrigen nur zu bestimmten Aspekten:

- Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche (SAV, Bankenombudsman, BGer, Friedensrichter ZH, Krankenversicherungsombudsman, SKWM, Versicherungsombudsman),
- Ausnahme vom Geltungsbereich für die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und für die SNB (SNB),
- Anwendung des FIDLEG auf Anwälte und Notare (SRO-SAV/SNV) und auf Vorsorgeeinrichtungen (ASIP, PUBLICA),
- Anpassungen, die sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ergeben (bipar),
- Kundenberaterinnen und -kundenberater (IAF),
- strafrechtliche Bestimmungen (ConsiliumHafner, Uni-BE Strafrecht).

Die Verbesserung des Kundenschutzes und der Transparenz wird begrüsst. Nur einige kritische Stimmen (AI, SVP, SGV, alliancefinance, HKBB, PolyReg, SLV, ZVOPS) bezweifeln die Notwendigkeit, im Finanzdienstleistungsbereich gesetzgeberisch tätig zu werden, und ziehen

es vor, wenn überhaupt im Rahmen der geltenden Regelung Anpassungen vorzunehmen (GR, TG, CVP, economiesuisse, Inlandbanken, OAD-FCT, PolyReg, SVV, Validitas).

Die Orientierung an der EU-Regulierung wird als notwendig anerkannt, auch wenn einige Teilnehmer bezweifeln, dass dies für den Marktzugang ausreicht (AI, TI, CVP, FDP, economiesuisse, SGV, alliancefinance, BRP, CS, FGPF, FTAF, hfc, Privatbanken, SFAMA, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, UBS, Validitas, ZKB). Allerdings sollte man sich auf das absolut Notwendige zur Erreichung der Äquivalenz und auf die legitimen, durchführbaren Regeln des Anlegerschutzes beschränken (insb. Kantonalbanken, SFAA, ZKB). Es wird mehrmals betont, dass ein *Swiss finish* zu vermeiden sei (insb. CVP, PLR-GE, FGPF, Forum SRO, ZKB); nach Auffassung einiger Teilnehmer gehen die Vorschläge z.T. bereits über die EU-Vorschriften hinaus (GE, Forum SRO, OAD-FCT, VQF, SIBA, bipar, Avocats GE, Lenz&Stahelin, GCO).

Die Kundensegmentierung und die Möglichkeiten des Opting-out und Opting-in werden – ausser von der SVP – begrüsst. Gleiches gilt allgemein für die den Finanzdienstleistern auferlegten Verhaltensregeln, besonders die Informations- und Dokumentationspflicht (NW, GR, alliancefinance, Raiffeisen, Treuhand Suisse), und für die Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten (alliancefinance, Raiffeisen, SFAMA, Treuhand Suisse, VAV). Ihre Verhältnismässigkeit wird allerdings von den Gegnern hinterfragt (insb. alliancefinance, Raiffeisen, SVV, Treuhand Suisse, VSV).

Die angemessene Ausbildung der Kundenberaterinnen und –berater wird ebenfalls mehrheitlich als notwendig anerkannt. Dagegen findet die Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und –berater nur bei einer Handvoll Vernehmlassungsteilnehmer Unterstützung (BAFU, Bär&Karrer, CFA, Gajdos, IAF, Lloyd's, SVVG, SFPO und VSV).

Das Anbieten von Finanzinstrumenten, die Bestimmungen zum Prospekt und zum Basisinformationsblatt stossen kaum auf Ablehnung. Die meisten Anpassungsvorschläge sind technischer Art.

Bei der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche wird die Einrichtung des Ombudsmans praktisch einstimmig begrüsst; zahlreiche Teilnehmer betonen, dass das aktuelle System sich bewährt habe. Allerdings befürchten einige, die neue Regelung könne zur «Verstaatlichung» des Ombudsmans führen (insb. CVP, economiesuisse, Friedensrichter ZH, SwissHoldings, SVVG). Die Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten stösst auf Zustimmung.

Die übrigen Vorschläge zur Rechtsdurchsetzung werden dagegen sowohl von den Befürwortern als auch von den Gegnern der Vorlage ganz oder teilweise abgelehnt, ausser von den Kantonen BE, BS und NE, SP, JUSO, Konsumentenverbänden, AFP, CFA und Uni-BE Bankrecht. Einerseits soll die Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche nicht spezialgesetzlich, sondern im Rahmen der Schweizerischen Zivilprozessordnung geregelt werden (insb. GE, FDP, economiesuisse, SGV, SwissBanking, alliancefinance, BGer, CS, foreign banks, Friedensrichter ZH, Homburger, Privatbanken, SchellenbergWittmer, SLV, SFAMA, SVIG, SVSP, SwissHoldings, UBS, Valiant, VAV, Versicherungsombudsman, Vischer, Vontobel, ZKB). Andererseits ist die Einführung von Regeln, die nur für den Finanzsektor gelten, nicht angemessen (insb. SwissBanking, Alternative Bank, AXA, BGer, Kantonalbanken, Lenz&Stahelin, PLR-GE, SECA, SFAMA, SGHVR, SVIG, SVSP, SVV, SwissHoldings, VSV, Valiant, VAV, ZKB, Vischer).

Die Beweislastumkehr wird kategorisch abgelehnt; nur die SP, die Konsumentenverbände, die SGHVR, die Universitäten Bern (Bankrecht) und Zürich sowie die AFP sind Befürworter. Abgelehnt werden auch die Schaffung eines Schiedsgerichts und eines Prozesskostenfonds (das Schiedsgericht weniger dezidiert). Die Massnahmen des kollektiven Rechtsschutzes werden als der schweizerischen Rechtsordnung, die dadurch tendenziell «amerikanisiert» würde, wezensfremd bezeichnet (LU, ZG, GR, JU, FGPF, Inlandbanken, PLR-GE, SVVG, UBS, VAV,

VSV). Von mehreren Teilnehmern (darunter BE, FR, BS, SP, SGB, die Konsumentenverbände, AFP, Avocats GE, CFA, COPTIS, SFPO, SVV und Uni-ZH) werden sie jedoch auch begrüsst. Nach BE und SP sollte im Hinblick auf die Annahme der Motion Birrer-Heimo 13.3931 «Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung» namentlich das Gruppenvergleichsverfahren unbedingt eingeführt werden.

Die Strafbestimmungen, besonders die Sanktion für fahrlässiges Handeln, werden als zu streng qualifiziert (VD, economiesuisse, SwissBanking, KV Schweiz, AIMA, AXA, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, CS, GCO, Homburger, Inlandbanken, Raiffeisen, SBPV, SSK, SwissHoldings, UBS, Uni-BE Strafrecht, VAV, Vontobel, ZKB).

Beanstandet wird ferner, dass das FIDLEG aufsichts-, zivil- und zivilprozessrechtliche Vorschriften vermische, was zu Rechtsunsicherheit führe (SGV, Homburger, SLV, SGHVR, Validitas, Vischer). Foreign banks, Homburger und Uni-ZH beklagen, dass die Vorlage die Verantwortung der Kundinnen und Kunden, insbesondere in Bezug auf die Verlässlichkeit der den Finanzdienstleistern gegebenen Auskünfte, nicht behandelt.

Eine Minderheit der Teilnehmer plädiert dafür, den Versicherungssektor vom Geltungsbereich des FIDLEG auszuschliessen (CVP, FDP, SVP, economiesuisse, ACA, bipar, Groupe Mutuel, Krankenversicherungsombudsman, Lloyd's, RMS, SGHVR, SIBA, SVV, SVVG, Versicherungsombudsman), da diese Branche bereits über eine solide Regelung verfügt und die vorgesehenen Bestimmungen wegen der branchenspezifischen Besonderheiten gar nicht angewandt werden könnten.

Die SNB und auch die BIZ verlangen, vom Geltungsbereich des FIDLEG ausgeschlossen zu werden. SATC hingegen wünscht, Trusts ebenfalls dem FIDLEG zu unterstellen.

3.3 FINIG

Mehrheitlich wird das FINIG ausdrücklich oder im Grundsatz begrüsst und dessen Stossrichtung unterstützt. Einer einheitlichen Direktunterstellung unter die Aufsicht der FINMA wird einer Teilung der Aufsicht zwischen der FINMA und einer oder mehrere AO der Vorzug gegeben.

Ausdrücklich und vorbehaltlos begrüsst oder unterstützt wird der Vorentwurf von BE, LU, UR, BS, GR, NE, SP, ACSI, FRC, SVSP, SKS, OSE, Vischer und AFP. So sind BE und GR der Ansicht, dass das FINIG bestehende Regulierungslücken schliesse und fairere Wettbewerbsbedingungen schaffe (BE). LU begrüsst die kohärente Regelung der Aufsicht und UR ganz allgemein die vom Erlass angestrebten Ziele. Sehr begrüsst wird die einheitliche Regelung der Aufsicht von BS. NE sieht die wesentlichen Vorteile der geplanten Regulierung in der prudenziellen Unterstellung aller Finanzinstitute, in den finanziellen Anforderungen sowie der Steuerkonformität. Die SP unterstützt die einheitliche Regulierung und Beaufsichtigung. Der SVSP begrüsst namentlich die kohärente Aufsicht über die Finanzinstitute.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen grundsätzlich den Erlassentwurf oder dessen Stossrichtung, äussern aber vereinzelte Vorbehalte (ZH, NW, ZG, AG, SG, TI, VS, CVP, gip, SwissBanking, KV Schweiz, CS, SVUE, SIX, SFAMA, SwissHoldings, Treuhandkammer, UBS, Kantonalbanken, VAV, Privatbanken, SBPV, SFAA, SFPO, Valiant, COPTIS), weisen auf gewisse Probleme hin oder beantragen weitergehende Regeln oder die Überarbeitung der Vorlage (Grüne, AGA, ARIF, ASIP, BCCC, CCIG, CFA, ConsiliumHafner, CP, FGPF, foreign banks, FPV, PFP, GCO, PLR-GE, PUBLICA, Rüegg, SNB, SVUF, SVV, Uni-LU, Swisscanto). So wird die prudenzielle Beaufsichtigung der unabhängigen Vermögensverwalter ausdrücklich begrüsst (CS, SFAMA), gar als dringend notwendig (UBS) erachtet. CS schlägt indes vor, das FINIG materiell auf die Vermögensverwaltung und Anlageberatung einzuschränken. SFAMA beurteilt die vorgeschlagene Umgestaltung der bestehenden Finanzmarktarchitektur mit dem

im FINIG vorgeschlagenen Aufbau einer kohärenten Aufsicht über die gewerbsmässige betriebene Vermögensverwaltung für Dritte als grosse Chance zur Förderung des Asset Management-Standorts Schweiz. Dabei wird aber auch für eine Unterstellung der externen Anlageberater plädiert, da sich deren Dienstleistungen an den Kunden in der Praxis kaum von denjenigen der Vermögensverwalter unterscheiden (CS, SFAMA, UBS).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ausdrücklich die prudenzielle Unterstellung der (unabhängigen) Vermögensverwalter, lehnen den Vorentwurf indes allein zu diesem Zweck als unnötig ab und bevorzugen die geltende «Säulen-Architektur» im Finanzmarktrecht (so namentlich Inlandbanken, Raiffeisen, ZKB). Homburger weist auf gewisse Risiken hin, welche die Überführung einzelner bestehender Regularien in ein umfassendes Finanzinstitutsgesetz in sich birgt und befürchtet, dass auch vermeintlich bloss redaktionelle Änderungen zu Unsicherheiten führen könnten und gewisse Vorschriften aus spezifischen Bereichen (wie z.B. dem Kollektivanlagenbereich) für eine allgemeine Regelung der Finanzinstitute ungeeignet sind. Wiederholt werden auch Bedenken zu den möglich Kostenfolgen der FINIG-Regulierung für kleinere und kleinste Vermögensverwalter geäussert (ZH, FR, AG, TG, TI, VD, JU, FDP, glp, SVP, economiesuisse, KV Schweiz, AGA, alliancefinance, CCIG, KMU-Forum, OAD-FCT, PolyReg, Treuhand Suisse, SVUF).

Die Pflicht zur Prüfung der Steuerkonformität bei der Annahme von Vermögenswerten (Art. 11 VE-FINIG) wird von ZH, BS, NE und SBPV ausdrücklich unterstützt. Im Übrigen wird diese Bestimmung als über internationale Standards hinausgehend oder als mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) hinfällig werdendes Regularium abgelehnt oder zumindest kritisiert. Zur Einführung einer zusätzlichen AO (Art. 82 VE-FINIG) neben BS haben sich VS, SFAMA, FindlingGrey und Groupe Mutuel zustimmend geäussert. Mehrheitlich stehen indes die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Bestimmung geäussert haben, dieser eher ablehnend gegenüber.

Besondere Anliegen machen die SRO SAV/SNV und SATC geltend. So befürchtet die SRO SAV/SNV, dass die beiden Gesetzesvorlagen das Berufsgeheimnis aufzuweichen drohen, da eine Aufsichtsbehörde nach FINIG nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen würde und Einblick in Anwalts- und Notariatsdossiers erhalte. SATC wünscht ausdrücklich die Erweiterung des Geltungsbereichs auf die *trust and company service providers* (TCSP).

Eine ablehnende Haltung gegen die Gesetzesvorlage als Ganzes nehmen namentlich die Kantone AI und TG ein, die FDP und SVP, economiesuisse, Forum SRO, OAD-FCT, PolyReg und Treuhand Suisse, der VSV und VQF sowie Validitas und SFBV. Greenpeace und WWF lehnen die Vorlage ab, weil Vorgaben zur Berücksichtigung und Offenlegung von Umwelt- und Sozialrisiken fehlen.

BE ist der Ansicht, dass bezüglich der Aufgaben und insbesondere der Prüfungspflichten der Handelsregisterämter (HRA) der Vorentwurf Fragen aufwirft und empfiehlt, gewisse Kernfragen, wie z.B. hinsichtlich des Schutzes vor Verwechslung und Täuschung (Art. 14 VE-FINIG), näher zu erläutern.

II Besonderer Teil

1 FIDLEG

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Zweck und Geltungsbereich (Art. 1 f. VE-FIDLEG)

Nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer sollten die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (economiesuisse, SwissBanking, Bär&Karrer, CS, foreign banks, Homburger, Privatbanken, SVSP, UBS, Vontobel, ZKB) und die Förderung einer Kultur der Nachhaltigkeit (SGB, SBPV) im Zweckartikel verankert werden. Da die Regelung der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche der Kundinnen und Kunden nicht in das FIDLEG, sondern in die Zivilprozessordnung (ZPO) gehöre, müsse jeder Verweis darauf aus Abs. 2 gestrichen werden (CS, Kantonalbanken, Raiffeisen, SVSP, UBS, Vontobel, ZKB).

Es wird teilweise verlangt, Art. 2 VE-FIDLEG zu streichen, weil sich der Geltungsbereich entweder explizit aus den verschiedenen Artikeln ergebe (Homburger, SVSP, Vontobel) oder weil die Gefahr bestehe, dass er unvollständig, unklar und widersprüchlich sei (ZKB). Für Uni-ZH ist Art. 2 indessen unverzichtbar, um die Kundenberaterinnen und –berater einzubeziehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich werden für die Versicherungen (CVP, FDP, SVP, bipar, Groupe Mutuel, HKBB, Krankenversicherungsombudsman, SGHVR, SIBA, SVV, SVVG, Versicherungsombudsman), für den Finanzdienstleister einer Gruppe, welcher Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten an Gesellschaften der Gruppe, zu welcher er gehört, erbringt (Lenz&Staehelein, SVIG) sowie für Vorsorgeeinrichtungen (ASIP, PUBLICA) gefordert. VQF stellt fest, dass das FIDLEG unvollständig ist, da die Kreditwirtschaft nicht in seinen Anwendungsbereich fällt.

ARIF und OAD-FCT schlagen vor, den Einbezug weiterer Aktivitäten – z.B. virtuelle Währungen, Geldüberweisungssysteme, Trustee- und Treuhand-Dienstleistungen, berufliche Verwaltung von Domizilgesellschaften – in Betracht zu ziehen. Die SRO-SAV/SNV befürchtet die Anwendung des FIDLEG auf Anwälte und Notare, die im Rahmen ihrer Tätigkeit nebenamtlich Vermögenswerte für Dritte verwalten.

1.1.2 Begriffe (Art. 3 VE-FIDLEG)

Es wird mehrfach gefordert, die Begriffsdefinitionen in den Finanzmarktregulierungserlassen einander anzugleichen und anzupassen (BX, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, Schellenberg-Wittmer, SwissHoldings, UBS, Vischer). Auch sollen zentrale Begriffe des FIDLEG hier definiert und einheitlich verwendet werden (u.a. Anbieter, Ersteller, Emission) (CS, Homburger, SchellenbergWittmer, SwissHoldings, SIX, SwissBanking). BX, CS, GCO, Homburger, Inlandbanken, Kantonalbanken, Lenz&Staehelein, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, SFAMA und SIX fordern eine bessere Übereinstimmung mit den Definitionen geltender Gesetze, besonders Finanzmarktinfrasstrukturgesetz (FinfraG), KAG, BEHG, Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) und MiFID. Uni-BE Bankrecht stellt fest, dass die Definitionen sich weitgehend an der europäischen Terminologie orientieren, jedoch nicht daran angeglichen sind, und äussert Skepsis am Sinn dieser schweizerischen Besonderheiten.

Einige Stellungnahmen möchten eine Einteilung der Finanzinstrumente in «einfache» und «komplexe» mit entsprechend unterschiedlichen gesetzlichen Pflichten (sgv, BX, foreign banks, GCO, Inlandbanken, Kantonalbanken, Validitas). Andere argumentieren in die gleiche Richtung und verlangen, dass die komplexen Finanzprodukte, zu denen auch die Hypothek zu

zählen sei, in der Verordnung aufzulisten seien und dass für diese dann auch die umfangreichen Regeln des Gesetzes gelten sollen (Grüne).

In den Begriffen wird namentlich zur Qualifikation von Wandelanleihen als Beteiligungspapiere (Art. 3 Bst. b Ziff. 1 VE-FIDLEG) bemerkt, dass Wandelanleihen nach der Praxis des Schweizer Kapitalmarkts und nach den Regularien der SIX als Forderungspapiere gelten. Eine Erfassung von Forderungspapieren, die durch Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren ermöglichen, unter die Beteiligungspapiere könne zu problematischen Konstellationen führen. Insbesondere würden solche Effekten nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 52 Abs. 2 VE-FIDLEG profitieren, womit traditionelle Wandel- und Optionsanleihen sowie neuartige regulatorische Kapitalinstrumente wie Contingent Convertible Bonds (CoCos) oder Pflichtwandelanleihen nicht mehr innert nützlicher Frist in der Schweiz aufgelegt werden könnten (Homburger, CS, SVUE, SwissHoldings, UBS, SwissBanking, Vontobel, Lenz&Stahelin).

Sodann wird beliebt gemacht, den Effektenbegriff entweder zu überarbeiten oder aber auf die Formulierung im FINIG zu verweisen und strukturierte Produkte (Art. 3 Bst. b Ziff. 4 VE-FIDLEG) wegen ihrer Eigenschaft als Schuldverschreibungen unter die Forderungspapiere zu subsumieren (Homburger, SVSP, CS, SwissHoldings, UBS, SwissBanking, Vontobel, Lenz&Stahelin).

Was Versicherungsprodukte angeht, so wird (im Rahmen des generellen Antrags aus der Versicherungsbranche, sie nicht dem FIDLEG zu unterstellen) verlangt, die rückkaufsfähigen Lebensversicherungen aus dem Katalog der Finanzinstrumente zu streichen (SVV, Groupe Mutuel, Versicherungsombudsman, SVVG, SIBA, SGHVR, wobei letztere dafür die Kapitalisations- und Tontinengeschäfte als Finanzinstrumente erfassen möchte). Auf der anderen Seite wird der Einbezug der rückkaufsfähigen Lebensversicherungen unter die Finanzinstrumente (Art. 3 Bst. b Ziff. 6 VE-FIDLEG) ausdrücklich begrüsst (CFA, welche gar eine Ausdehnung auf alle Versicherungsprodukte, die Spar- oder Kapitalverzehr-Komponenten aufweisen). Eingereicht wurde auch ein Vorschlag zur Definition der rückkaufsfähigen Lebensversicherung (Bär&Karrer).

Nicht als Finanzdienstleistungen erfasst werden sollten: die Verwahrung von Vermögenswerten für Rechnung von Kundinnen und Kunden (SGV, Homburger, Kantonalbanken, Validitas, Vontobel, ZKB), das Führen von Konten (SGV, SwissBanking, CS, Homburger, Inlandbanken, Kantonalbanken, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, Valiant, Validitas, Vontobel, VSV, ZKB) und die Gewährung von Krediten für die Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (economiesuisse, Homburger, Validitas, ZKB). Ausserdem sollten Erleichterungen für Aktien, Obligationen und reine Ausführungsgeschäfte vorgesehen werden (Inlandbanken, Kantonalbanken).

Einige Begriffe bedürfen zudem einer Präzisierung:

- *Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Anlagedienstleistung ohne Anlageberatung* (SwissBanking, AIMA, CS, Kantonalbanken, Lenz&Stahelin, UBS, Vontobel, ZKB). Swisselectric fordert die Freistellung von Deckungsgeschäften mit Stromderivaten, die zwar im Namen und für Rechnung des Stromunternehmens, aber im Rahmen der Verwaltung des Kundenportfolios ausgeführt werden;
- *Kundenberater und -beraterin* (Bär&Karrer, Homburger, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, Validitas, Vontobel, ZKB);
- *Anbieter, Emittent und Ersteller* von Finanzprodukten (CS, Bär&Karrer, Homburger, Lenz&Stahelin, SchellenbergWittmer, SECA, SFAMA, SIX, Swisscanto, Treuhandkammer, Uni-ZH, Vontobel, ZKB);

- *Vertrieb* (foreign banks). Nach Auffassung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer sollte der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen ebenfalls im FIDLEG geregelt werden (AIMA, BlackRock, Lenz&Staehelein);
- *öffentliches Angebot* (u.a. Personenkreis, Kaufsbegriff) (GE, SVP, economiesuisse, SwissBanking, alliancefinance, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, SECA, SIX, SVIG, SVSP, Swisscanto, SwissHoldings, UBS, Vontobel ZKB).

Auch verlangt wird, Mitarbeiter von Finanzdienstleistern nicht selber als Finanzdienstleister zu definieren und als neue Definition diejenige des Anbieters einzuführen (AIMA, Bär&Karrer, welche auch den Begriff des Anlageprodukts einführen möchten; CS, Lenz&Staehelein UBS, Vontobel).

1.1.3 Kundensegmentierung, *Opting-out* und *Opting-in* (Art. 4 s. VE-FIDLEG)

Mit Ausnahme der ablehnenden Haltung der SVP und der alliancefinance gibt die in Art. 4 VE-FIDLEG vorgeschlagene Kundensegmentierung nur Anlass zu technischen Bemerkungen und Klärungsfragen auf. Einerseits sollte die Segmentierung besser mit dem KAG harmonisiert (GE, economiesuisse, Avocats GE, Kantonalbanken, Treuhandkammer, UBS) und an die europäische Regelung angeglichen werden (AIMA, Bär&Karrer, GCO, Homburger, Lenz&Staehelein, PLR-GE, ZKB). Diesbezüglich wird mehrfach gefordert, statt von «institutioneller Kunde» von «geeigneter Gegenpartei» zu sprechen (economicsuisse, Swissbanking, AIMA, AXA, Bär&Karrer, BlackRock, CFA, CS, foreign banks, Homburger, Privatbanken, SFAMA, UBS, Vontobel, ZKB). Andererseits sei zu präzisieren, dass die Kategorie «professionelle Kunden» sowohl schweizerische als auch ausländische Kunden umfasse (SFAMA) und dass potenzielle Kunden ebenfalls als Kunden gemäss Abs. 1 zu betrachten seien (Homburger, Lenz&Staehelein, Treuhandkammer, Uni-ZH). Der Begriff «professionelle Tresorerie» müsste definiert (Lenz&Staehelein, Vischer) – oder gestrichen (Homburger, Uni-ZH) – werden, ebenso der Begriff der «vermögenden Privatkunden» (SwissBanking, Privatbanken SFPO, Treuhandkammer, Vontobel). Dessen Auslegung müsse ausreichend breit sein, um auch juristische Personen, Personengesellschaften, Trusts, private Anlagevehikel und andere juristische Vermögensstrukturen zu umfassen (AIMA, Lenz&Staehelein, SATC). Zudem sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, weitere Kategorien von institutionellen Kunden zu bezeichnen (Bär&Karrer, CS, Homburger, ZKB).

Als professionelle Kunden sollten ebenfalls die folgenden Institute gelten: Private Anlagevehikel (SwissBanking, CS, foreign banks, Homburger, UBS, Vontobel, ZKB), grosse Unternehmen im Sinne der MiFID (Bär&Karrer, SECA), Gruppengesellschaften, Finanzkonglomerate und Versicherungsgesellschaften (Homburger), Anlagestiftungen, (Homburger), Gesellschaften, die bestimmte Finanzkennzahlen erfüllen (ZKB), Vermögensverwalter (SVUF), Gesellschaften, die im Energiehandel oder im Portfoliomanagement mit Derivaten, welche sich auf Energie und Emissionszertifikate beziehen, tätig sind (swisselectric) und Kunden mit Kenntnissen im Finanzbereich (Uni-ZH). Die ASIB verlangt, Vorsorgeeinrichtungen, die über eine professionelle Tresorerie verfügen, als Privatkunden zu bezeichnen, während sie nach Auffassung von CS und SVIG zur Kategorie der institutionellen Kunden gehören.

Die Möglichkeiten des *Opting-out* und *Opting-in* werden nicht bestritten. Allerdings wird eine Harmonisierung der Kriterien und der Formulierung insgesamt mit dem KAG (Avocats GE, COPTIS, CP, SVUF, Lenz&Staehelein, OAD-FCT, Privatbanken, UBS, ZKB) oder mit der MiFID gewünscht (AIMA, GCO, Privatbanken). Die Begriffe «*Opting-up*» und «*Opting-down*» werden der verwendeten Terminologie vorgezogen (SwissBanking, AIMA, CS, foreign banks, Homburger, Kantonalbanken, SFAMA, UBS, Uni-ZH, Vontobel, ZKB). Die Möglichkeit des *Opting-out* sollte allen Privatkundinnen und –kunden, auch den nicht vermögenden, offen stehen (ZH, OW, SVP, alliancefinance, Bär&Karrer, Homburger, Inlandbanken, Kantonalbanken, Treu-

hand Suisse, Validitas). In den Augen einiger Teilnehmer geht die Wahlmöglichkeit institutioneller Kunden, sich als Privatkundinnen und -kunden behandeln lassen zu dürfen, zu weit und führt für die Finanzdienstleister zu unverhältnismässigem Aufwand (OW, GE, SGV, SwissBanking, Kantonalbanken, Raiffeisen, Validitas, Vontobel, ZKB). Uni-ZH schlägt Erleichterungen für lokale Finanzdienstleister vor, bspw. mit einem Verzicht auf die Kundensegmentierung, sofern sie bestätigen, alle Kundinnen und Kunden wie Privatkundinnen und -kunden zu behandeln. Ein Opting-out sollte auch professionellen Kunden (Bär&Karrer, Homburger, ZKB) sowie kleinen Unternehmen (SECA) ermöglicht werden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, die Kann-Formulierung werde die Finanzdienstleister veranlassen, ihre Privatkundinnen und -kunden aufzufordern, sich als professionelle Kunden zu qualifizieren; deshalb sollte die Opting-out-Möglichkeit nach Abs. 1 ausdrücklich zusätzlichen Bedingungen vorsehen (CVP, SP, ACSI, AFP, FRC, SKS). BX wünscht, dass alle Kundinnen und Kunden über ihren Status und die Möglichkeiten des Opting-out und Opting-in informiert werden, nicht nur die Nicht-Privatkunden. Die Treuhandkammer und SVUE dagegen halten die Information der professionellen Kunden für überflüssig.

1.2 Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

1.2.1 Grundsatz (Art. 6 VE-FIDLEG)

Die Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Einführung von finanzmarktrechtlichen Verhaltensregeln für Finanzdienstleister mehrheitlich. Im Grundsatz für eine Statuierung von Verhaltensregeln sprechen sich neben vielen Branchenvertretern, den Konsumentenverbänden und der Mehrzahl der Parteien insbesondere auch verschiedene Kantone aus (BE, BS, FR, LU, NE, VS, ZG, ZH). Teilweise weisen diese zudem darauf hin, dass die Regeln verhältnismässig und kostengünstig auszugestalten sind (AG, GE, JU, SG). Nur wenige Kantone halten die neue Regulierung für vollständig überflüssig bzw. bezweifeln, ob die angestrebten Zielsetzungen mit den vorgeschlagenen Regeln effektiv erreicht werden können (AI, GR, TG, SZ). Gegen die Einführung neuer Verhaltensregeln insgesamt sprechen sich auch die SVP, BRP und HKBB aus.

Die Grundsatzregelung in Art. 6 VE-FIDLEG wird durch die Vernehmlassungsteilnehmer nicht stark thematisiert. Vorschläge für eine Konkretisierung der Vorschrift werden durch SwissBanking, foreign banks und die CS unterbreitet. Insbesondere sollen sämtliche – und nicht nur weitergehende – Spezialvorschriften den Verhaltensregeln des FIDLEG vorgehen (SwissBanking, CS). Foreign banks fordert zudem, dass für Kunden mit Wohnsitz im Ausland die ausländischen Verhaltensregeln zur Anwendung kommen sollen, falls diese mit den schweizerischen Verhaltensregeln äquivalent sind. Gemäss SwissBanking können der Grundsatz der Wahrung von Kundeninteressen sowie die Verpflichtung zu sorgfältigem Handeln aus Abs. 2 von Art. 6 VE-FIDLEG sogar ganz gestrichen werden. Auch Homburger fordert eine Streichung dieses Absatzes.

1.2.2 Informationspflicht (Art. 7 ff. VE-FIDLEG)

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ein angemessenes Transparenzniveau auf den Finanzmärkten und damit auch die Statuierung von Informationspflichten. Unterstützt wird insbesondere der Grundsatz, dass die Kundinnen und Kunden durch eine ausreichende Transparenz geschützt werden sollen und nicht durch Massnahmen, die sie in ihrem Anlageverhalten beschränken (statt vieler SwissBanking, economiesuisse, SFAMA, ACSI, Uni-BE Bankrecht). Befürwortet wird eine hohe Transparenz auf den Finanzmärkten auch durch die meisten politischen Parteien (vgl. die Stellungnahmen von BDP, glp, SP, FDP) und durch eine Vielzahl der Kantone (u.a. BL, NW, OW).

Für die konkreten Formulierungen der Vernehmlassungsvorlage wird jedoch eine Vielzahl von Anpassungen vorgeschlagen. Die Vorschläge fokussieren insbesondere auf die Unterscheidung zwischen produkt- und institutsspezifischen Informationen, auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Information sowie auf Anpassungen in der Definition der Unabhängigkeit. Weiter wird vorgebracht, dass für die unterschiedlichen Dienstleistungen auch ein unterschiedliches Informationsniveau gelten muss. Wenige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die vorgeschlagenen Transparenzvorschriften in ihrer Gesamtheit ab (AGA).

Für eine einmalige Kundeninformation sprechen sich insbesondere *economiesuisse*, SwissBanking, die Kantonalbanken, CS, UBS und der Kanton OW aus. Die Informationen haben sich gemäss den Vorschlägen dieser Vernehmlassungsteilnehmer generell auf die Dienstleistungserbringung zu beziehen und sollen deshalb nicht jedes Mal wiederholt werden müssen, wenn eine konkrete Beratung vorgenommen wird. Weiter fordern verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer, dass die Information aus Praktikabilitätsgründen auch erst nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen darf (SwissBanking, SVUE, Kantonalbanken) oder verlangen eine anderweitige Präzisierung des Informationszeitpunkts (CS, UBS). Schliesslich vertritt eine Vielzahl von Teilnehmern die Auffassung, dass auch eine elektronische Abgabe der Informationen möglich sein muss.

Gemäss etlichen Teilnehmern, u.a. SVSP, *economiesuisse*, UBS und Vontobel, ist auf eine klare Unterscheidung zwischen produkt- und institutsbezogenen Informationen zu achten. Insbesondere müssen die Informationen über die angebotenen Finanzinstrumente und deren Risiken von den Informationen über den Finanzdienstleister und seine Dienstleistung abgegrenzt werden. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für eine Differenzierung des Informationsumfangs gestützt auf die angebotene Dienstleistung aus. So fordert *foreign banks* für Art. 7 VE-FIDLEG eine Unterscheidung zwischen Informationspflichten für *execution only* Geschäfte, für Beratungsdienstleistungen und für die diskretionäre Vermögensverwaltung. Gemäss den Eingaben von SVSP, CS und UBS sollen die Basisinformationsblätter nur im Rahmen der Anlageberatung abgegeben werden müssen. Der *sgv* bringt ein, dass Geschäfte, die auf Eigeninitiative der Kunden erfolgen, sowie reine Ausführungsgeschäfte von verschiedenen Informationspflichten nach Art. 7 VE-FIDLEG auszunehmen sind. Auch SwissBanking und die Kantonalbanken möchten beim beratungsfreien Geschäft keine vorgängige Informationspflicht einführen.

Andere Teilnehmer verlangen, dass es den Kundinnen und Kunden offenstehen muss, auf die Informationen gemäss Art. 7 oder 8 VE-FIDLEG zu verzichten (Kantonalbanken, *sgv*, SVSP). Der Vorschlag zur Verzichtsmöglichkeit beschränkt sich bei anderen Vernehmlassungsteilnehmern auf professionelle Kunden (Inlandbanken, UBS). Die Kantonalbanken wollen professionelle Kunden nur auf Anfrage informieren und gehen sonst von einem Verzicht auf die Informationen durch den professionellen Kunden aus.

Einige Teilnehmer äussern sich auch in materieller Hinsicht zu den einzelnen Informationspflichten der Art. 7 und 8 VE-FIDLEG. So möchten SwissBanking und der SVSP auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehen, verzichten. Die CS wünscht sich eine Konkretisierung, wonach nur jene wirtschaftlichen Bindungen offenzulegen sind, die wesentliche Auswirkungen auf das Kundenverhältnis haben können. Der VSV dagegen begrüsst die vorgeschlagene Offenlegung der Bindungen Dritter und fordert, dass zusätzlich auch die Einflussnahme der Anteilseigner am Finanzdienstleister auf die Geschäftspolitik offenzulegen ist. Die Uni-ZH wünscht eine Klarstellung, dass der Ausdruck «Bindung an Dritte» auch «Bindung an Konzerngesellschaften» umfasst. Die Treuhandkammer fordert eine Streichung des Hinweises auf die Möglichkeit zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren vor einer Ombudsstelle. SFBV möchte keine Mikro-Transparenz in Bezug auf die Kosten, die den Kunden bei der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen anfallen, sondern fordert eine Offenlegung der Totalkosten. SBPV wünscht schliesslich eine Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 VE-FIDLEG, wonach der

Berater auf die möglichen Konsequenzen beim Verkauf von Finanzdienstleistungen auf seinen variablen Lohnbestandteil hinweisen muss.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer fordern, dass bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung nicht darüber informiert werden soll, ob im Zusammenhang mit der Dienstleistung eine Marktanalyse durchgeführt wird oder nicht (u.a. SwissBanking, CS). Weiter wird die vorgeschlagene Offenlegungspflicht betreffend die Art und Weise der Verwahrung kritisiert (sgv, SVSP, UBS). Etliche Vernehmlassungsteilnehmer wünschen schliesslich Anpassungen im Bereich der Abgabe von Prospekten und Basisinformationsblättern. Für überflüssig erachtet wird insbesondere die Regelung, wonach auch Dokumentationen für die Basiswerte von Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Auf breite Kritik stösst die in Art. 9 VE-FIDLEG vorgeschlagene Regelung zur Unabhängigkeit. So schlagen u.a. SwissBanking, UBS und Vontobel vor, dass die Bezeichnung der «Unabhängigkeit» durch jene der «Retrozessionsfreiheit» ersetzt werden soll. Andere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die ersatzlose Streichung der Vorschrift (u.a. Kantonalbanken, VQF, Forum SRO, sgv, Leonteq, Validitas, ZKB) oder anderweitige Anpassungen (CS, SVUF). Viele Teilnehmer möchten den Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung einschränken (SwissBanking, UBS, foreign banks, CS). Andere Teilnehmer, wie ACSI, FRC, SKS und AFP möchten den Geltungsbereich von Art. 9 VE-FIDLEG dagegen erweitern. Geregelt werden soll nicht nur die Bezeichnung der Unabhängigkeit, sondern auch andere, vergleichbare Bezeichnungen. Der VSV vertritt zudem die Ansicht, dass sich die Unabhängigkeit nicht nur anhand von Drittvergütungen messen lässt. Baker&McKenzie würde es begrüessen, wenn bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert würde, an welche Voraussetzungen ein gültiger Verzicht des Kunden auf die Herausgabe der Vorteile geknüpft sei; bezüglich Kostentransparenz soll klargestellt werden, dass sich diese einzig auf das Erbringen von Finanzdienstleistungen bezieht. Nicht erforderlich sei hingegen die Offenlegung der einzelnen Elemente eines Finanzprodukts und die damit verbundenen Kosten. Begrüssert wird die vorgeschlagene Formulierung von Art. 9 VE-FIDLEG im Grundsatz durch die SFPO.

1.2.3 Eignung und Angemessenheit von Finanzdienstleistungen (Art. 10 ff. VE-FIDLEG)

Die Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich überwiegend positiv zur Einführung einer Eignungs- und Angemessenheitsprüfung für Finanzdienstleistungen (statt vieler ACSI, CS, foreign banks, FRC, SFAMA, UBS, SKS, KV Schweiz sowie diverse Kantone). Befürwortet werden die Art. 10 bis 14 VE-FIDLEG insbesondere auch durch die CVP und die SP. Allerdings plädiert eine Vielzahl der Teilnehmer für eine moderate Ausgestaltung der Vorschriften und spricht sich gegen Regeln aus, welche die Kundinnen und Kunden in ihren Investitionsentscheiden behindern oder zu einem übermässigen Umsetzungsaufwand führen (vgl. glp). Kritisiert werden die Ausgestaltung und der Geltungsbereich der Eignungsprüfung und die Behandlung des beratungsfreien Geschäfts. Auch Raiffeisen argumentiert, dass die Bestimmungen zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung die Vorlage aufblähen. Andere Teilnehmer bezeichnen die Vorschläge als unnötig (Forum SRO) oder technokratisch (VSV). Umfassend abgelehnt werden die Angemessenheits- und Eignungsprüfung durch die SVP, alliancefinance und ZVOPS. Auf die Angemessenheitsprüfung verzichten möchte die FDP. Zusätzliche Erleichterungen für professionelle Kunden wünscht AXA.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Eignungsprüfung fordert SwissBanking eine Abgrenzung von der Vermögensverwaltung und der qualifizierten Anlageberatung zur einfachen Anlageberatung: Insbesondere sollen sich bei der Vermögensverwaltung und qualifizierten Anlageberatung die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden auf die Dienstleistung insgesamt und nicht auf die einzelnen Finanzinstrumente beziehen. Auch andere Teilnehmer spre-

chen sich im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung für eine Gesamtportfoliosicht aus (Kantonalbanken, sgv). Noch weiter geht die UBS mit ihrem Vorschlag, dass für eine einfache Anlageberatung die Anlageziele und Vermögensverhältnisse nicht erfasst werden müssen und die transaktionsbezogene Beratung somit ausschliesslich auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden abstellen darf. Auch SVUE möchte an die Eignungsprüfung im Rahmen der Anlageberatung weniger strenge Anforderungen stellen als an jene bei einer Vermögensverwaltung.

Ebenfalls auf die Ausgestaltung der Eignungsprüfung ausgerichtet ist die Forderung von SwissBanking, CS, UBS, Homburger und weiteren Teilnehmern, dass sich der Finanzdienstleister auf die Angaben der Kunden verlassen darf und Kenntnisse und Erfahrungen durch eine angemessene Aufklärung der Kunden kompensiert bzw. erworben werden können. Die erwähnten Teilnehmer möchten zudem, dass die Kenntnisse und Erfahrungen kundenseitig bei jenen Personen erhoben werden, die im Rahmen der Kundenbeziehung die Anlageentscheide treffen. Weiter verlangen SwissBanking, sgv, Treuhand Suisse, UBS, CS, die Kantonalbanken und SECA, dass eine Beratung bei entsprechender Warnung auch bei unzureichenden Informationen durchgeführt werden kann bzw. dass die Kunden gänzlich auf eine Eignungsprüfung verzichten können. Vertraut der Kunde einem Finanzdienstleister nur einen Teil seines Vermögens zur Beratung an, schlägt die Uni-ZH vor, dass sich der Finanzdienstleister nur erkundigen muss, welche finanziellen Verpflichtungen mit diesem Teil des Kundenvermögens verbunden sind. Lenz&Stahelin und die Uni-ZH fordern zudem, dass die Pflicht zum Einbezug des Risikobewusstseins, der Risikotoleranz und der Risikofähigkeit explizit in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen ist.

Einen Schritt weiter als die vorgeschlagene Angemessenheits- und Eignungsprüfung möchten die Grünen gehen. Sie fordern in ihrer Stellungnahme die Differenzierung zwischen einfachen und komplexen Finanzprodukten. Komplexe Produkte sind auf einer Liste auf Verordnungsebene aufzuführen. Für diese hätten dann die umfangreichen Regeln und Umsetzungsverfahren des FIDLEG zu gelten. Für einfachere Finanzprodukte sollen hingegen nur die nötigsten Bestimmungen Anwendung finden, wie beispielsweise das Basisinformationsblatt, die Beratungsgespräche bzw. Eignungsprüfung und die Aus- und Weiterbildung von Kundenberaterinnen und -beratern. Die JUSO schlägt dagegen einen eigentlichen Zertifizierungsprozess für Finanzprodukte vor; nur so könne der Vertrieb von schädlichen Produkten verhindert werden. Die Prüfung wäre durch eine unabhängige Stelle – wie etwa die FINMA – vorzunehmen. Andere Teilnehmer (z.B. Greenpeace, Pusch, SFG, WWF) empfehlen, die Finanzdienstleister dazu zu verpflichten, ihre Kunden bei Beratungsgesprächen transparent und objektiv über den Einfluss von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien auf die Renditeaussichten und Risiken ihrer Produkte und Dienstleistungen aufzuklären. Validitas fordert schliesslich, die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung bei Privatkundinnen und -kunden zusammen mit dem Anlagehorizont und den Anlagezielen sowie weiteren persönlichen Daten in einem Finanz- und Vorsorgeplan zusammenzufassen.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Eignungsprüfung wünschen sich viele Teilnehmer eine klare Differenzierung zwischen Privatkunden und professionellen Kunden. Insbesondere soll die Eignungsprüfung nicht auf professionelle Kunden Anwendung finden (SwissBanking, Kantonalbanken). Andere Teilnehmer wie die CS befürworten zwar eine Eignungsprüfung auch für professionelle Kunden, wünschen aber zusätzliche Erleichterungen für dieses Kundensegment.

Auch die Pflichten beim beratungsfreien Geschäft werden durch etliche Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert. Die Stossrichtungen der Vorschläge gehen in diesem Bereich weit auseinander. Während einige Teilnehmer die Streichung der Angemessenheitsprüfung für das beratungsfreie Geschäft fordern (UBS, Kantonalbanken), verlangen andere Stellungnahmen die zwingende Durchführung einer Angemessenheitsprüfung bei Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten (sgv, foreign banks).

Einige der Vernehmlassungsteilnehmer sind schliesslich der Auffassung, dass die vorgeschlagenen FIDLEG-Verhaltensregeln besser mit den Verhaltensregeln des geltenden Rechts für Versicherungen und Kollektivanlagen abzustimmen sind (z.B. BlackRock, Lenz&Stahelin, Swissscanto). So spricht sich SFAMA für eine Aufhebung der Verhaltensregeln gemäss Art. 24 KAG aus. AIMA möchte den Vertrieb von Kollektivanlagen gleich regeln wie jenen der übrigen Finanzinstrumente. Der SVV, Lloyds wie auch bipar fordern dagegen, dass das FIDLEG die Versicherungswirtschaft vollständig ausklammern soll. Entsprechende Anpassungen seien in den sektorspezifischen Erlassen vorzunehmen. Die Privatbanken wünschen sich schliesslich eine umfassende Harmonisierung von Art. 6 ff. VE-FIDLEG mit den Verhaltensregeln des KAG und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Dieses Ziel sei mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf noch nicht erreicht.

1.2.4 Dokumentation und Rechenschaft (Art. 15 ff. VE-FIDLEG)

Die Notwendigkeit von aufsichtsrechtlichen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten wird durch die wenigsten Vernehmlassungsteilnehmer pauschal verneint. Umfassend unterstützt werden die Vorschläge des Vernehmlassungsentwurfs durch ACSI, FRC, SKS und SGB. Andere Teilnehmer mahnen zur Zurückhaltung bei der Formulierung der Pflichten. So befürworten u.a. SwissBanking, sgV, die Treuhandkammer, die Kantonalbanken, BX, CS und UBS eine partielle oder umfassende Beschränkung der Pflichten auf Dienstleistungen für Privatkunden. Weiter sollen auch diese nach einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmer auf die Herausgabe der Dokumente verzichten können (foreign banks, Swiss Banking) bzw. eine Herausgabe soll nur auf Verlangen des Kunden erfolgen (Kantonalbanken, VSV, sgV). Homburger hält pauschal fest, dass die gegenwärtige Formulierung zu ausufernden Dokumentationspflichten führen könnte. Eine ersatzlose Streichung von Art. 15 und 16 VE-FIDLEG verlangt die ZKB.

Weiter wird vorgebracht, dass die Dokumentationspflichten nicht auf sämtliche Dienstleistungen übertragen werden können. Insbesondere soll Abs. 2 von Art. 15 VE-FIDLEG insgesamt oder teilweise nur für die (einfache) Anlageberatung gelten bzw. ganz gestrichen werden (SwissBanking, economiesuisse, sgV, foreign banks, BX, UBS, CS, Kantonalbanken, VSV, Treuhandkammer). Andere Teilnehmer fordern eine Reduktion der Dokumentationspflichten für einfache Finanzprodukte (BX) oder deren Abwesenheit bei Geschäften, die von der Angemessenheitsprüfung ausgenommen sind (Treuhandkammer).

Hinsichtlich der Modalitäten der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten bringen viele Vernehmlassungsteilnehmer vor, dass das Schriftlichkeitserfordernis durch das Festhalten auf einem dauerhaften Datenträger zu ersetzen ist (u.a. SwissBanking, foreign banks, VSV). Weiter sprechen sich etliche Teilnehmer gegen eine Kompetenz des Bundesrates zur weiteren Konkretisierung der Vorschriften auf Verordnungsstufe aus (u.a. SwissBanking, sgV, CS, Kantonalbanken). Die BX sowie die Treuhandkammer verlangen zudem eine Klarstellung, dass auch die indirekten Kosten offenzulegen sind.

1.2.5 Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17 ff. VE-FIDLEG)

Die vorgeschlagenen Formulierungen von Art. 17 und 18 VE-FIDLEG werden durch viele Vernehmlassungsteilnehmer kritisch beurteilt. Die vorgebrachten Vorbehalte richten sich jedoch nicht gegen die Grundsätze der Transparenz und Sorgfalt bei der Ausführung von Kundenaufträgen als solche, sondern gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser Pflichten. So machen einige Vernehmlassungsteilnehmer geltend, die Bestimmungen seien zu eng an den Werkvertrag ausgerichtet bzw. enthielten einen unnötigen *Swiss finish* (Forum SRO, Treuhand Suisse, VQF, SVIG).

Auch SwissBanking, die UBS sowie die CS fordern mit Verweis auf die bestehende Selbstregulierung und die internationalen Standards zur *best execution* eine Umformulierung der beiden Artikel. Insbesondere sollen die Pflichten zur Gleichbehandlung und bestmöglicher Ausführung der Geschäfte nicht zu rigide ausgestaltet werden. Weiter sei klarzustellen, dass der Grundsatz der *best execution* nie auf einer einzelnen Transaktion gewährleistet werden könne. Zusätzlich verlangen die erwähnten Vernehmlassungsteilnehmer, dass Anweisungen von Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Transaktion auf jeden Fall berücksichtigt werden können. Ausserdem wünschen SwissBanking, UBS, CS und KV Schweiz eine Streichung der Regelungskompetenz des Bundesrates bzw. eine Übertragung der Konkretisierung der Transparenz- und Sorgfaltspflichten an die Selbstregulierung. Schliesslich argumentiert CFA, dass der bestmögliche Preis das wichtigste Kriterium zur Beurteilung der *best execution* sei. Die Einführung weiterer Kriterien wie Zeit und Qualität führe zur Verwässerung bzw. zur missbräuchlichen Verwendung dieser Kriterien und sei deshalb zu streichen.

Andere Stellungnahmen fordern dagegen nicht eine Entschlackung, sondern eine Erweiterung des Pflichtenkatalogs von Art. 17 und 18 VE-FIDLEG. So bringt BX vor, in Art. 17 Abs. 2 VE-FIDLEG sei zusätzlich festzuhalten, dass der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen eine unverzügliche Weiterleitung und Ausführung der Kundenaufträge vorzuschreiben haben. Weiter müsse der Grundsatz der bestmöglichen Ausführung in zeitlicher und qualitativer Hinsicht klarer definiert werden. Zudem soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass die Finanzdienstleister ihren Kundinnen und Kunden nur die effektiven Kosten der Handelsplätze weiterverrechnen dürfen. Auch SIX verlangt Ausführungsbestimmungen für den Grundsatz der *best execution*. Diese hätten u.a. zwischen Privatkunden und professionellen Kunden zu unterscheiden und Transparenz über die Ausführungskosten zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sei auch die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Geschäfts. Die Treuhandkammer wünscht weiter, dass auch Abs. 1 von Art. 18 VE-FIDLEG durch den Bundesrat weiter konkretisiert wird und der VSV möchte Erleichterungen für kleine Finanzdienstleister ausserhalb des Bankensektors.

1.2.6 Organisation (Art. 21 ff. VE-FIDLEG)

Die Vorschriften zur Organisation von Finanzdienstleistern werden durch die Vernehmlassungsteilnehmer nicht im Grundsatz kritisiert. Allerdings wird vorgebracht, die vorgeschlagenen Vorschriften seien zu streng. Die Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf die Erfahrung von Mitarbeitenden, die Überwachung von Dritten und die Pflichten bei Dienstleisterketten. Raiffeisen hält zudem eine Vielzahl der Organisationspflichten bereits im Grundsatz für überflüssig.

Von etlichen Teilnehmern kritisiert wird die Pflicht gemäss Art. 23 VE-FIDLEG, wonach für die Dienstleistungserbringung beigezogene Dritte durch den Finanzdienstleister zu überwachen sind (insb. KV Schweiz, sgV, CS, Kantonalbanken, UBS). Während einige der Vernehmlassungsteilnehmer auch für den aufsichtsrechtlichen Rahmen eine Formulierung verlangen, die sich an die privatrechtliche Haftung für Substituten gemäss Art. 399 Abs. 2 Obligationenrecht (OR) anlehnt, lehnen andere nicht nur die Überwachung, sondern auch die Pflicht zur Instruktion der beigezogenen Dritten ab. SchellenbergWittmer schlägt dagegen vor, dass ein neuer Abs. 4 zu Art. 23 VE-FIDLEG ausdrücklich festzuhalten habe, dass die privatrechtlichen Bestimmungen durch die Regelung unberührt bleiben.

Ebenfalls abgelehnt wird teilweise auch das Erfordernis der ausreichenden Erfahrung für Mitarbeitende von Finanzdienstleistern nach Art. 22 VE-FIDLEG. Vorgebracht wird insbesondere, das Kriterium führe zur Diskriminierung von jüngeren Arbeitnehmern, welche zwar über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die geforderte Erfahrung für die Tätigkeit unter Umständen aber noch nicht mitbringen (SwissBanking, CS, Kantonalbanken, sgV). Jene Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Aufnahme von Kundenberatern in ein Register ablehnen, verlangen zudem eine Streichung des zweiten Absatzes von Art. 22 VE-FIDLEG.

Die Regelung für Dienstleisterketten in Art. 24 Abs. 2 VE-FIDLEG wird von verschiedenen Teilnehmern als zu streng eingestuft. So bringt SwissBanking vor, dass der ausführende Finanzdienstleister unter der vorgeschlagenen Regelung nicht auf die Angaben des auftragsvermittelnden Finanzdienstleister abstellen könne. Eine selbständige Beschaffung der relevanten Informationen sei jedoch praktisch nicht möglich. Der ausführende Finanzdienstleister würde sich somit untragbaren Haftungsrisiken aussetzen. Auch sgV, CS, UBS und die Kantonalbanken verlangen eine Streichung bzw. Anpassung von Art. 24 VE-FIDLEG. Andererseits fordert AFP eine Ausdehnung der aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln auf Depotbanken. Insbesondere sollen diese auch während der Vertragsdauer gewisse Plausibilitätsprüfungen durchführen müssen.

Einige der Vernehmlassungsteilnehmer wünschen zudem Erleichterungen oder Ausnahmen von den Organisationsvorschriften für kleine Finanzdienstleister (CS, VSV). Andere Stellungnahmen fordern eine Grandfathering-Regelung für Vermögensverwalter (VQF) oder die Anerkennung von äquivalenten ausländischen Regeln für grenzüberschreitende Konstellationen (DZ Privatbank foreign banks). Treuhand Suisse ist schliesslich der Auffassung, dass die Regeln gemäss Art. 21 ff. VE-FIDLEG unnötig seien und nicht auf Gesetzesstufe verankert werden müssten. Vielmehr könnten sie in ein Rundschreiben der FINMA aufgenommen werden.

1.2.7 Interessenkonflikte (Art. 25 ff. VE-FIDLEG)

Die vorgeschlagenen Regeln zu Interessenkonflikten, die bereits im geltenden Recht verankert sind, werden in den Stellungnahmen weitgehend unterstützt. Unterschiedliche Auffassungen vertreten die Vernehmlassungsteilnehmer jedoch in Bezug auf die vorgeschlagene Regelung zur Annahme von Vorteilen (Art. 26 VE-FIDLEG). Ebenfalls in Frage gestellt wird von einigen Teilnehmern die Delegation von Kompetenzen an den Bundesrat (Art. 25 VE-FIDLEG).

Die Regelung zu Retrozessionen wird durch die Teilnehmer insbesondere unter zwei Aspekten kritisiert: Zum einen erachten etliche Teilnehmer den Geltungsbereich der Regelung als zu breit. Insbesondere wird vorgebracht, die Vorschriften über die Annahme von Vorteilen dürfen sich nur auf die Anlageberatung und Vermögensverwaltung beziehen (SwissBanking, foreign banks, Kantonalbanken, sgV, Treuhandkammer, UBS).

Zum anderen wünscht ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer einen anderen Inhalt der Regelung. Diese inhaltlichen Anpassungswünsche gehen jedoch stark auseinander: Während ACSI, FRC, SGB, SKS, die SP und Uni-ZH ein umfassendes Verbot von Retrozessionen statuieren wollen, sprechen sich economiesuisse, SwissBanking, sgV, Treuhandkammer, die Kantonalbanken und die UBS für eine einschränkende Formulierung der Vorschriften aus. Die Befürworter einer umfassenden Verbotregelung begründen ihren Vorschlag damit, dass die Annahme von Vorteilen durch Finanzdienstleister die Ursache einer Vielzahl von Problemen bei Finanzdienstleistungen darstelle und deshalb zu unterbinden sei. Ebenfalls geltend gemacht werden Äquivalenzüberlegungen in Bezug auf die europäische Regelung von Drittvergütungen (z.B. Uni-BE Bankrecht).

Jene Vernehmlassungsteilnehmer, welche eine Einschränkung der vorgeschlagenen Regelung fordern, stützen sich einerseits auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung (insbesondere economiesuisse, SwissBanking, UBS) und bringen andererseits vor, aus Gründen der Rechtssicherheit sei die Vorschrift auf Zahlungen zu beschränken (so SwissBanking, Kantonalbanken). Zusätzlich wird argumentiert, dass die Vorschrift für geringfügige Leistungen oder in Konzernverhältnissen keine Anwendung finden soll (so z.B. Treuhandkammer). SwissBanking und andere Vernehmlassungsteilnehmer schlagen weiter vor, die obligationenrechtlichen Rechenschaftspflichten für Finanzdienstleister durch die Pflichten des FIDLEG zu ersetzen. Die CS möchte differenzieren zwischen Vorteilen, die im Rahmen der Vermögensverwal-

tung oder unabhängigen Vermögensberatung fliessen, und Vorteilen, die bei den übrigen Finanzdienstleistungen von Dritten erbracht werden. Umfassend unterstützt wird die vorgeschlagene Regelung schliesslich vom VSV, vollständig abgelehnt dagegen vom Forum SRO.

Änderungsbedarf hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sehen die Vernehmlassungsteilnehmer insbesondere in Bezug auf die bundesrätlichen Kompetenzen zur Regelung der Einzelheiten. So verlangen KV Schweiz, sgV, Kantonalbanken und die CS eine Streichung der Kompetenzzuweisung. SwissBanking und die UBS fordern zudem, dass Finanzdienstleister nur zu einer Vermeidung von Interessenkonflikten anzuhalten sind, nicht jedoch zur Vermeidung einer Benachteiligung von Kunden. Könne das Entstehen von Interessenkonflikten nicht verhindert werden, seien die betroffenen Kunden lediglich zu informieren. Umfassend unterstützt wird der Vorschlag dagegen durch ACSI und FRC. Foreign banks macht weiter geltend, dass in Art. 25 VE-FIDLEG zu klären sei, für welche Kundengruppen die Regelung zur Anwendung kommen soll.

1.2.8 Kundenberaterinnen und Kundenberater (Art. 28 ff. VE-FIDLEG)

Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer anerkennt die Notwendigkeit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung von Kundenberaterinnen und -beratern. Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch in den Auffassungen über die regulatorische Abstützung dieser Pflichten. Die Meinungen divergieren dabei insbesondere in der Frage, ob die inhaltlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung regulatorisch vorzugeben sind sowie ob diese Vorgaben mit einer Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater zu verbinden ist.

Für die vorgeschlagene Lösung, den Grundsatz der Aus- und Weiterbildungspflicht im Gesetz zu statuieren, sprechen sich insbesondere SwissBanking, Kantonalbanken, CS, UBS und der AGV Banken aus. Die Teilnehmer befürworten, dass der Vernehmlassungsentwurf kein Zertifizierungsverfahren für die Aus- und Weiterbildungen vorsieht und die Formulierung der konkreten Aus- und Weiterbildungsanforderungen dem Markt überlässt.

Andere Teilnehmer halten die vorgeschlagene Formulierung von Art. 28 VE-FIDLEG jedoch für zu wenig griffig (vgl. SFAA). So fordern KV Schweiz und IAF, dass die Kompetenzen der Kundenberaterinnen und -berater durch anerkannte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sicherzustellen seien. IAF schlägt vor, dass für die Akkreditierung von Bildungsabschlüssen und Weiterbildungen ein übergeordnetes Gremium unter Aufsicht der FINMA zu schaffen sei. Das Akkreditierungsgremium wäre als Branchenlösung zu organisieren. Auch foreign banks möchte eine bessere Verankerung der Aus- und Weiterbildungspflichten im FIDLEG und schlägt eine Zertifizierung der Ausbildungen vor. Weiter fordern ACSI und FRC, dass Kundenberaterinnen und -berater nicht nur über hinreichende, sondern über vertiefte Kenntnisse der Verhaltensregeln verfügen müssen. Der VSV hält fest, dass der vorgeschlagene Standard vermutlich zu wenig weit geht. Insbesondere sei zu verhindern, dass die erforderlichen Kenntnisse mittels einfacher Kurse erreicht werden könnten. Der Kanton ZH ist der Auffassung, dass die Aus- und Weiterbildung primär auf Stufe Selbstregulierung zu erfolgen habe.

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer möchten die Aus- und Weiterbildungspflichten dagegen nicht vertiefen, sondern vollständig aus dem Gesetz streichen (so etwa Treuhand Suisse und Treuhandkammer). Insbesondere bei Kundenberatern, die für beaufsichtigte Finanzdienstleister tätig sind, sei eine angemessenen Aus- und Weiterbildung durch die Dienstleister selbst sicherzustellen, eine zusätzliche gesetzliche Regelung sei deshalb nicht erforderlich. Validitas stört sich primär an der unzureichenden terminologischen Differenzierung zwischen angestellten Kundenberatern und KMU-Finanzdienstleistern. Ein KMU-Finanzdienstleister stehe – im Gegensatz zum Kundenberater – auf Seiten des Kunden und agiere nicht weisungsgebunden.

Ähnlich breit gefächert wie bei der Frage nach der Statuierung einer Aus- und Weiterbildungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater sind die Auffassungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Einführung einer Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater. Ein beträchtlicher Teil der Teilnehmer spricht sich für eine Streichung des Kundenberaterregisters aus dem FIDLEG aus (CVP, glp, SwissBanking, sgV, CP, CS, foreign banks, Inlandbanken, Kantonalkassen, OAR-G, PLR-GE, Privatbanken, Raiffeisen, SVUE, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, Uni-BE Bankrecht, Valiant, ZKB). So macht auch der Kanton ZH geltend, dass das Kundenberaterregister keinen erkennbaren Mehrwert bringe. Die Alternative Bank bringt vor, dass Kundenberater im Finanzdienstleistungsgeschäft als Informationsquelle, Berater und Vertrauensperson eine wichtige Rolle spielen. Den damit verbundenen hohen qualitativen Anforderungen vermöge das vorgeschlagene Register jedoch keine Rechnung zu tragen: Eine Haftpflichtversicherung und das Fehlen von Strafregistereinträgen und Berufsverboten seien untaugliche Kriterien, um eine hochstehende Beratungsqualität sicherzustellen und das Kundenberaterregister leiste in dieser Ausgestaltung keinen Beitrag zum Kundenschutz.

Andere Teilnehmer begrüßen die Registrierungspflicht für Kundenberater im Grundsatz. So unterstützt der VSV die Registrierung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Kundenberater. Als Registrierungsvoraussetzungen nennt er eine ausreichende Ausbildung und Berufserfahrung, die Abwesenheit von aufsichtsrechtlichen Massnahmen und eine Haftpflichtversicherung. Mit einem solchen Modell könne auch den Standards von internationalen Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) Rechnung getragen werden. Die Registrierungspflicht erhalte aber nur Glaubwürdigkeit, wenn sie bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde angesiedelt werde. Auch CFA fordert, dass eine hinreichende Kenntnis der Verhaltensregeln und des Fachwissens als Registrierungsvoraussetzungen vorzusehen seien. ARIF steht einer Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und -berater ebenfalls positiv gegenüber. Die Rolle der Registrierungsstelle sei dabei an die bestehenden SRO zu übertragen. Diese würden über umfassende Kenntnisse verfügen, um die Rolle wahrzunehmen. Auch kf unterstützt die Idee eines Kundenberaterregisters, erachtet es aber als problematisch, dass die Informationspflicht den Konsumentinnen und Konsumenten übertragen wird. Der entsprechende bürokratische Aufwand sei möglichst klein zu halten. IAF hält fest, dass das Kundenberaterregister direkt durch die FINMA oder eine andere staatliche Stelle zu führen sei. Das BAFU wünscht zudem die Eintragung von «Kundenberatern nachhaltiger Geldanlagen», falls ein Kundenberater eine entsprechende Fachbewilligung vorlegen kann. Homburger erachtet schliesslich den Anwendungsbereich der Registrierungspflicht für ausländische Kundenberater für klärungsbedürftig.

Wenige Stellungnahmen (z.B. SSK, TI und UBS) gehen näher auf die Frage ein, ob ein Verstoß gegen strafrechtliche Normen zu einer Streichung aus dem Register führen soll oder nicht. Die UBS lehnt eine Pönalisierung der Verhaltensregeln gemäss Art. 119 ff. VE-FIDLEG grundsätzlich ab. Sie fordert deshalb auch eine Streichung des Verweises auf diese Bestimmungen in Art. 30 VE-FIDLEG. Die SSK erachtet dagegen den globalen Verweis auf Art. 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB) für ungeeignet. Insbesondere würde dadurch auch eine Sachbeschädigung erfasst, die nicht zwingend ein Grund für ein Berufsverbot darstellen müsse. Zudem würden andere relevante Straftatbestände wie die Geldfälschung, die Urkundenfälschung oder Straftatbestände aus Spezialgesetzen nicht berücksichtigt.

Bär&Karrer und GCO bringen schliesslich vor, dass nicht bereits leichte Pflichtverletzungen wie z.B. ein einmaliges Unterlassen der Veröffentlichung des Basisinformationsblattes zu einem lebenslangen Ausschluss der Registrierungsmöglichkeit führen dürfen. Nur schwere Verstöße sollten ein Hindernis für den Registereintrag darstellen. Zudem könnten weitere Voraussetzungen, wie das Vorliegen der Handlungsfähigkeit und der Nichtbestand von Verlustscheiden, den Kundenschutz zusätzlich stärken.

1.2.9 Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in der Schweiz (Art. 34 ff. VE-FIDLEG)

Die Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die Erfassung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen mittels einer Registerpflicht sehr unterschiedlich. Ein Teil der Teilnehmer fordert die Streichung der fraglichen Vorschriften (economiesuisse, SwissBanking, Privatbanken, Treuhand Suisse). Die Ablehnung der Registrierungsspflicht für ausländische Finanzdienstleister wird insbesondere mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und der Unverhältnismässigkeit der Regelung begründet. Zudem bringen die Teilnehmer vor, dass die vorgeschlagenen Vorschriften kaum durchsetzbar wären.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer stehen einer Registrierungsspflicht positiv gegenüber. So hebt der VSV hervor, dass die Einführung einer Registrierungsspflicht ausreichend sei und nicht durch eine Niederlassungspflicht ersetzt werden soll. Auch SVUE und SFAMA begrüssen die vorgeschlagene Registrierungsspflicht für ausländische Finanzdienstleister. Ergänzend möchten sie jedoch ein Reziprozitätserfordernis einfügen. Nur so könne sichergestellt werden, dass Schweizer Finanzdienstleister im Ausland die gleichen Wettbewerbschancen haben wie ausländische Finanzdienstleister in der Schweiz. SFAMA konkretisiert, das Erfordernis solle den Bundesrat ermächtigen, die Registrierung ausländischer Finanzdienstleister davon abhängig zu machen, dass auch Schweizer Finanzdienstleister in dessen Sitzstaat unter vergleichbaren Voraussetzungen grenzüberschreitend Finanzdienstleistungen erbringen dürfen.

Etliche Stellungnahmen stimmen einer Registrierungsspflicht für ausländische Finanzdienstleister zu, wenn verschiedene Anpassungen an den vorgeschlagenen Vorschriften vorgenommen werden. Insbesondere möchten einige Vernehmlassungsteilnehmer eine Ausnahme von der Registrierungsspflicht für den Fall vorsehen, dass ausländische Gruppengesellschaften für Gesellschaften ihrer Gruppe in der Schweiz Dienstleistungen erbringen (foreign banks, SFAMA,). Weitere Teilnehmer fordern, dass das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme für die passive Dienstleistung zu enthalten habe (vgl. foreign banks, SFAMA, Treuhandkammer). Bär&Karrer machen geltend, dass für die praktische Handhabung des Registers die Aufnahme eines klaren Ausnahmekatalogs angezeigt sei. Darüber hinaus soll die Aufsichtsbehörde ausländische Finanzdienstleister von der Einhaltung der Verhaltenspflichten nach FIDLEG entbinden können, wenn sie im Ausland einer gleichwertigen Aufsicht und gleichwertigen Verhaltenspflichten unterstehen.

Der SVSP und die UBS möchten zudem keine Registrierungsspflicht für Geschäfte zwischen einem ausländischen Finanzdienstleister und seinen institutionellen Kunden in der Schweiz. Die UBS schränkt weiter ein, dass die Registrierungsspflicht nur für das gewerbsmässige Erbringen von Finanzdienstleistungen in die Schweiz gelten dürfe. Dafür seien auch Anlageberater aus dem Ausland in den Geltungsbereich der Registrierungsspflicht aufzunehmen. Sie fordert zudem, dass die gleichwertige Aufsicht im Heimatstaat keine Registrierungsvoraussetzung bilden soll. Vielmehr müsse es ausreichen, dass der ausländische Finanzdienstleister einer prudenziellen Aufsicht unterstehe. Foreign banks und SVSP weisen darauf hin, dass ausländische Vorschriften, welche einer Erfüllung der Auskunftspflicht an die FINMA entgegenstehen, der Regelung im FIDLEG vorgehen müssen. Der Kanton VD bringt schliesslich vor, dass sich der Vorentwurf nicht zu den Konsequenzen äussert, die ein fehlerhaftes Verhalten durch einen ausländischen Finanzdienstleister nach sich zieht.

1.3 Anbieten von Finanzinstrumenten

Die weitaus meisten Eingaben anerkennen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, auch im Bereich des Anbietens von Finanzinstrumenten – nicht zuletzt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes – materielle Äquivalenz mit den Regelungen der EU herzustellen und im Bereich der Informationsvermittlung bei Kapitalmarkttransaktionen internationalen

Standards Rechnung zu tragen. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Äquivalenz der Regelungen nicht durch unkritische Übernahme von EU-Recht, sondern durch eine am Kunden- oder Anlegerschutz orientierte Schweizer Umsetzung zu erreichen sei (SwissBanking, Baker&McKenzie, CS, foreign banks, Homburger, Lenz&Staehelein, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel). Vereinzelt wird verlangt, für Finanzprodukte nicht nur Prospekt und Basisinformationsblatt vorzusehen, sondern eine Zertifizierungspflicht (JUSO).

1.3.1 Prospekt für Effekten (Art. 37 ff. VE-FIDLEG)

Im Grundsatz sind die im Vorentwurf neu gestalteten Prospektpflichten unbestritten; es wird vor allem technischer Änderungs- und Überarbeitungsbedarf geltend gemacht. Gefordert wird des Öfteren, dass bei der Ausgestaltung der Detailvorschriften zu Inhalt, Form und Prüfung des Prospekts mit Augenmass verfahren wird und unter Mitwirkung der Betroffenen Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden, welche nicht faktisch zu Produktverboten und damit zu einer Reduktion der den Anlegern zur Verfügung stehenden Produktpalette führen. Ausserdem wird oft gewünscht, dass die Schweizer Prospektvorschriften nicht über diejenigen der EU hinausgehen (u.a. SwissBanking, BX, SVSP, SwissHoldings, UBS).

Einige wenige Eingaben erachten die Prospektpflicht für unnötig (FPV), da eine Anerkennung von Prospekten in der Schweiz nur sinnvoll sei, wenn sie einen Vertrieb in die EU ermögliche; auch werde beim Anleger der falsche Eindruck eines behördlich geprüften Finanzprodukts erweckt (VSV).

Vereinzelt wird die Überführung der Prospektvorschriften aus dem OR ins FIDLEG als rechtssystematisch falsch bezeichnet (SVP, alliancefinance, Treuhand Suisse).

Im Wesentlichen wird eine Klarstellung dahingehend verlangt, dass das FIDLEG lediglich die Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten in der Schweiz sowie die Ausnahmen dazu regelt. Die Regelung der Prospekte bei Zulassung zum Handel sollte im FinfraG und nicht im FIDLEG geregelt werden (hiezum werden ausformulierte Vorschläge eingereicht) und den FINMA-genehmigten Regularien der Handelsplätze überlassen bleiben (SwissBanking, CS, Homburger, Vontobel, in gleichem Sinne Bär&Karrer, BX, Lenz&Staehelein, SchellenbergWittmer, SIX, SwissHoldings, UBS).

Hauptsächlicher Änderungsbedarf wird gesehen im Bereich der Prospektpflicht vor Handelszulassung (SwissBanking, CS, Homburger, SVSP, Vontobel). Konkret wird verlangt, die Prospektpflicht nur bei einer Kotierung und nicht bei anderen Handelszulassungen vorzusehen und eine klare Unterscheidung zwischen öffentlichem Angebot und Kotierung vorzunehmen. Dies auch deshalb, weil beide Pflichten unterschiedliche Ausnahmekonstellationen aufweisen. Die Prospektpflicht für die Kotierung (und die Ausnahmen) sollte – unter Bezugnahme auf das FinfraG – separat in Art. 40 VE-FIDLEG behandelt werden (SIX).

Einzelne Stimmen möchten die Prospektpflicht auf den Primärmarkt beschränken und entsprechend Art. 37 Abs. 2 VE-FIDLEG streichen (Kantonalbanken, sgv, Validitas).

Von der Fondsbranche kommt der Wunsch, einen einleitenden Generalverweis auf die entsprechenden Bestimmungen zur Produktdokumentation im KAG eingefügt werden, anstatt im separaten 4. Abschnitt selektiv produktbezogene Bestimmungen aus dem KAG ins FIDLEG zu überführen.

Vereinzelt wird bemerkt, der Vorentwurf berücksichtige den Umstand zu wenig, dass grundsätzlich von einem mündigen Kunden auszugehen sei (kf).

1.3.1.1 Ausnahmen (Art. 38 f. VE-FIDLEG)

Wie erwähnt wird hier beantragt, die Prospektausnahmen bei einer Kotierung eigenständig zu regeln, wie dies in der EU ebenfalls der Fall sei (vgl. auch die Ausführungen unten zu den Handelsplätzen) (SIX).

Zu den Ausnahmen von der Prospektspflicht wird ins Feld geführt, dass Art. 38 und Art. 39 VE-FIDLEG nicht alle nach geltendem Recht und nach der EU-Prospektrichtlinie (ProspRL) bestehenden Ausnahmen aufnahmen. Ergänzungsbedarf bestehe etwa bei Effekten, die beim Umtausch oder bei der Umwandlung von Forderungsrechten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ausgegeben werden (unter anderem bei Partizipationsscheinen) oder auch – für geregelte Märkte – hinsichtlich der in der EU vorgesehenen 10%- Ausnahme (SwissBanking, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staelin, SIX, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Eine Prospektspflicht dürfe bei Angeboten nicht bestehen, die gestützt auf ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis zwischen Finanzdienstleistern und ihren bestehenden Kundinnen und Kunden erfolgen (SwissBanking, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel). Auch auszunehmen von der Prospektspflicht seien schliesslich Informationen von Emittenten in Bezug auf Kapitalmassnahmen wie Bezugsrechtsgewährung, Aktiendividenden etc. (sog. *Corporate Actions*) und die Weiterleitung solcher Informationen durch Finanzdienstleister an Kunden, welche die betroffenen Finanzinstrumente im Depot halten (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel). Schliesslich sei auch der Emittent von den Mitwirkungspflichten bei Erstellung des Prospekts zu befreien, wenn er nicht am öffentlichen Angebot beteiligt sei (SwissBanking, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ein nach Art. 5 Abs. 2 VE-FIDLEG erklärtes Opting-in bei den Prospektspflichten unbeachtlich sein müsse (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Auch wurde etwa verlangt, dass bei der Platzierung von Finanzinstrumenten durch Finanzdienstleister kaum die Gefahr besteht, dass den Anlegern ungenügende Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang trotzdem die ausdrückliche Genehmigung der Emittenten zur Verwendung des Prospekts zu verlangen, sei daher nicht verhältnismässig. Die Zustimmung zur Verwendung müsse auch mittels Generalkonsens im Prospekt erfolgen können, gegebenenfalls unter Formulierung gewisser Bedingungen (economiesuisse, SwissBanking, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Sodann wurde angeregt, gewisse Ausnahmen von der Prospektspflicht nach der Art der Angebots auch ohne gleichwertige schriftliche Information der Anleger zuzulassen, sei es, weil die Anleger schon aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen informiert sind, sei es, dass sie bereits nach den Umständen über genügend Informationen verfügen (SwissBanking, CS, Homburger, SchellenbergWittmer, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Vereinzelt werden einzelne Ausnahmen von der Prospektspflicht hinterfragt (BX, SFPO, CFA verlangt gar völlige Streichung wegen Missbrauchsgefahr) oder es werden zusätzliche Ausnahmen angebeht (BX für Umkotierung, SIX).

Verlangt wurde des Öfteren, die Ausnahme der Prospektrichtlinie in Bezug auf Emission von Gebietskörperschaften, Zentralbanken oder internationalen Organismen öffentlich rechtlicher Art auch im FIDLEG aufzunehmen (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staelin, Vontobel, SwissHoldings, UBS).

Im Weiteren wurde angeregt, dem Bundesrat im Gesetz die Kompetenz zu geben, weitere Angebotsarten von der Prospektspflicht auszunehmen, soweit dadurch der Gesetzeszweck

nicht beeinträchtigt wird. (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staelin, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel), so etwa auch die Weiterveräusserung (Art. 37 Abs. 2 VE-FIDLEG) (SIX) oder das Crowdfunding (Bär&Karrer).

Die Informationen ausserhalb der Prospektspflicht (Art. 41 VE-FIDLEG) werden von einigen Teilnehmern als unnötig erachtet (Raiffeisen, Validitas), da bereits durch allgemeine Bestimmungen des Privatrechts abgedeckt. Zumindest müsse klargestellt werden, dass es sich hier nicht um eine ad-hoc-Pflicht handelt (SwissBanking, sgV, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, CS, Homburger, Kantonalbanken, Lenz&Staelin, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss SchellenbergWittmer, ZKB).

1.3.1.2 Prospektspflicht auf Handelsplätzen (Art. 40 VE-FIDLEG)

Auch bei der Zulassung von Effekten zum Handel auf Handelsplätzen sieht das FIDLEG eine Prospektspflicht vor (Art. 37 ff. VE-FIDLEG, insb. Art. 40). Entsprechend dem bereits vorne zur Trennung der Regeln für öffentliche Angebote einerseits und für die Zulassung zum Handel andererseits Gesagten wird gegenüber diesem Ansatz von verschiedener Seite darauf hingewiesen, dass das geltende Recht (Art. 8 BEHG) sowie die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindende Regelung im FinfraG (siehe dort Art. 35 E-FinfraG [Börsen] und Art. 36 E-FinfraG [multilaterale Handelssysteme]) die Regelung zum Zulassung zum Handel dem jeweiligen Handelsplatz zuweisen (SwissBanking, BX, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel). Die entsprechenden Reglemente seien von der FINMA zu genehmigen (Art. 4 Abs. 2 BEHG und Art. 27 Abs. 3 E-FinfraG). Es sei kein Grund ersichtlich, diese Selbstregulierung im FIDLEG einzuschränken (in diesem Sinne SwissBanking, BX, CS, Homburger, SIX, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Von anderer Seite wird in der gleichen Richtung argumentiert, dann aber verlangt, dass der Handelsplatz Prospekte nicht selber prüft, sondern nur Finanzinstrumente mit von der Prüfstelle geprüfem Prospekt zulassen darf (SVSP).

Verlangt wird etwa auch, dass keine Prospektspflicht besteht für ausschliesslich professionellen Kunden offenstehende Handelssegmente oder bereits an anerkannten Handelsplätzen im Ausland kotierte Effekten (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

1.3.1.3 Anforderungen (Art. 42 ff. VE-FIDLEG)

Hier wird etwa verlangt, den Ausdruck «Garantiegeber» durch den weiter gefassten des «Sicherheitengebers» zu ersetzen (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel zu Art. 42 VE-FIDLEG). Zum Garantiegeber wird verlangt, dass nur zu den ersatzweise erfüllenden Garantiegeber entsprechende Angaben gemacht werden müssen, da Angaben zu sämtlichen Garantiegebern zu sehr umfangreichen Prospekten und erhöhtem Prüfungsaufwand führten (SIX).

Sollte der Prospekt die «wesentlichen Perspektiven» enthalten müssen, was bezweifelt wird, so wäre dies durch eine angepasste Haftungsbestimmung zu ergänzen (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss Lenz&Staelin, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, ZKB).

Einige Stellungnahmen verlangen, dass bestimmte ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien in den Prospekt oder Angaben auf die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufgenommen werden müssten (Grüne, Pusch, SFG, WWF).

Des Öfteren wird die Frage gestellt, ob bei Angeboten solcher Finanzinstrumente, bei denen ein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, im Prospekt zusätzlich eine Zusammenfassung aufgenommen werden muss. Das Basisinformationsblatt enthalte ja bereits alle Angaben für eine fundierte Anlageentscheidung (sgv, SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Kantonalbanken, SVSP, SwissHoldings, UBS, Validitas, Vontobel, ZKB zu Art. 42 VE-FIDLEG).

Zuweilen wird verlangt, dass es die Prüfstelle und nicht der Bundesrat ist, welche die Dokumente bezeichnet, auf die verwiesen werden kann (SwissBanking, Bär&Karrer CS, Homburger, SIX, SwissHoldings, UBS, Vontobel zu Art. 43 VE-FIDLEG). Andererseits wird auch angeregt, sämtliche Anforderungen statt im Gesetz in einer Verordnung zu regeln (SFPO).

Was die Zusammenfassung betrifft, so wird eine standardisierte Ausgestaltung als nicht sinnvoll erachtet (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, SVSP, SwissHoldings, Vontobel). Ebenso wird verlangt, dass die Anleger auf die Haftungsbeschränkung nach Art. 69 VE-FIDLEG hingewiesen werden (SwissBanking, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, SwissHoldings, UBS, Vontobel zu Art. 44 VE-FIDLEG).

Angeregt wurde auch, den Prospektinhalt für öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig festzulegen, da er sich von demjenigen übriger Emittenten konzeptionell unterscheidet (SIX).

Vereinzelt wurde verlangt, dass der Prospekt für den Kunden verständlich sein müsse, weshalb er in der Sprache des Kunden, soweit es sich dabei um eine Amtssprache handelt, anzubieten sei, also nicht auf Englisch (ACSI, FRC).

1.3.1.4 Basisprospekt (Art. 46 VE-FIDLEG)

Zu diesem Thema wird verlangt, dass der Basisprospekt seiner Funktion gemäss einzig Angaben zum Emittenten und zu den generellen, für alle Effekten geltenden Angaben enthalten soll, wohingegen die produktspezifischen Angaben in den endgültigen Bedingungen des Angebots zu veröffentlichen seien. Dabei sei klarzustellen, dass die endgültigen Bedingungen im Zeitpunkt des öffentlichen Angebots zumindest in einer vorläufigen Fassung mit indikativen Angaben zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen seien (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, Leonteq, SVSP, UBS, Vontobel). Die definitiven endgültigen Bedingungen seien sodann gemäss den für die betreffenden Effekten geltenden Bedingungen bekanntzumachen, ohne Einzug der Prüfstelle mittels Meldung, Prüfung oder Hinterlegung (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Staehelein, Leonteq, SVSP, UBS, Vontobel).

Könnten wesentliche Aspekte der betreffenden Effekte erst in den endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, solle auch die Zusammenfassung erst in diesen enthalten sein dürfen. Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eintretende Änderungen sollten in Form eines Nachtrags nach Art. 57 VE-FIDLEG erfolgen (SVSP, UBS, Leonteq).

Für den Börsenhandel wird beantragt, dass zur Erhaltung der Datenqualität eine Überprüfung der endgültigen Bedingungen im Sinne eines Datenabgleichs zwischen endgültigen Bedingungen und den Daten auf der Handelsplattform verbunden mit allfälligen einer Korrekturaufforderung an den Handelsteilnehmer möglich sein müsse (SIX).

Vereinzelt wird beantragt, die Möglichkeit zur Aufteilung des Prospekts analog zur EU nur für den Handel an der Börse zuzulassen (BX).

Verlangt wird auch die Möglichkeit eines Basisprospekts auszudehnen auf Forderungspapiere, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten begeben werden (Bär&Karrer, UBS).

1.3.1.5 Ausführungsbestimmungen (Art. 47 VE-FIDLEG)

Zu Art. 47 VE-FIDLEG wird verschiedentlich verlangt, die Ausführungsbestimmungen hätten sich an den bestehenden SIX-Regularien zu orientieren und nicht unkritisch die formalistischen EU-Regularien übernehmen (SwissBanking, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss Lenz&Stahelin).

Von anderer Seite wird als wichtig erachtet, dass für nicht kotierte Finanzinstrumente ein einfaches Prospektformat vorgesehen wird (sgv, Kantonalbanken).

1.3.1.6 Erleichterungen (Art. 48 VE-FIDLEG)

Hier wird beantragt, dass der Bundesrat auch Erleichterungen für den Nachtrag und für bekannte Emittenten – entsprechend den US-amerikanischen *well-known seasoned issuers* (WKSIs) – festlegen kann (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, Lenz&Stahelin, SwissHoldings, UBS, Vontobel zu Art. 48 VE-FIDLEG).

Auch die Prüfstelle soll nach diversen Eingaben befugt sein, Erleichterungen unter Wahrung des Anlegerschutzes (SwissBanking, CS, Bär&Karrer, Homburger, SIX, SwissHoldings, Vontobel) oder durch Delegation des Bundesrates weitere Ausführungsbestimmungen gewähren zu können (Bär&Karrer, Lenz&Stahelin, SVSP).

Vereinzelt werden Erleichterungen aus Anlegerschutzperspektive im Grundsatz als heikel erachtet (SFPO, SIX).

1.3.1.7 Kollektive Kapitalanlagen (Art. 49 ff. VE-FIDLEG)

Vereinzelt wird beantragt, die Regelung für kollektive Kapitalanlagen in Art. 49 bis 51 VE-FIDLEG im KAG zu belassen (VSV). Es sind aber auch gegenteilige Stellungnahmen eingegangen, welche die Regelung des Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen in den weniger streng regulierten Rahmen des FIDLEG überführen möchten unter Angleichung unter anderem bei der Kundensegmentierung (AIMA).

Gefordert wird in ähnlichem Sinn auch eine Angleichung der Regeln zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, der im KAG geregelt ist, und demjenigen von anderen Finanzinstrumenten. Dies könne geschehen durch Übernahme der Vertriebsregeln aus dem KAG ins FIDLEG (unter Aufnahme des «Vertriebs» auf die Liste der Finanzdienstleistungen in Art. 3 VE-FIDLEG) oder aber, indem der Vertrieb im KAG neu als Finanzdienstleistung nach FIDLEG definiert wird. Auch müssten die im KAG geregelten *exchange traded funds* aus Gründen der Konsistenz den Regeln des FIDLEG unterstehen, was im FIDLEG klarzustellen sei (BlackRock).

Gefordert wird etwa auch eine Angleichung der Terminologie an das KAG (Bär&Karrer) und – analog zu den öffentlichen Angeboten an professionelle Kunden – auch eine Befreiung von der Prospektspflicht für kollektive Kapitalanlagen, die nur an qualifizierte Anleger (nach KAG) gerichtet sind (Bär&Karrer).

Vereinzelt wird gefordert klarzustellen, dass bei Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen hinsichtlich der Prospektanforderungen ausschliesslich das KAG zur Anwendung kommt (Lenz&Stahelin).

1.3.1.8 Prüfung des Prospekts (Art. 52 ff. VE-FIDLEG)

Dass Prospekte vor ihrer Veröffentlichung durch eine Prüfstelle geprüft werden sollen, wird im Grundsatz grossmehrheitlich begrüsst. Ebenso wird die Ausnahmeregelung für durch den Bundesrat zu bestimmende Forderungspapiere fast ausnahmslos gutgeheissen. Selten wird verlangt, auf die Prüfpflicht durch eine Prüfstelle zu verzichten (Raiffeisen).

Gewünscht wird generell – und analog zur Separierung bei den Prospektspflichten – eine klare Abgrenzung der Prüfung durch die Prüfstelle zur Prüfung der Kotierung durch den Handelsplatz (SwissBanking, CS, Homburger, Vontobel, sinngemäss BX, SIX, SwissHoldings, UBS). Bei börsengehandelten Effekten müsse geklärt werden, ob die Prüfstelle oder der Handelsplatz im Einzelfall über das Vorliegen einer Prospektspflicht entscheidet (SIX, sinngemäss Baker&McKenzie). Auch sei im Gesetz die Kompetenz der zuständigen Stelle zur Einholung weiterer Informationen (SIX) sowie zur Gewährung von Ausnahmen und zur Abgabe verbindlicher Stellungnahmen über die Prospektspflicht zu verankern (Lenz&Stahelin).

Vereinzelt wird gewünscht, dass einfache, nicht für die Zulassung an Handelsplätzen vorgesehene Finanzinstrumente keiner Prüfpflicht unterstehen (ZH, sgv, Kantonalbanken, Validitas, ZKB).

Ebenfalls vereinzelt wird verlangt, dass die Prospektprüfung durch die FINMA zu erfolgen habe (VSV).

Auch wird etwa vorgeschlagen, dass die Zulassungsstellen der Börsen neben der Prüfung von Prospekten zur Kotierung von Gesetzes wegen zur Prüfung auch anderer Prospekte zugelassen sein sollten (BX, ZKB). Vereinzelt wird verlangt, die Prüfung bereits bezeichneten Organisationen zu übertragen, etwa an die SFAMA (SECA, Swisscanto) oder an die Swiss Futures and Options Association SFOA (ARIF).

Vereinzelt wird verlangt, die Prüfstelle im FINIG zu regeln, nicht im FIDLEG (foreign banks).

Einige Stellungnahmen erachten eine Prüfung der Prospekte auf Vollständigkeit (SIX) und Kohärenz (SwissBanking, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel) für ausreichend; nach diesen Eingaben würde jedenfalls eine Kohärenzprüfung unverhältnismässigen Aufwand bedeuten (sinngemäss GE).

Von Konsumentenseite wird verlangt, dass der von den Verantwortlichen der Prüfstelle verlangte gute Ruf weiter präzisiert wird (ACSI, FRC).

Bei den Fristen wird beantragt, statt auf Tage auf Kalendertage abzustellen (SwissBanking, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel, ZKB) oder zumindest zu klären, ob Börsen- oder Kalendertage gemeint sind (SIX). Auch wird angeregt explizit festzuhalten, dass der Fristenstillstand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) nicht zum Tragen kommt (Bär&Karrer). Vereinzelt wird verlangt, dass bei Nichtvorliegen eines Entscheids der Prüfstelle innert Frist von der Annahme auszugehen sei, der Prospekt sei genehmigt (COPTIS).

Was die Ausnahme für durch den Bundesrat bezeichnete Forderungspapiere betrifft (Art. 52 Abs. 2 VE-FIDLEG), so wird – nebst dem bereits vorne bei Art. 3 Bst. b Ziff. 1 VE-FIDLEG geforderten Einbezug von Wandelanleihen unter die Forderungspapiere – gewünscht, dass die Bank oder das Wertpapierhaus nicht *garantiert* sondern nur *überprüft* (indem sie den Emittenten verpflichtet), dass die wichtigen Informationen vorliegen; massgeblicher Zeitpunkt soll dabei nicht die Veröffentlichung sein, sondern das öffentliche Angebot (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SIX, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Vereinzelt wird verlangt, unter Angleichung der Fristen auch Prospekte für kollektive Kapitalanlagen einer Prospektspflicht zu unterstellen (COPTIS).

Die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Prospekte nach Art. 55 VE-FIDLEG wird weitgehend begrüsst. Hier wird aber gefordert, dass bei Prospekten (einschliesslich Basisprospekten), die den einschlägigen Anforderungen in der EU oder den USA oder von IOSCO entsprechen, keine nochmalige ordentliche Genehmigung nach den üblichen Verfahren und Fristen erfolgt, sondern ein beschleunigtes Verfahren oder gar eine automatische Genehmigung mit Einreichung (*filing*) bei der Prüfstelle vorgesehen wird. Andernfalls blieben gewisse Finanzinstrumente den Schweizer Anlegern unnötig vorenthalten und deren Möglichkeit nach Diversifikation des Portfolios wäre beschränkt (SwissBanking, Bär&Karrer, BlackRock, CS, Homburger, Lenz&Staehein, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel). Auf der anderen Seite wird bei der Anerkennung aber auch Gegenrecht verlangt (SIX).

Bei den von der Prüfstelle zu erhebenden Gebühren wird vereinzelt bezweifelt, ob das offenbar anvisierte Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sachgerecht ist und ob nicht besser auf das Volumen etwa der beabsichtigten Marktkapitalisierung abgestellt werden sollte. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die Prüfstelle auch aufrechterhalten werden müsse, wenn weniger Transaktionen erfolgten (SIX).

Vorgeschlagen wird etwa auch, analog zur Regelung in der ProspRL Prospekte für Forderungspapiere, die in einem Angebotsprogramm ausgegeben werden, gültig sein sollen, bis keines der betroffenen Forderungspapiere mehr dauernd oder wiederholt ausgegeben wird (Bär&Karrer). Andere wollen die Gültigkeit eines hinterlegten Basisprospekts verlängern, wenn später die endgültigen Bedingungen hinterlegt werden (ZKB).

1.3.1.9 Nachträge (Art. 57 VE-FIDLEG)

Hier wird geltend gemacht, dass mit dem vorgesehenen System die Genehmigung eines Nachtrags unter Umständen erst erfolgt, wenn das Angebot beendet und das öffentliche Angebot abgewickelt ist. Eine hieraus folgende allfällige Rückabwicklung sei problematisch, da die Titel in der Zwischenzeit weitergehandelt werden könnten. Den Anlegern solle bei für die Bewertung der Effekten wesentlichen neuen Umständen die Möglichkeit gegeben werden, während zwei Tagen ihre Zeichnungen bzw. Erwerbzusagen zurückzuziehen, die Angebots- bzw. Zeichnungsfrist somit verlängert werden. Die Prüfstelle solle auch gewisse neue Umstände generell von der Genehmigungspflicht ausnehmen können, etwa wo eine Prüfung nicht angezeigt oder möglich wäre (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel, ZKB).

Zudem wird beantragt, eine Wesentlichkeitsschwelle für Nachträge einzuführen, und der Prüfstelle die Kompetenz einzuräumen, neue Umstände (insb. Fakten, für die auch eine Liste erstellt werden könnte) von der Genehmigungspflicht auszunehmen (SwissBanking, CS, Homburger, Lenz&Staehein, SchellenbergWittmer, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel, ZKB).

1.3.2 Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente (Art. 58 ff. VE-FIDLEG)

Zum Basisinformationsblatt, welches grossmehrheitlich ausdrücklich begrüsst und nur von ganz wenigen Teilnehmern grundsätzlich abgelehnt oder hinsichtlich Nutzen in Zweifeln gezogen (economiesuisse, CFA) wird, wird oft geltend gemacht, es seien über die gewährte Ausnahme für Aktien hinaus weitere Finanzinstrumente von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts auszunehmen. Dies gilt insbesondere für Versicherungsprodukte (SVV, Groupe Mutuel, SGHVR, SVVG, Versicherungsombudsman) und sodann auch für konventionelle Anleihen oder traditionelle Wandel- oder Optionsanleihen (oder weitere durch den Bundesrat zu bezeichnende Finanzinstrumente), bei denen weder aufgrund der Komplexität noch aufgrund des Risikoprofils das Erfordernis eines Basisinformationsblattes erkennbar wäre (ZH, GE, economiesuisse, SwissBanking, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, BX, CS, FGPF, Hombur-

ger, Lenz&Staehein, Privatbanken, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, SVSP, SIX, SwissHoldings, Vontobel, sinngemäss Validitas, ZKB). In diesem Sinne könne eine Abgrenzung auch so erfolgen, dass ein Basisinformationsblatt nur erstellt werden muss, wenn ein Produkt auf einen Referenzwert verweist (UBS, in gleichem Sinne sgv, Kantonalbanken). Andere wollen hingegen, dass auch für die Aktien ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (SVP).

Was die Person betrifft, die verpflichtet ist, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, so wird beantragt, den Emittenten (und nicht den Ersteller) ins Recht zu fassen, der letztlich den Entscheid über die Ausgabe des Finanzinstruments fällt, oder den Anbieter, der Privatkunden zum Kauf oder zur Zeichnung einlädt. Finanzdienstleister sollen zudem die Möglichkeit haben, selbst ein Basisinformationsblatt erstellen zu können, da sie es seien, die es nach Art. 8 VE-FIDLEG den Privatkunden am *point of sale* abgeben (SVP, SwissBanking, alliancefinance, CS, Homburger, SchellenbergWittmer, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel). In ähnlichem Sinne schlagen andere eine differenzierte Lösung vor, wonach bei Anlageprodukten nur der Ersteller das Basisinformationsblatt erstellen darf und die Regelung bei den übrigen Finanzinstrumenten offener ist: Hier sollten der Ersteller des Finanzinstruments oder der anbietende Finanzdienstleister das Basisinformationsblatt erstellen (Bär&Karrer, Lenz&Staehein).

Sodann wird gefordert, dass die Delegation an (allenfalls besonders qualifizierte) Dritte zulässig sein müsse, was auch eine einheitliche Branchenlösung (z.B. durch die SIX Group) ermöglichen würde (SwissBanking, CS, Bär&Karrer, Homburger, SVSP, SwissHoldings, Vontobel). Es könne aber nicht sein, dass für dasselbe Finanzinstrument unterschiedliche Basisinformationsblätter erstellt werden (SIX).

Weiter wird beantragt klarzustellen, dass die Veröffentlichungspflicht (nicht die Pflicht zur Erstellung) beim Basisinformationsblatt an das öffentliche Angebot anknüpfen müsse; damit würden Prospekt und Basisinformationsblatt bei der Veröffentlichung denselben Regeln unterliegen und es wäre insbesondere nicht mehr verlangt, dass das Basisinformationsblatt eines Privatkunden nicht öffentlich angebotenen Finanzinstruments veröffentlicht werden muss (also keine Privatplatzierung an Privatkunden in der Schweiz mehr möglich wäre, ohne ein öffentliches Angebot auszulösen) (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SIX, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss ZKB).

Auch würde begrüsst, wenn für auf indikativer Basis aufgelegten Effekten eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit indikativen Angaben zulässig wäre (SwissBanking, CS, Homburger, SchellenbergWittmer, SwissHoldings, Vontobel).

Vorgeschlagen wird sodann, dass ein Basisinformationsblatt auch in den Fällen zu erstellen ist, in denen aufgrund einer Ausnahme nach Art. 38 VE-FIDLEG keine Prospektspflicht besteht. Auf diese Weise würden die Voraussetzungen präzisiert, unter denen nach Art. 13 VE-FINIG die Auflage von Forderungspapieren nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen gilt (SwissBanking). Vereinzelt wird verlangt, dass für alle Kollektivanlagen unbeschrieben von ihrer Unterstellung unter das KAG ein Basisinformationsblatt erstellt werden soll (COPTIS).

Es wird bemängelt, dass beim Basisinformationsblatt keine Möglichkeit vorgesehen ist, für die Verwendung entsprechender ausländischer Dokumente anstelle des schweizerischen Basisinformationsblattes (SwissBanking, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss AIMA, Baker&McKenzie, Lenz&Staehein, ZKB).

Des Öfteren wird beantragt, dass das Basisinformationsblatt auch in Englisch erstellt werden kann (sgv, SwissBanking, AIMA, BlackRock, BX, FGPF, Homburger, Kantonalbanken, Lenz&Staehein, SchellenbergWittmer, SFPO, SVSP, SIX, SwissHoldings, Treuhandkammer, UBS, Validitas, Vontobel) und dass Anpassungen nur vorzunehmen seien, wenn sich während der Laufzeit des Finanzinstruments unvorhergesehene wesentliche Änderungen an den Bedingungen ergeben (CS, Homburger, Lenz&Staehein, SIX, SwissHoldings, UBS). Dagegen

verlangen andere Vernehmlassungsteilnehmer die Abfassung in einer Amtssprache und nicht in Englisch (ACSI, FRC).

Vereinzelt wird verlangt, dass das Basisinformationsblatt in bestimmten Fällen (abwesende Parteien, zeitkritische Geschäfte) auch erst nach Vertragsschluss ausgehändigt werden kann (economiesuisse, so sinngemäss auch SwissBanking, soweit es um individuell zugeschnittene Produkte handelt, ZKB). Auch soll der Kunde einfach auf ein Basisinformationsblatt verzichten können (economiesuisse).

Die Fondsbranche möchte in Art. 58 VE-FIDLEG nicht von Privatkunden sprechen, sondern von nicht qualifizierten Anlegern (SECA, SFAMA, Swisscanto).

Vereinzelt werden Anregungen zu sprachlichen Präzisierungen mit Blick auf eine bessere Abgrenzung der unterschiedlichen Zwecksetzung zwischen Prospekt und Basisinformationsblatt gemacht (SECA, SFAMA, Swisscanto, sinngemäss sgv und Kantonalbanken, ZKB).

Vereinzelt wird beantragt, dass der Inhalt des Basisinformationsblatts auch die sozialen und ökologischen Auswirkungen des Finanzinstruments enthalten solle (Grüne, Alternative Bank).

Was die Ausführungsbestimmungen angeht, so wird vereinzelt statt einer Delegation an den Bundesrat eine Selbstregulierung (sgv, KV Schweiz, Groupe Mutuel, Kantonalbanken, sinngemäss Validitas) oder die Aufnahme aller Bestimmungen auf Gesetzesstufe befürwortet (Raiffeisen).

Schliesslich wird angeregt, die Offenlegung der Kosten auf die im Preis des Finanzinstruments eingerechneten Vertriebsgebühren zu beschränken, im Einklang mit den neuen Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten (Herausgeber SwissBanking und SVSP; von der FINMA im August 2014 genehmigt) (SVSP).

1.3.3 Veröffentlichung (Art. 64 ff. VE-FIDLEG)

Hier wird verlangt, die Pflicht zur Veröffentlichung auf den Emittenten auszudehnen (SwissBanking, Homburger, CS, SwissHoldings, UBS, Vontobel, sinngemäss auch Bär&Karrer und Lenz&Staelin, welche die Pflicht aber auf die die Zulassung zum Handel beantragende Person verlegen wollen).

Bei Forderungspapieren, deren Prospekt nach Art. 52 Abs. 2 VE-FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft wird, sollen – soweit zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebotes noch kein vollständig aufbereiteter Prospekt vorliegt – die für einen Prospekt erforderlichen Informationen den Anlegern auf Anfrage zugänglich gemacht werden müssen. Um diese Informationen für den Anleger transparent von einem geprüften Prospekt abzugrenzen, sind die zugänglich gemachten Informationen oder ein allfällig verwendetes Informationsdokument mit einem Hinweis zu versehen, dass noch kein geprüfter FIDLEG-Prospekt vorliegt (SwissBanking, CS, Homburger, SchellenbergWittmer, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Vereinzelt wird geltend gemacht, die sechstägige Vorlaufzeit vor Handelsaufnahme für die Einreichung des Prospekts bei der Börse im Falle eines Erstangebotes sei zu knapp bemessen und lasse sich je nach Finanzinstrument allenfalls mit den Abläufen bei einer Börse nicht vereinbaren. Die Vorlagefrist sollte der Selbstregulierung der Börsen überlassen werden (BX).

Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen wird beantragt, eine Veröffentlichungspflicht für einen Prospekt von kollektiven Kapitalanlagen nur bei einem öffentlichen Angebot vorzusehen. Andernfalls würde für lediglich privatplatzierte kollektive Kapitalanlagen, für die aus regulatorischen Gründen ein Prospekt erstellt wird, eine für jeden Investor zugängliche Publikation der

Prospekte erfolgen (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, Vontobel zu Art. 65 VE-FIDLEG).

Beim Basisinformationsblatt wird beantragt, die Veröffentlichung im Einklang mit den zu Art. 58 VE-FIDLEG gemachten Änderungsanträgen (Veröffentlichung nur bei öffentlichem Angebot) zu regeln (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

Zu den in Art. 67 VE-FIDLEG geregelten Änderungen mit Effekten verbundener Rechte wird bemerkt, die Abs. 1 und 2 seien weitgehend redundant und entsprechend anzupassen (SwissBanking, BX, CS, Homburger, SwissHoldings, UBS, Vontobel).

1.3.4 Werbung (Art. 68 VE-FIDLEG)

Hier werden vor allem sprachliche Klarstellungen beantragt (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SwissHoldings, Treuhandkammer, UBS, Vontobel).

1.3.5 Haftung (Art. 69 VE-FIDLEG)

Hier wird verschiedentlich geltend gemacht, Art. 69 VE-FIDLEG sehe eine Beweislastumkehr betreffend Verschulden vor, was abzulehnen sei. Es handle sich hier um eine gesetzliche und somit deliktische Haftung, bei der eine der vertragshaftungsrechtlichen Beweislastumkehr entsprechende Regelung nicht angebracht sei. Auch sei es in vielen Fällen praktisch unmöglich, den Entlastungsbeweis zu führen. An der geltenden Beweislastregelung mit Anwendung der bundesgerichtlichen Standards (keinen strikten Beweis für den behaupteten Kausalverlauf zwischen falschen Angaben im Emissionsprospekt und Kaufentschluss, sondern nur den Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) sei daher festzuhalten (SwissBanking, CS, Homburger, Lenz&Stahelin, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, SFPO, SIX, SVSP, SwissHoldings, UBS, Vontobel, ZKB).

Andere finden, die heutige Haftungsregelung im OR genüge (BX, sinngemäss Groupe Mutuel), es sei aber der haftpflichtige Personenkreis entsprechend der EU (BX, sinngemäss Treuhandkammer) oder auf den Ersteller des Dokuments (foreign banks) zu beschränken oder Mitarbeitende von Finanzdienstleistern auszunehmen (SGB).

Gefordert wird sodann, die Prüfstelle ausdrücklich von der Prospekthaftung auszunehmen (SIX).

Sodann wird beantragt, Haftungserleichterungen vorzusehen, falls die wesentlichen Perspektiven im Prospekt wiedergegeben müssen (analog der *bespeaks-caution doctrine* in den USA). Es entspreche dem Wesen von zukünftigen Tatsachen, dass diese unsicher bzw. ungewiss sind. Daher solle eine Haftung lediglich bei Irreführung angenommen werden (SwissBanking, AIMA, Bär&Karrer, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, Vontobel).

Auch wird beantragt, die Haftung für Informationen in der Zusammenfassung auf Fälle zu beschränken, wo diese irreführend, unrichtig oder unvollständig sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden. Dasselbe solle für das Basisinformationsblatt gelten, da dort lediglich die wesentlichen Produktmerkmale in leicht verständlicher Form enthalten sind (SwissBanking, AIMA, CS, Homburger, SVSP, SwissHoldings, Vontobel). Andere wollen gar keine Haftung für das Basisinformationsblatt (sgv, Bär&Karrer, Kantonalbanken, ZKB).

Von anderer Seite wird schliesslich verlangt, die Beweislast in der Prospekthaftung umzudrehen und dem Ersteller bestimmte Entlastungsmöglichkeiten (kein Verschulden, Finanzinstrument nicht aufgrund des Prospekts erworben, falsche Information dem Erwerber bekannt etc.) einzuräumen (Uni-ZH).

1.3.6 Anbieten von strukturierten Produkten und Schaffen von Sondervermögen (Art. 70 f. VE-FIDLEG)

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmer zu diesem Punkt äussern, wird geltend gemacht, durch die Einführung der Verhaltenspflichten für das Anbieten von Finanzinstrumenten sowie der einheitlichen Prospektpflichten und Basisinformationsblatt würden spezielle Regeln für strukturierte Produkte obsolet. Die neuen Vorschriften im FIDLEG gewährleisten, dass Privatkunden die erforderlichen Angaben für ihre Anlageentscheidungen erhalten. Weitere Beschränkungen an den Anbieter von strukturierten Produkten, die Struktur oder Sicherheit von strukturierten Produkten seien aus diesem Grund nicht gerechtfertigt (SVSP, sinngemäss Swiss-Banking, CS, UBS, Vontobel, Bär&Karrer, ZKB). Auch führe die Fortführung der anbieterbezogenen Einschränkungen bei strukturierten Produkten zu einer Weiterführung der Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Risikomerkmale (*asset-backed securities*, *credit-linked notes* u.ä.) (SVSP).

Nach einer anderen Meinung hat die Einstufung eines Produktes in die Kategorie der strukturierten Produkte erhebliche Rechtsfolgen, weshalb der bislang noch nicht definierte Begriff der strukturierten Produkte ins Gesetz aufzunehmen sei. Wichtig sei dabei, dass Produkte wie *asset-backed securities* oder strukturierte Anleihen und *convertible bonds* auch in Zukunft nicht als strukturierte Produkte gelten. Diese Produkte würden zu Finanzierungs- und oder Refinanzierungszwecken ausgegeben und dienen nicht vorwiegend Anlagezwecken (Homburger, Eventualantrag Vontobel, sinngemäss ZKB).

Wiederum andere möchten die Regelung der strukturierten Produkte im KAG belassen (VSV).

Schliesslich wird vereinzelt gefordert, für interne Sondervermögen kein Basisinformationsblatt vorzusehen (Treuhandkammer).

1.4 Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

Unter den vorgeschlagenen Massnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wird die Stärkung der Institution der Ombudsstelle kaum angefochten. KV Schweiz stellt zwar ausdrücklich fest, dass Handlungsbedarf besteht, doch die übrigen – von den Kantonen BE, BL, BS, FR, GE und NE, drei Parteien (BDP, Grüne, glp) und JUSO, SGB, den Konsumentenverbänden (ACSI, FRC, kf, SKS), AFP, Bankenombudsman, CFA, den Universitäten Bern (Bankrecht) und Zürich, SFPO und SVR befürworteten – Massnahmen der Rechtsdurchsetzung werden mehrheitlich abgelehnt.

Kritisiert wird hauptsächlich, es sei nicht gerechtfertigt, solche Konsumentenschutzvorschriften allein dem Finanzsektor vorzubehalten (BE, OW, GR, TI, VD, GE, JU, BDP, CVP, SVP, AGA, Alternative Bank, AXA, Bär&Karrer, BGer, CP, foreign banks, Forum SRO, FPV, FTAF, Homburger, Kantonalbanken, Lenz&Staehelein, OAD-FCT, PLR-GE, Privatbanken, Raiffeisen, SAV, SECA, SFAMA, SFBV, SGHVR, SVIG, SVUF, SVV, Treuhandkammer, Valiant, VAV, Vischer, Vontobel, VSV, ZKB). Andere Teilnehmer wenden ein, die vorgeschlagenen Instrumente hätten experimentellen Charakter (*economiesuisse*, CS, Homburger, SwissHoldings), seien von der schweizerischen Rechtsordnung zu weit entfernt (Lenz&Staehelein) oder stünden sogar im Widerspruch dazu (LU, OW, ZG, VD, GE, Carnegie, CS, ZVOPS). Zudem stellten sie einen Paradigmenwechsel (*economiesuisse*, SVR, SVV, SwissHoldings) und eine gefährliche Beeinträchtigung des Zivilverfahrens dar (*economiesuisse*, SwissHoldings). Die Massnahmen

zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Kundinnen und Kunden gehörten nicht in ein Spezialgesetz (economiesuisse, foreign banks, Privatbanken, SFAMA, SGV, SVSP, SwissHoldings), sondern sollten entweder im Rahmen einer Revision der Zivilprozessordnung (GE, SVP, SwissBanking, alliancefinance, AXA, Bankenombudsman, BGer, Friedensrichter ZH, Homburger, SchellenbergWittmer, SFAMA, SLV, SVIG, SVUE, Swisscanto, Versicherungsombudsman, Vischer, Vontobel, ZKB) oder in den bestehenden Gesetzen (FDP, SLV) geregelt werden. Denkbar wären auch andere Lösungsansätze, wie z.B. die Möglichkeit, dass die Gerichte auf den Kostenvorschuss verzichten, ein unentgeltliches Verfahren einführen (SLV), die Gerichtskosten plafonieren (AFP), sich an der Streitbeilegung im Arbeitsrecht (alliancefinance) oder im Mietrecht (Swisscanto) orientieren, eine Art Rechtsschutzversicherung für Kleinkunden einführen (Uni-ZH) oder das vereinfachte Verfahren der ZPO bis zu einem Streitwert von 100 000 Franken anwenden (UBS). Laut Dafürhalten von Uni-BE Bankrecht hängen die vorgeschlagenen Verfahrensregeln jedoch materiell eng mit dem Ziel des Kundenschutzes von Art. 1 VE-FIDLEG zusammen, so dass es gerechtfertigt sei, sie im FIDLEG zu verankern.

Die Massnahmen werden auch als zu weitgehend betrachtet (OW, TG, economiesuisse, SwissBanking, Inlandbanken, SIX, SwissHoldings, UBS, VSV) und würden ein *Swiss finish* (economiesuisse, BX) bilden, zumal MiFID nichts Vergleichbares vorschreibt (BL, BDP, SwissBanking, VAV). Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer (Forum SRO, Kantonalbanken, PolyReg, SwissHoldings, Valiant) genügt das geltende Recht, damit die Kundinnen und Kunden ihre Rechte geltend machen können. Ausdrücklich anerkannt wird die Problematik der hohen Prozesskosten von BE, glp, Avocats GE, die sich allerdings gegen die Unentgeltlichkeit des Verfahrens aussprechen, und von SKS. Einige argumentieren ausserdem, in der Vermögensverwaltung sei der Kunde häufig viel vermögender als der Verwalter. Nichts rechtfertigt demnach, dem Kunden eine Sonderbehandlung zu gewähren (economiesuisse, Forum SRO, SVIG, SwissHoldings).

Es wird im Zusammenhang mit den im Vorentwurf gemachten Vorschlägen befürchtet, dass es zu einer Verfahrensflut komme. Vor allem die Beweislastumkehr werde zahlreiche missbräuchliche Verfahren auslösen (economiesuisse, ARIF, CCIG, CS, foreign banks, Forum SRO, HKBB, OAD-FCT, OAR-G, SVIG, SwissHoldings), ebenso auch der Prozesskostenfonds (BE, TG, TI, VD, Bär&Karrer, Carnegie, FGPF, FindlingGrey, foreign banks, FTAF, Groupe Mutuel, Inlandbanken, Kantonalbanken, Lenz&Staehelein, Privatbanken, Raiffeisen), da das Risiko bestehe, dass sie bei den Kunden eine Klägermentalität begründen könnten (CVP, economiesuisse, SAV, SVV).

Nach Ansicht des Versicherungsombudsmans sind die Vorschläge als Überregulierung und als Einschränkung des Wettbewerbs, der Effizienz und der Wirksamkeit zu bezeichnen. CVP, FGPF und Groupe Mutuel appellieren an die Eigenverantwortung der Kundinnen und Kunden, denen es ja frei steht, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen (Baker&McKenzie).

Uni-ZH hält es für sinnvoll, eine breite Vergleichsanalyse der Gesetzgebung der konkurrierenden Finanzplätze durchzuführen; GE schlägt eine Kostenfolgeschätzung im Ausland und in der Schweiz insbesondere mit Blick auf die Gleichbehandlung vor.

1.4.1 Herausgabe von Dokumenten (Art. 72 VE-FIDLEG)

Die Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten stösst auf keinen nennenswerten Widerstand und wird insbesondere von KV Schweiz, den Konsumentenverbänden, AFP, Bär&Karrer, Lenz&Staehelein, Avocats GE, SFPO sowie Uni-ZH begrüsst. Nach Ansicht von OW, TG, GE, Kantonalbanken geht sie jedoch zu weit und SGV, CS, GCO, Valiant und Validitas lehnen sie ausdrücklich ab. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Bestimmungen von Art. 72 und 73 VE-FIDLEG für unnötig, da das geltende Recht – namentlich OR, Datenschutzgesetz (DSG) und StPO – dem Kunden bereits heute die Herausgabe der Dokumente ermöglicht,

und das einschlägige Verfahren regelt (TG, SVV, AXA, Bankenombudsman, foreign banks, Groupe Mutuel, Kantonalbanken, Lenz&Staehelein, Raiffeisen, SVVG, SVUE, SwissHoldings, UBS, Vontobel, VSV, ZKB).

Über den Umfang der Herausgabepflicht des Finanzdienstleisters besteht keine Einigkeit: Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (OW, TG, SAV) wünschen, dass dieser klar definiert wird; nützlich wäre in dieser Hinsicht ein ausdrücklicher Verweis auf die Art. 15 und 16 VE-FIDLEG (Avocats GE, Homburger, Lenz&Staehelein). OW, TG, SFAMA und Treuhandkammer sind der Auffassung, dass sich die Herausgabepflicht nicht auf bankinterne Dokumente erstrecken sollte. Für den Bankenombudsman müsste zudem geklärt werden, ob es sachgerecht ist, nur den Kunden von Finanzdienstleistern eine Ausdehnung des Herausgabeanspruchs auf weitere Kategorien von Dokumenten zu gewähren. SVP, alliancefinance, OAD-FCT und Treuhand Suisse machen darauf aufmerksam, dass sich die Herausgabe des Dossiers als kontraproduktiv erweisen kann, namentlich wenn es eine Kopie der Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) enthält, weswegen die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz (GwG) aus dem Dossier entfernt werden müssten.

Nach Meinung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer sollten die Kosten für die Herausgabe der Dokumente dem Kunden ganz (OW, TG, CS, Kantonalbanken, Raiffeisen), oder zumindest teilweise überwält werden (SFAMA, SFPO, ZKB). Baker&McKenzie und ZKB unterstreichen diesbezüglich, dass der Kunde aufgrund von Art. 15 und 16 VE-FIDLEG bereits eine Kopie seines Dossiers erhält, weswegen die kostenlose Abgabe bereits gelieferter Belege sich nicht rechtfertigen lässt (Bankenombudsman, Homburger).

Zudem sollte die Herausgabepflicht des Finanzdienstleisters nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für besagte Dokumente bestehen, welche den üblichen Fristen entsprechen (foreign banks, UBS) und 10 Jahre nicht übersteigen sollte (Kantonalbanken, ZKB).

Der in Art. 73 Abs. 2 VE-FIDLEG vorgeschlagene Zeitraum von 30 Tagen, um dem Gesuch des Kunden zu entsprechen, könnte sich als zu kurz erweisen (UBS, foreign banks, Homburger). Es müsste zumindest präzisiert werden, dass sich die Frist auf 30 Bankarbeitstage bezieht (CS).

Baker&McKenzie schlägt ausserdem eine Beschränkung der Herausgabepflicht von Dokumenten nur für Privatkunden vor, da professionelle Kunden keines besonderen Schutzes gegenüber ihres Finanzdienstleisters bedürfen.

1.4.2 Beweislast für die Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten des Finanzdienstleisters (Art. 74 VE-FIDLEG)

Die Bestimmung zur Beweislast wird mit Ausnahme von SP, Konsumentenverbänden, SGHVR, den Hochschulen von Bern (Bankrecht) und Zürich sowie AFP kategorisch abgelehnt. Nach Ansicht von Uni-ZH darf die Umkehr der Beweislast im Rahmen der Ausarbeitung des definitiven Entwurfs auf keinen Fall aufgegeben werden; angepasst werden muss einzig die zu enge Formulierung, die sich nur auf Käufe und Verkäufe bezieht. Die Grünen schlagen eine Beschränkung auf komplexe Finanzprodukte vor, während die glp festhält, dass der Finanzdienstleister im Rahmen seiner Dokumentationspflicht den geforderten Beweis leicht erbringen kann.

Die Vorschläge werden als widersprüchlich zum Schweizer Rechtssystem und zur Schweizer Rechtspraxis bezeichnet (LU, OW, ZG, GR, TG, VD, FDP, SGV, AGA, Alternative Bank, CCIG, FPVS, GCO, Groupe Mutuel, Inlandbanken, Kantonalbanken, Lenz&Staehelein, OAD-FCT, OAR-G, Privatbanken, Raiffeisen, SBPV, SFAMA, SFBV, SFPO, SVUE, SVUF, SVV, SwissHoldings, Validitas, Vontobel, VSV); sie widersprechen namentlich den Vertragsregeln (BDP, SVP, alliancefinance, Treuhand Suisse) und Art. 8 des Zivilgesetzbuches (ZGB) (CS, UBS,

ZKB). Für den Bankenombudsman sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, Vermögensverwaltungskunden gegenüber Hypothekarkunden zu privilegieren. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer halten zudem fest, dass weder MiFID (ZG, GE, Avocats GE, Forum-SRO, GCO, Kantonalkassen, VQF, ZKB), noch die internationalen Standards eine solche Vorschrift erforderlich machen (FGPF, foreign banks, FPV, Inlandbanken, PLR-GE, Privatbanken, SVUF, VSV).

Nach Meinung von Avocats GE, Baker&McKenzie und BX muss der Finanzdienstleister die Beweislast für die Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflicht nur bei Privatkunden tragen. SAV erachtet, dass das Argument der grösseren Sachkunde des Finanzdienstleisters zu kurz greift, da der Anwendungsbereich nicht auf Privatkunden beschränkt ist.

Die Vermutung in Art. 74 Abs. 2 VE-FIDLEG, wonach der Kunde das Geschäft nicht abschliesst, wenn der Finanzdienstleister seine Informationspflicht nicht erfüllt, geht für manche zu weit (glp, Bär&Karrer, Homburger, SVVG, UBS) und ist unrealistisch (Raiffeisen, SVUF). Diese gesetzliche Vermutung führt dazu, dass nicht nur die Vertragsverletzung, sondern ebenfalls die Kausalität und der Schaden direkt präjudiziert werden (CS).

1.4.3 Ombudsstellen (Art. 75 ff. VE-FIDLEG)

Die Institution der Ombudsstellen wird mehrheitlich begrüsst. Die vorgesehenen Massnahmen werden insbesondere von LU, glp, KV Schweiz, CS, FGPF, Findling Grey, Lenz&Staelin, PLR-GE, SGHVR, SVR, SVUE, SwissBanking, UBS und BDP befürwortet, welche aber für eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Strukturen plädiert. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer wünscht die Weiterführung des bisherigen Ombudswesens (GR, TG, VD, GE, economiesuisse, foreign banks, Forum SRO, Inlandbanken, Raiffeisen, SVIG, SwissHoldings, Valiant, ZKB, ZVOPS), wobei einige explizit jeglichen Ausbau ablehnen (GE, SVV), während andere befürchten, dass die Vorschläge zu einer „Verstaatlichung“ der Ombudsstelle führen (CVP, economiesuisse, Friedensrichter ZH, Groupe Mutuel, SLV, SVVG, SwissHoldings). Der Bankenombudsman unterstützt die Vorschläge, unterstreicht jedoch, dass der Ombudsstelle ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich in ihrem abschliessenden Bescheid zu äussern, sofern sie dies für sachgerecht erachtet. Folgende Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch ab: FDP, OAD-FCT, SVIG; Forum SRO, HKBB, SAV, SLV und VQF, weil in der ZPO bereits ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen ist. Nach Friedensrichter ZH erreichen diese Massnahmen das Ziel eines unbürokratischen, fairen, raschen und kostengünstigen Verfahrens nur zum Teil. Schliesslich lehnt der Versicherungsombudsman eine gesetzliche Verankerung im FIDLEG ab, da seiner Ansicht nach diese Vorschläge zu einer längeren Verfahrensdauer und einem grösseren administrativen Aufwand führen.

Im Gegensatz zu CP und FPV erachten es alliancefinance, SVP und Treuhandkammer für unzweckmässig, dass alle Streitigkeiten einer Ombudsstelle vorgelegt werden müssen.

AXA, Baker&McKenzie, SFAMA, SVUE sind der Meinung, dass die Möglichkeit an die Ombudsstelle zu gelangen nur den Privatkunden eingeräumt werden sollte, während Baker&McKenzie und Homburger finden, dass auch dem Finanzdienstleister dieses Recht zustehen soll.

Die geltenden Verfahrensgrundsätze (Art. 76 VE-FIDLEG) entsprechen weitestgehend den Bestimmungen von Art. 45 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), was Uni-ZH in zweierlei Hinsicht für problematisch erachtet: einerseits ist die Verankerung solcher Bestimmungen in einem Finanzmarktgesetz heikler als in einer Verordnung des Bundesrates, die leicht angepasst werden kann, wenn sie sich in der Praxis nicht bewährt. Andererseits sind die Probleme, die sich im Telekommunikationsbereich stellen, wesentlich weniger komplex als diejenigen bei

Finanzmarktgeschäften. Avocats GE hebt hervor, dass gewisse Grundprinzipien wie insbesondere Unabhängigkeit, Transparenz, Anspruch auf rechtliches Gehör, Effizienz, Rechtmässigkeit und Vertretung nicht genügend berücksichtigt wurden.

Das Prinzip eines raschen, fairen und unbürokratischen Verfahrens (Art. 76 Abs. 1 VE-FIDLEG) wird von CS ausdrücklich begrüsst, während der Bankenombudsman fordert, dass dieses Prinzip in der ZPO verankert wird. Nach Ansicht von alliancefinance, SVP und Treuhandkammer soll das Verfahren für kommerzielle, institutionelle und vermögende Privatkunden weder kostengünstig noch kostenlos sein.

Avocats GE, Bär&Karrer, Homburger, SAV erachten, dass die Vorschläge der Ombudsstelle zur Streitbeilegung vertraulich behandelt werden sollen (Art. 76 Abs. 2 VE-FIDLEG).

Nach Ansicht mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer soll die Ombudsstelle eine Schlichtungsstelle bleiben, weswegen von jeglicher Verrechtlichung/Formalisierung oder Verleihung einer Richterfunktion abgesehen werden sollte (Foreign banks, Vontobel, ZKB). SwissBanking, Friedensrichter ZH, Kantonalbanken, Raiffeisen und UBS verlangen deshalb die Streichung von Art. 76 Abs. 7 VE-FIDLEG.

Die Anschlusspflicht für Finanzdienstleister (Art. 78 VE-FIDLEG) wird von LU, GR, GE, glp, Bär&Karrer, CS, foreign banks, Kantonalbanken, Lloyd's, SECA, SFAMA, SGHVR, SVUE, Swissscanto ausdrücklich begrüsst, während SFPO, SIBA und SVVG diese für die Versicherungsvermittler ablehnen. Homburger plädiert für eine Klärung der Anschlusspflicht für ausländische Finanzdienstleister.

Bezüglich der Teilnahmepflicht (Art. 79 VE-FIDLEG) erachten CS und Raiffeisen, dass diese faktisch bereits existiert. Nach Meinung von VSV kollidiert die Teilnahmepflicht mit dem *nemo se tenetur-Grundsatz*, und Homburger ist der Ansicht, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen elementare Verfahrensrechte verstösst, die von der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt werden.

Laut CS muss die Pflicht zur Kundeninformation (Art. 80 VE-FIDLEG) durch einen entsprechenden Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt werden können.

Die Finanzierung der Ombudsstellen (Art. 81 VE-FIDLEG) sollte von den Branchenverbänden übernommen werden (JU), oder diese Möglichkeit sollte ihnen zumindest offen stehen (Bankenombudsman, Versicherungsombudsman). Nach Homburger muss der Ombudsman im Einzelfall den Kunden an den Kosten beteiligen können, insbesondere um missbräuchliche Verfahren zu verhindern. Rüegg vertritt die Meinung, dass der Bund die Ombudsstelle finanzieren soll. SFPO fordert, dass die Kosten von den Parteien zu gleichen Teilen getragen werden sollen, um die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit des Organs zu bewahren. Die Alternative Bank schlägt die Errichtung eines Anreizsystems vor, in dem sich der Finanzierungsanteil der Finanzdienstleister nach der Anzahl Beschwerden richtet, die von ihren Kunden bei der Ombudsstelle gegen das betreffende Institut erhoben wurden.

In Bezug auf die Anerkennung und Aufsicht (Art. 82 VE-FIDLEG) verlangen mehrere Teilnehmer, dass diese dem EFD und nicht dem EJPD obliegen sollen (SP, ACSI, FRC, SFPO, SKS, UBS). Nach Meinung der CS sollte die Zuständigkeit des EJPD auf die Genehmigung des Verfahrensreglements und die Bestätigung der Ernennung des Ombudsmannes beschränkt werden, während die Kantonalbanken dafür plädieren, die Anerkennung und Aufsicht über die Ombudsstellen im Rahmen der Selbstregulierung den Branchenverbänden zu übertragen. Der Bankenombudsman schlägt bei Ombudsstellen in der Form der Stiftung den Verzicht auf eine zusätzliche Unterstellung unter die Aufsicht des EJPD vor; stattdessen sollen sie der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht unterstellt werden. Lenz&Stahelin fordern im Hinblick auf die Sicherstellung von Qualität und Unabhängigkeit sowie die Minimierung der Kosten, dass die

Anzahl der Ombudsstellen begrenzt und von den Kunden eine bescheidene Gebühr erhoben werden soll.

Da das Nachführen von Listen über die angeschlossenen Finanzdienstleister und Kundenberater (Art. 83 Abs. 1 VE-FIDLEG) mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden wäre, schlägt Bankenombudsman vor, lediglich die Finanzdienstleister zu erfassen, weil die Berater gestützt auf Art. 29 VE-FIDLEG bereits in das Kundenberaterregister eingetragen sein müssen. SFPO betont, dass der Informationsaustausch (Art. 83 Abs. 2 VE-FIDLEG) zwingend dem Amtsgeheimnis unterstellt werden und nicht öffentlich zugänglich sein sollte.

Als weitere Vorschläge regt ZH die Einführung eines Onlineverfahrens bei tiefen Streitwerten an, OW die Verankerung einer Entscheidungsbefugnis für Bagatellfälle von weniger als SFR 10 000, SVUF die Ausdehnung der Beschwerdemöglichkeit vor einem Ombudsman auch für Streitigkeiten zwischen den Finanzdienstleistern selbst.

Schliesslich müsse die verwendete Terminologie angepasst werden (Bankenombudsman), insbesondere auf Französisch (GE, ACSI, Avocats GE, Bär&Karrer, FRC, Lenz&Stahelin, SAV).

1.4.4 Schiedsgericht (Variante A) (Art. 85 ff. VE-FIDLEG)

Die Schaffung eines Schiedsgerichts wird allgemein abgelehnt, obwohl sie namentlich seitens mehrerer Kantone (ZH, BE, FR, GE, NE, VD, NE), dreier Parteien (glp, SVP, SP), von KV Schweiz, Bankenombudsman, den Hochschulen von Bern (Bankrecht) und Zürich, BX, CS, CFA, foreign banks, Privatbanken, kf, AFP, Bär&Karrer, Homburger, Lenz&Stahelin, SFPO, SKWM, SVUF, Treuhandkammer und Treuhand Suisse dem Prozesskostenfonds vorgezogen wird. Der Kanton BS ist für beide Varianten offen.

Nach Meinung von Lenz&Stahelin erlaubt ein solches System, dass spezialisierte und unabhängige Schiedsrichter komplexe Sachverhalte rasch lösen. SVUF geht davon aus, dass die Schaffung von Schiedsstellen die Fallbehandlung erleichtern und die Rechtskosten drastisch senken würde. Nach Ansicht der CS berücksichtigt das Schiedsgericht zudem die schweizerischen Tradition der Vertragsfreiheit. Uni-BE Bankrecht unterstreicht, dass die paritätisch besetzte Entscheid- oder Schlichtungsinstanzen in der Schweiz eine lange Tradition haben und hohe Akzeptanz geniessen. Für AFP stellt ein Schiedsgericht eine willkommene Ergänzung des Prozesskostenfonds dar. Zudem erlaubt es eine Entlastung der ordentlichen Gerichte und weist für Avocats GE bezüglich Kosten, Schnelligkeit und Flexibilität Vorteile auf.

Manche Vernehmlassungsteilnehmer bezweifeln, dass es notwendig ist, zusätzlich zu den Ombudsstellen, den ordentlichen Gerichten oder der in der ZPO verankerten Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen, ein ständiges Schiedsgericht zu schaffen (AG, JU, TG, glp, economiesuisse, Alternative Bank, Forum SRO, Groupe Mutuel, HKBB, Inlandbanken Kantonalbanken, OAR-G, SFAMA, SVIG, SVV, Valiant, VQF). Andere Teilnehmer befürchten die Schaffung einer Parallelgerichtsbarkeit und -schiedsgerichtsbarkeit (economiesuisse, ARIF, SVR, Swiss-Holdings).

Für SVP, ARIF, Forum SRO, SAV, Treuhand Suisse darf das Verfahren für Privatkunden nicht grundsätzlich kostengünstig oder kostenlos sein. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer halten es für wenig wahrscheinlich, dass das Verfahren vor einem Schiedsgericht kostengünstiger sein soll als vor einem ordentlichen Gericht (economiesuisse, ARIF, SAV, UBS). Auch Validitas, Findling Grey, Inlandbanken erachten die Kosten eines solchen Gerichts für viel zu hoch.

Die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts sei im Übrigen nicht gewährleistet, weil das Auswahlverfahren für die Bestellung der Schiedsrichter im Vorentwurf nur rudimentär geregelt sei (SAV).

1.4.5 Prozesskostenfonds (Variante B) (Art. 85 ff. VE-FIDLEG)

Der Vorschlag, einen Prozesskostenfonds zu errichten, stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmern auf wenig Zustimmung (BS, NE, SP, SGB, ACSI, AFP, FRC, SKS), und bei einigen (FR, ZH, glp, BX, SVR, SVUF, Avocats GE, Rüegg, Uni-ZH, Friedensrichter ZH) ist sie mit Vorbehalten behaftet.

Nebst den allgemeinen Kritiken an den Vorschlägen zur einfacheren Rechtsdurchsetzung (vgl. Ziff. 1.4) wird ein Prozesskostenfonds angesichts der bereits existierenden Instrumente im Zivilrecht, wie z.B. die unentgeltliche Rechtspflege (ZG, GR, economiesuisse, Baker&McKenzie, FGPF, Forum SRO, Groupe Mutuel, HKBB, Inlandbanken, Raiffeisen, SVIG, VSV, VQF, ZKB) oder der Ausbau des Ombudswesens sowie der Informations- und Aufklärungspflichten, die die Stellung der Kunden bereits wesentlich verbessern (TG, Forum SRO, Kantonalbanken, SFAMA), als überflüssig erachtet.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fürchten die von diesen Vorschlägen ausgelösten Kosten (economiesuisse, Groupe Mutuel, SwissHoldings), wobei ZH verlangt, dass die Mehrkosten auszuweisen seien. Die einseitige Finanzierung des Fonds durch die Finanzdienstleister wird als unfair und problematisch beurteilt (TI, VD, SGV, Bär&Karrer, CS, CP, Forum SRO, FPV, Kantonalbanken, Inlandbanken, OAR-G, Privatbanken, SFPO, Treuhandkammer). Hinsichtlich der Bemessung der Beiträge weist der Versicherungsombudsman darauf hin, dass eine Kostenverteilung nach Anzahl eingereichter Klagen und eingeleiteter Verfahren (Art. 90 Abs. 1 Bst. d VE-FIDLEG) zu seiner Schwächung führen könnte, da die Häufigkeit der Klagen nicht repräsentativ ist für die Häufigkeit der Verstösse eines Finanzdienstleisters.

Die Anspruchskriterien auf Übernahme der Prozesskosten werden als zu wenig präzise (foreign banks, GCO, Lenz&Staelin) und als zu weit gefasst beurteilt (Groupe Mutuel, Privatbanken, SFAMA); namentlich der Streitwert von einer Million Franken gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. c VE-FIDLEG (Bankenombudsman, Bär&Karrer, UBS, VSV, ZKB). SFAMA schlägt vor, ihn auf 500 000 Franken zu senken. SFAMA schlägt ausserdem vor, eine Franchise zu Lasten der klagenden Privatkunden einzuführen und SVUF, leidglich nicht vermögende Kunden von den Leistungen des Fonds profitieren zu lassen. BX regt an, den Rückgriff auf den Fonds auf Rechtsstreitigkeiten zu einfachen Produkten einzuschränken, da Kunden, welche komplexe Produkte erwerben, seiner Ansicht nach umfassend informiert sind.

1.4.6 Verbandsklage und Gruppenvergleichsvereinbarung (Art. 101 ff. VE-FIDLEG)

Gegen Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung wurde vor allem vorgebracht dass sie auf den Finanzsektor beschränkt sind (OW, GR, GE, JU, SVP, alliancefinance, Alternative Bank, Bankenombudsman, Bär&Karrer, foreign banks, Privatbanken, Raiffeisen, SAV, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, Vontobel, VSV) und sie besser in der ZPO geregelt werden sollten (GR, JU, alliancefinance, Baker&McKenzie, OAD-FCT, SAV, SFAMA, SVIG, SVVG, SVUE). Begrüssst werden die Massnahmen jedoch von den Kantonen BE, BS und FR, die SP, die Konsumentenverbände (ACSI, FRC, SKS), SGB, SVR, SVV, AFP, CFA, COPTIS, Avocats GE, SFPO, Uni-ZH. Einige Vernehmlassungsteilnehmer heissen nur die Verbandsklage gut (KV Schweiz, Bankenombudsman, Carnegie), andere nur das Gruppenvergleichsverfahren (BGer, nach dessen Auffassung diese in der ZPO geregelt werden sollte, und SAV). KV Schweiz ist der Meinung, es handle sich um ein geeignetes Instrument, um die relativ schwache Position kleiner und mittlerer Anleger zu stärken. SVR schlägt vor, die Gruppenvergleichsvereinbarung auch einer Anzahl von geschädigten Privatpersonen zu ermöglichen, ohne dass sich diese als Verband organisieren müssen. Für den SVV ist eine allfällige Kombination der Verbandsklage mit einem Gruppenvergleichsverfahren überlegenswert. Bankenombudsman schlägt die Etablierung einer Streitwertgrenze auf SFR 100 000 und die Prüfung einer Variante „vereinfachtes Verfahren“ gemäss Art. 243 ff ZPO vor. CFA ist der Ansicht, die Massnahmen

sollten nur den Privatkunden vorbehalten sein. AFP regt an, auch Musterklageverfahren zu ermöglichen (test cases).

Auf Seiten der Skeptiker wird der Vorwurf einer «Amerikanisierung» des Schweizer Rechts erhoben (LU, ZG, GR, JU, FGPF, Inlandbanken, PLR-GE, SVVG, UBS, VAV, VSV) oder angeführt, es gebe keinen Anlass, vom Prinzip der individuellen Rechtsdurchsetzung abzuweichen, das sich bisher bestens bewährt habe (OW, ZG, AG, Inlandbanken, Kantonalbanken). In den Augen weiterer Kritiker sind die im heutigen Recht vorhandenen Möglichkeiten, zum Beispiel die Bündelung von Klagen, ausreichend (economiesuisse, Lenz&Staehelein, SwissHoldings, Valiant, ZKB).

Im Schweizer Recht sollte die Verbandsklage für den Schutz der öffentlichen Gütern vorbehalten bleiben (ZH) sowie denjenigen Bereichen, in denen keine privaten Rechtsansprüche geltend gemacht werden können, beispielsweise bei der Umwelt (glp). Ferner sollten die Voraussetzungen restriktiver formuliert werden (SFAMA, ZKB), insbesondere soll der Kreis der Klageberechtigten auf eine beschränkte Anzahl von Verbänden begrenzt werden (SwissHoldings, UBS). Damit kann verhindert werden, dass eine unkontrollierbare Anzahl ad-hoc-Verene zur Wahrung der Kundeninteressen gegründet werden (Bär&Karrer, CS, Homburger, SAV, SLV, ZKB). AFP hingegen begrüsst es sehr, dass auch ad-hoc-Anlegergruppen klageberechtigt sein können.

Die Konsumentenverbände erachten es als nützlich, dass Art. 102 VE-FIDLEG um Forderungsklagen ergänzt wird, um zu vermeiden, dass der Kunde eine allfällige Entschädigung individuell auf dem Weg eines Zivilprozesses einfordern muss (ACSI, FRC, SKS).

Das Gruppenvergleichsverfahren sollte im Hinblick auf die Annahme der Motion Birrer-Heimo 13.3931 «Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung» zwingend übernommen werden (BE, SP).

Economiesuisse, SwissHoldings, UBS und ZKB erachten das Verfahren hingegen als überflüssig, da es ihrer Ansicht nach – abgesehen von seltenen Einzelfällen – keine Fälle gibt, auf die ein Gruppenvergleichsverfahren anwendbar erscheint. Bankenombudsman hebt hervor, dass mit seinem eigenen Serienfallverfahren bereits heute ein vergleichbares Instrument zur Verfügung steht und daher das Risiko existiert, dass das Gruppenvergleichsverfahren damit konkurrenzieren würde. Nach Meinung von Lenz&Staehelein weist das Gruppenvergleichsverfahren nur einen beschränkten Nutzen auf, weil es auf freiwilliger Basis, das heisst ohne Intervention des Gerichtswesens, erfolgen kann.

SAV beurteilt in Bezug auf die praktische Durchführung die Vorschläge als unklar. Beispielsweise hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit und den Prüfungskriterien. SLV erachtet die Vorschläge als kompliziert. Homburger lehnt die Vorschläge zwar nicht ab, fragt sich aber, ob das obere kantonale Gericht für die Behandlung dieser Verfahren die geeignete Instanz ist, während Avocats GE die richterliche Kontrolle begrüsst, weil dadurch die Interessen der Vertragsparteien besser gewahrt werden können.

Economiesuisse und SwissHoldings kritisieren die Austrittsmöglichkeit (*Opt-out*, Art. 111 VE-FIDLEG), da sie es für unangemessen halten, eine Klagepartei zu zwingen, an einem Verfahren mitzuwirken, wenn sie nicht ausdrücklich ihr Desinteresse erklärt. Nach Ansicht von Lenz&Staehelein führt das *Opt-out*-Verfahren zu rechtlichen Problemen, unter anderem wegen der Einhaltung des rechtlichen Gehörs oder der Information der ausländischen Kunden unter Einhaltung von Art. 6 EMRK. AFP hingegen begrüsst dieses Verfahren ausdrücklich. Avocats GE schlägt vor, das *Opt-out-Schema* durch eine *Opt-in-System* zu ersetzen, das heisst, den bewussten Entscheid jedes Involvierten, sich dem Vergleichsangebot anzuschliessen. Die Austrittsfrist sollte auf 30 Tage gekürzt werden (CS).

In Bezug auf den Widerruf (Art. 112 VE-FIDLEG) erachten CS und Uni-ZH die Schwelle von einem Drittel der betroffenen Kunden, um den Gruppenvergleich zu widerrufen, für sehr hoch angesetzt.

1.5 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen von Art. 119–121 VE-FIDLEG werden als unverhältnismässig qualifiziert, namentlich die Fahrlässigkeitsstrafdrohungen von Amts wegen (insb. VD, economiesuisse, SwissBanking, KV-Schweiz, AIMA, Bär&Karrer, CS, GCO, Homburger, Inlandbanken, Raiffeisen, SIX, SSK, SVIG, Uni-BE Strafrecht, VAV, ZKB). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer schätzen, dass die Bestimmungen strenger sind als die EU-Regulierungen (economiesuisse, Forum SRO, Homburger, SchellenbergWittmer, SVIG, VQF, ZKB) und dass sie zu ungenau formuliert und zu breit gefasst sind (economiesuisse, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, Kantonalbanken, Raiffeisen, SwissHoldings, ZKB). Nach Meinung von SchellenbergWittmer geht aus den vorgeschlagenen Strafbestimmungen nicht klar hervor, wer von ihnen erfasst ist. Diesbezüglich fordern SGB und SBPV, dass einzig der Finanzdienstleister, nicht aber der Arbeitnehmende strafrechtlich verfolgt werden darf.

Nach Ansicht mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer muss die Umsetzung des FIDLEG über das Aufsichtsrecht selber sichergestellt werden (ZH, economiesuisse, AGV Banken, Forum SRO, PolyReg, VSV). SIX und UBS vertreten die Meinung, dass die Vorschläge das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts verletzen. Zudem ist die strafrechtliche Ahndung eines Sachverhalts, der bereits im Aufsichts- und Zivilrecht verfolgt wird, durch nichts zu rechtfertigen (AGV Banken, Baker&McKenzie, Homburger, SSK, SVSP, UBS). Das geltende Aufsichts-, Haftpflicht- und Strafrecht, insbesondere die StGB-Bestimmungen zur Falschbeurkundung, Urkundenfälschung und ungetreuer Geschäftsbesorgung, reichen aus, um die Anliegen der Investoren zu berücksichtigen und rechtswidriges Verhalten zu verfolgen (SwissBanking, Avocats GE, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, BX, CS, Inlandbanken, Kantonalbanken, SBPV, SSK, SVSP, Valiant, VAV, Vontobel, ZKB).

Auch das Strafmass wird als zu hoch erachtet, insbesondere bei der fahrlässigen Begehung wird eine Lockerung gefordert (SGB, FGPF, Groupe Mutuel, Raiffeisen, SBPV, SchellenbergWittmer, SwissHoldings, Treuhandkammer, Valiant, Validitas).

Was die Verletzung von Prospektspflichten angeht, so wird die in Art. 119 (und oft sinngemäss auch die in Art. 120) VE-FIDLEG vorgesehene strafrechtliche Sanktionierung grossmehrheitlich abgelehnt. Die im KAG enthaltene Regelung stelle einen «gesetzgeberischen Unfall» dar, den es nicht zu wiederholen gelte. Der Grundgedanke der Subsidiarität des Strafrechts im Sinne einer *ultima ratio* stehe einer Strafbarkeit der Verletzung von Prospektspflichten entgegen. Auch könnten viele Emittenten von der Strafbestimmung – sogar bei Fahrlässigkeit – von einem Angebot in der Schweiz abgeschreckt werden, wodurch sich zum Schaden des Finanzplatzes das Anlagespektrum für Schweizer Anleger verringern würde (SwissBanking, CS; Homburger, SVSP, ähnlich ZH, BDP, economiesuisse, sgv, AIMA, AGV Banken, Baker&McKenzie, Bär&Karrer, BX, Forum SRO, Kantonalbanken, Lenz&Stahelin, PolyReg, Privatbanken, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, SIX, SVIG, SwissHoldings, UBS, Vontobel, VQF, kritisch auch Avocats GE, ZKB). Vereinzelt wird die Strafbarkeit bei fahrlässiger Begehung als zu weitgehend bemängelt (SSK, sinngemäss AXA) oder angeregt, den sehr weit gefassten Tatbestand enger zu fassen (etwa auf «wesentliche» falsche Angaben), wenn an der Strafbarkeit festgehalten werden sollte (Bär&Karrer, sinngemäss GCO und Groupe Mutuel).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob die Strafbestimmungen auch für ausführende Angestellte bis auf die unterste Hierarchiestufe anwendbar seien (KV Schweiz).

Als Mangel wird geltend gemacht, es fehle an einer effektiven Regelung der Unternehmensstrafbarkeit und dass die ohne Registrierung erfolgende Kundenberatertätigkeit nicht strafbar sei (Uni-BE Strafrecht).

Schliesslich wird auch etwa verlangt, auf Geld- und Freiheitsstrafen zu verzichten und dafür allein Bussen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen juristische Personen vorzusehen (SGB).

Beim unerlaubten Anbieten von Finanzinstrumenten (Art. 120 VE-FIDLEG) ist es für Homburger und Lenz&Staehein nicht nachvollziehbar, warum strukturierte Produkte gesondert behandelt und anders bestraft werden als die Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter. Die Massnahmen zur Ahndung der Verletzung der Verhaltensregeln (Art. 121 VE-FIDLEG) verstossen nach Meinung der UBS gegen das Legalitätsprinzip und kommen de facto einem Tätigkeitsverbot gleich, da ein verurteilter Kundenberater aus dem Berufsregister gestrichen würde.

1.6 Schlussbestimmungen

Hier wird beantragt, im Bereich der Prospektvorschriften Übergangsbestimmungen vorzusehen, insbesondere für die Gültigkeit bestehender Prospekte (v.a. bei Programmen), für die (allenfalls aus den «Wesentlichen Informationen für Anleger» KID umzuwandelnden) – Basisinformationsblätter und für die Aufnahme der Tätigkeit der Prüfstelle (Bewilligung) (Homburger, SwissBanking, CS, SIX, SwissHoldings, economiesuisse, AXA, Vontobel, Bär&Karrer, Lenz&Staehein).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen eine Beschränkung und Präzisierung der Kompetenzdelegationen an den Bundesrat (u.a. economiesuisse, sgV, alliancefinance, Avocats GE), oder lehnen die allgemeine Delegation nach Art. 122 VE-FIDLEG ab (Forum SRO, HKBB, OAD-FCT, OAR-G, PolyReg, VQF, VSV). Diese Bestimmung ritze das Legalitätsprinzip, wenn sie es nicht gar verletze (economiesuisse, HKBB). Die in Praxis und Lehre festgelegten Bedingungen wären vorliegend nicht erfüllt (Forum SRO, OAD-FCT, PolyReg, SVIG, VQF). Die Tatsache, dass der Regelungsumfang nicht abgeschätzt werden könne, weil die Vollzugsbestimmungen nicht bekannt sind, stellt nach sgV eine Quelle der Rechtsunsicherheit dar. Economiesuisse, Raiffeisen, SVIG fordern deshalb, dass die Ausführungsverordnungen spätestens im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft vorliegen müssen. Kantonalbanken und Inlandbanken schlagen vor, im Gesetz lediglich die Grundsätze festzulegen und deren Umsetzung der Branche zu überlassen (Inlandbanken).

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen (Art. 124 VE-FIDLEG) erachten mehrere Vernehmlassungsteilnehmer die Rückwirkung der Ausgabe der BIB als schädlich (SwissBanking, CS, Groupe Mutuel, Homburger, Lenz&Staehein, SFPO, Vontobel). Es müssten angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden (Kantonalbanken, ZKB), insbesondere für die Eintragung der Kundenberater ins Register (Treuhandkammer) und bei den Bestimmungen über den Prospekt und das BIB (SwissBanking, Bär&Karrer, CS, Homburger, SIX, SVSP, UBS, Vontobel). Bär&Karrer, Homburger, SIX und SVSP weisen darauf hin, dass beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfstelle errichtet und von der FINMA zugelassen sein muss.

SwissHoldings wünscht ein gestaffeltes Inkrafttreten, damit die kleinen Finanzinstitute genügend Zeit haben, ihre eigenen Compliancestrukturen aufzubauen.

1.7 Änderung anderer Erlasse

1.7.1 Obligationenrecht

CS erachtet es als zweckmässig, den Vorrang des FIDLEG im Verhältnis zum OR (Art. 397) explizit festzuhalten. Homburger plädiert dafür, die Gelegenheit zu nutzen, um gewisse Defizite oder Unsicherheiten in den Art. 1157 ff OR zu korrigieren, deren Wortlaut offen lässt, ob die Emission von Obligationenanleihen mindestens teilweise in der Schweiz erfolgen muss, damit deren Halter eine Gläubigergemeinschaft bilden können und die einschlägigen Regelungen zur Anwendung kommen.

1.7.2 Kollektivanlagengesetz

SFAMA hält die Aufhebung von Art. 10 Abs. 4 KAG nicht für sachgerecht, weil es wahrscheinlich ist, dass künftig Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnet werden, die keine professionellen Kunden nach Art. 4 VE-FIDLEG sind. Die Ermächtigungsnorm im KAG ist folglich nicht mit jener in Art. 4 VE-FIDLEG identisch und daher beizubehalten. Hingegen kann Art. 24 KAG aufgehoben werden, weil Regelungen über das Verhalten am *point of sale* nur noch in Ausnahmefällen in anderen Finanzmarktgesetzen als dem FIDLEG verankert werden sollten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verhaltensregeln sicherzustellen.

Nach Meinung der UBS sollte eine Kollisionsnorm in das KAG aufgenommen werden, da sowohl das KAG als auch das FIDLEG Bestimmungen zum Vertrieb enthalten. Der Kohärenz wegen sollten die Kundensegmente des FIDLEG auch auf das KAG übertragen werden. Beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Kunden in der Schweiz durch ausländische Finanzdienstleister widersprechen nach Ansicht der UBS die Bestimmungen aus dem KAG dem liberalen Konzept des FIDLEG.

SECA und AIMA schlagen vor, Grossunternehmen in den Kreis der qualifizierten Anleger nach Art. 10 Abs. 3 KAG aufzunehmen bzw. die Art. 20 – 24 KAG zu streichen, da ihr Inhalt bereits durch die Verhaltensregeln im FIDLEG abgedeckt seien.

1.7.3 Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Änderungen im VAG werden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert, namentlich von denjenigen, welche die Unterstellung der Versicherungen unter das FIDLEG ablehnen (insb. SVV, Versicherungsombudsman und Lloyd's). Gewisse Anpassungen werden von manchen wohl als notwendig erachtet, doch sollten sie im VAG selber vorgenommen werden (SVV, SIBA). Nach Ansicht der ZKB überzeugt die Revision methodisch nicht und auf die Sonderregelungen im VAG sollte verzichtet werden, da der Zweck des FIDLEG – nämlich die Errichtung vergleichbarer Bedingungen – zur Einführung von Sonderbestimmungen im Versicherungsbereich in Widerspruch steht. Im Übrigen stelle die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers keine Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG dar (UBS).

Für SVV und Lloyd's rechtfertigt es sich nicht, die Versicherungsvermittlung zusätzlich den Verhaltens- und Organisationsregeln des FIDLEG zu unterstellen, da sich das Versicherungsrecht in seiner geltenden Form bereits durch ein hohes Schutzniveau auszeichnet. Die Regeln des FIDLEG seien nicht auf die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung anwendbar (SVV, RMS, SVVG, UBS), insbesondere die Bestimmungen zur Unabhängigkeit, welche die Vermittler in ihrem Bestehen gefährden würde (ACA, SIBA, UBS).

SVV erklärt sich grundsätzlich mit der Informationspflicht einverstanden, verlangt jedoch eine Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern (Agenten vs. Makler).

Auch SIBA und SVVG verlangen, dass diese Unterscheidung aufrechterhalten bleibt, da bestimmte Regeln ihrer Ansicht nach mit der Tätigkeit des gebundenen Vermittlers nicht vereinbar sind. Lloyd's begrüsst die Offenlegungs- und Transparenzpflicht ausdrücklich.

Gemäss sgv und SwissBanking geht die in Art. 43 VAG vorgesehene Regelung über die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Retrozessionen von unabhängigen Vermögensverwaltern hinaus und ist deshalb zu streichen. Da ungebundene Versicherungsvermittler keine Vorteile im Sinne von Art. 9 VE-FIDLEG erhielten, sollten sie sich auch als «unabhängig» bezeichnen dürfen, wenn ihnen der Versicherer Courtage auszahlt und sie diese dem Kunden offenlegen. Der neue Art. 45a Abs. 3 VAG sei sodann zu streichen, dafür sei ein neuer Abs. 2 in Art. 45 VAG (wohl eher Art. 45a) vorzusehen, gemäss welchem Vermittler mindestens über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigung für ihre Tätigkeit zu orientieren hätten.

SVV und SIBA vertreten die Auffassung, dass Aus- und Weiterbildung als Kriterien für den Registereintrag gelten müssen. SVV und SIBA befürworten eine private Registerführung sowie die Öffentlichkeit des Registereintrags, doch sie finden, dass die einschlägigen Bestimmungen in Art. 44 VAG aufgenommen werden sollten. Groupe Mutuel lehnt die Einführung eines gemeinsamen Registers für Versicherungsvermittler und Kundenberater ab, da das Vermittlerregister wie bisher von der FINMA geführt werden sollte (Groupe Mutuel, SGHVR). SGHVR lehnt die Ausdehnung der Registrierungspflicht auf die gebundenen Versicherungsvermittler ebenfalls ab. SVVG spricht sich für den Verzicht auf die Möglichkeit des Doppeleintrags sowohl als Makler wie als Agent aus.

Schliesslich lehnen SVV, Groupe Mutuel, Lloyd's, SIBA, SVVG die Abschaffung der Missbrauchsaufsicht für die Vermittler ab und wünschen die Beibehaltung des geltenden Rechts (Art. 46, Abs. 1, Bst. f VAG).

2 FINIG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Gegenstand und Zweck (Art. 1 VE-FINIG)

ACSI begrüsst, dass der Anlegerschutz als Gesetzeszweck unzweideutig in Erinnerung gerufen werde. Demgegenüber ist foreign banks der Ansicht, dass der Anlegerschutz aus der Zweckbestimmung zu streichen sei. Vielmehr sollte der Erlass die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts und Stabilität des Finanzsystems stärken. Die Kantonalbanken machen geltend, dass mit dem Anlegerschutz eine Dimension eingeführt werde, welche das BankG nicht beinhalte. Deshalb sei Abs. 2 ersatzlos zu streichen. VSV ist u.a. der Ansicht, dass das FINIG als Aufsichtsgesetz keine direkten Haftungsnormen gegenüber Anleger und Kunden beinhalten dürfe.

SFAMA bemängelt, dass die Bestimmung zu wenig auf die Vermögensverwaltungsinstitute fokussiert. Die UBS lehnt die Überführung der Bestimmungen des BankG, BEHG und KAG in ein konsolidiertes Gesetz ab und beantragt deshalb, den Gesetzesgegenstand auf die Vermögensverwalter und Anlageberater einzugrenzen.

Die SNB empfiehlt klarzustellen, dass die Kompetenzabgrenzung zwischen SNB und FINMA durch die explizite Nennung der Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems als Teilzweck des FINIG nicht berührt wird.

2.1.2 Geltungsbereich (Art. 2 VE-FINIG)

ACSI, SKS, SECA und UBS begrüßen ausdrücklich die Unterstellung der Vermögensverwalter und eine prudenzielle Aufsicht. Wiederholt wird bedauert, dass nebst den Vermögensverwaltern nicht auch die Anlageberater dem Geltungsbereich des FINIG unterstellt werden (ACSI, BCCC, CFA, CS, OAR-G, SFAMA, SVUE, Swisscanto, UBS, VQF) sowie Treuhänder, Trust- und Domizilgesellschaften (OAR-G).

SECA stimmt den Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a VE-FINIG zu und erachtet es im Hinblick auf den notwendigen EU-Marktzugang als richtig, alle Schweizer Finanzinstitute einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen und die Aufsichtsintensität von den angebotenen Finanzdienstleistungen und deren Risiken abhängig zu machen. Die prudenzielle Beaufsichtigung der nicht qualifizierten Vermögensverwalter im Sinne von Art. 21 VE-FINIG sei konsequent. Bei der mandatsbasierten Verwaltung dürfe es indes nicht darauf ankommen, wie das Familienvermögen strukturiert sei und ob dieses beispielsweise von einem Familienmitglied individuell oder von einer von diesem und/oder weiteren Familienmitgliedern kontrollierten Struktur (etwa *personal holding company* oder Kollektivanlage) gehalten werde. SECA wünscht, dass dies im weiteren Gesetzgebungsprozess klargestellt werde. SFAMA weist darauf hin, dass mit der Aufhebung der Vertriebssträgerbewilligung ohne gleichzeitige Unterstellung der Anlageberater eine Lücke entstehen werde. Eine Differenzierung zwischen Vermögensverwalter und Anlageberater sei mit Blick auf den Kundenschutz und MiFID II nicht gerechtfertigt (Swisscanto). UBS ist der Ansicht, dass nebst den Anlageberatern, auch Drittanbieter, die über elektronische Kanäle auf Bankkonten Zugriff haben wollen, hinsichtlich Gewähransforderungen und Datensicherheit reguliert werden sollten. Vereinzelt wird ausserdem vorgeschlagen, auch die Versicherungen in den Geltungsbereich des FINIG aufzunehmen, um Ungleichbehandlungen zu beseitigen (ACSI, CP, FPV, FRC).

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, anstelle einer zwangsweisen Unterstellung der Vermögensverwalter die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA vorzusehen (SVP, alliancefinance, Treuhand Suisse). Auch SVUE und Swisscanto empfehlen, kleineren Anlageberatern von Privatkunden eine freiwillige Unterstellung zu ermöglichen. Die Kantonalbanken schlagen vor, das FINIG auf eine angemessene prudenzielle Aufsicht über die Vermögensverwalter zu beschränken. Die Treuhandkammer erachtet die prudenzielle Beaufsichtigung aller Vermögensverwalter gar als unverhältnismässig, insbesondere auch weil die Bestimmungen des FIDLEG (bspw. Anschlusszwang an Ombudsstellen, Schiedsgerichtsverfahren) höhere finanzielle sowie rechtliche Risiken beinhalten.

Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt SwissBanking, die anderen Finanzmarktgesetze bestehen zu lassen und die Bezeichnung der verschiedenen Vermögensverwalter mit Gesetzeshinweisen klarzustellen. SwissHoldings erachtet es als sachlich ungerechtfertigt, auch die *treasury*-Aktivitäten von Unternehmen dem FINIG zu unterstellen und schlägt vor, diese im zweiten Absatz der Bestimmung ausdrücklich auszunehmen. Die SNB empfiehlt, entsprechend der geltenden Praxis unter dem BankG und der Regelung bankinterner Sondervermögen im Kollektivanlagenbereich auch die BIZ ausdrücklich vom Geltungsbereich auszunehmen.

Vereinzelt wird bemängelt, dass das FINIG keine Begriffsbestimmungen enthält (SIX); es werden deshalb Präzisierungen der Begriffe unter dieser Bestimmung vorgeschlagen (UBS).

GCO befürchtet, dass der Ausschluss von Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten, vom Geltungsbereich des FINIG sich auf den Geltungsbereich des GwG auswirken könnte. Mit der Streichung von Art. 2 Abs. 3 GwG könnten solche Verhältnisse aus dem Anwendungsbereich des GwG entfallen, dies umso mehr, als das FINIG von einer «gewerbsmässigen» Tätigkeit ausgehe.

VSV hält die Abgrenzung der Vermögensverwalter von den qualifizierten Vermögensverwaltern für nicht haltbar. Damit werde der Status der «nicht qualifizierten» Vermögensverwalter herabgewürdigt.

2.1.3 Bewilligungskaskade (Art. 5 VE-FINIG)

Das System der kaskadenmässigen Bewilligung wird nur von VSV ausdrücklich abgelehnt, im Übrigen aber von den zu dieser Bestimmung Stellung nehmenden Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich begrüsst (BE, LU, FR, BS, glp, KV Schweiz, AFP, Kantonalbanken, SATC, UBS, Valiant, Vischer) oder zumindest im Grundsatz unterstützt (TG, ACSI, FRC, SECA, SFAMA, SVUE, Treuhandkammer). UBS erachtet die Darstellung dieser Bestimmung als sinnvolle Klarstellung des Zusammenspiels der verschiedenen Bewilligungsarten. Vischer begrüsst das System, beantragt indes klarzustellen, dass dieses auch für die Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute gelte.

Carnegie, SFAMA, SVUE und Treuhandkammer empfehlen, angesichts der besonderen Aufgaben des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die bisherige im Kollektivanlagenbereich vorgesehene Einschränkung der Bewilligung für diese Tätigkeit beizubehalten. Carnegie weist u.a. darauf hin, dass trotz der bereits sehr hohen Anforderungen an die Bewilligung für das Bankgeschäft, auch für die Aufgaben der Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen eine zusätzliche Bewilligung verlangt werde. Umso mehr rechtfertige es sich, dass die Bewilligung für die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zusätzlich erforderlich bleiben sollte. TG und Kantonalbanken begrüssen zwar dieses System, sind indes der Ansicht, dass es in den einzelnen Gesetzen umgesetzt werden sollte. VSV erachtet die Zentrierung der Institutsaufsicht auf die Vermögensverwaltung als unerwünscht und bevorzugt eine Regelung in den jeweiligen Gesetzen.

BCCC schlägt vor, die Anlageberater im System der Bewilligungskaskade einzugliedern, so dass die Bewilligung für die Finanzinstitute auch zur Tätigkeit als Anlageberater ermächtigt.

SATC würde das System unterstützen, sofern den Besonderheiten der TCSP-Tätigkeiten Rechnung getragen würde. So könne eine Bank-, Wertpapierhaus- oder Vermögensverwalter-Lizenz nicht automatisch die Bewilligung zum Anbieten von TCSP-Deinstleistungen einschliessen, da für Letztere besonderes Fachwissen erforderlich und die Vermeidung von Interessenkonflikten sichergestellt werden müsse.

2.1.4 Steuerkonformität (Art. 11 VE-FINIG)

Während ZH, BS, NE, SBPV, Gajdos und AFP die Vorschriften über die Steuerkonformität u.a. auch im Hinblick auf die Einführung des AIA ausdrücklich begrüssen, beantragt SP, die Vorschrift einschränkender auszugestalten. JU ist der Ansicht, dass die Steuerkonformität über den AIA erzielt werden sollte und befürchtet, dass diese Anforderungen die gesamte Vorlage blockieren könnten. BE empfiehlt, die Übernahme dieser Regelung im FINIG zu überdenken, da steuerliche Sorgfaltspflichten nicht unbedingt im Rahmen dieses Erlasses zu regeln seien und den Anforderungen des GwG angepasst werden sollten. KV Schweiz ist mit dem «Grundauftrag» einverstanden, empfiehlt indes auch, sich dabei nach Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei auszurichten.

In den ablehnenden Stellungnahmen wird namentlich geltend gemacht, dass nicht die Finanzinstitute für die Steuerehrlichkeit ihrer Kunden verantwortlich gemacht werden können (so z.B. OW, NW, FR, GR, TG, glp, SVP, FTAF, Inlandbanken, Kantonalbanken). Für andere Vernehmlassungsteilnehmer ist diese Bestimmung zu streichen, weil sie einen *Swiss finish* darstelle (GE, economiesuisse, alliancefinance, Avocats GE, FGPF, foreign banks, FTAF, HKBB, OAD-FCT, PLR-GE, Privatbanken, SVUF, Treuhand Suisse, VSV) oder weil sie sachfremd sei

(VD, CVP, economiesuisse, SwissBanking, CP, ARIF, FGPF, FPV, GCO, PD-Consulting, PolyReg, Raiffeisen, SFAMA, SVUE, Swisscanto, UBS, Valiant, Validitas, ZKB, ZVOPS). Für CVP, glp, CCIG, SLV, SVV, ZKB wird die Vorschrift mit der Einführung des AIA hinfällig oder sollte in diesem Rahmen geregelt werden. FDP, GCO und VSV erachten die Norm als nicht umsetzbar. SFAA ist der Ansicht, dass diese Norm die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes mindern wird.

2.2 Vermögensverwalter

Die Unterstellung der Vermögensverwalter (Art. 17 ff. VE-FINIG) wird ausdrücklich begrüsst von ZH, LU, GR, JU, ARIF, foreign banks, Inlandbanken, SECA, SFAA, SFAMA, SKS, SVUE, Valiant. SECA empfiehlt zudem, bei der Regelung der Aufgabendelegation eines Vermögensverwalters die Verordnung über die Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) zu berücksichtigen. Auch CP und FPV begrüssen die Unterstellung der Vermögensverwalter, empfehlen indes mit PLR-GE, die Aufsicht verhältnismässig zu gestalten und kleine Betriebe kostenmässig zu berücksichtigen. Carnegie ist der Ansicht, dass es keine Gründe gibt, einzelne Finanzmarktteilnehmer von der prudenziellen Aufsicht der FINMA auszunehmen. TG empfiehlt, das FINIG materiell auf die prudenzielle Beaufsichtigung der Vermögensverwalter zu beschränken.

SVP lehnt die zwangsweise Unterstellung der Vermögensverwalter ab mit der Begründung, dass eine prudenzielle Beaufsichtigung dieser mehrheitlich als KMU tätigen Unternehmen unnötig sei. Auch Treuhandkammer erachtet die Unterstellung aller Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht im Hinblick auf die durch FIDLEG erhöhten finanziellen und rechtlichen Risiken, als unverhältnismässig. Hingegen sollte den Vermögensverwaltern eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA ermöglicht werden (SVP, KV Schweiz, alliancefinance, Treuhand Suisse, SVUE).

Für SwissBanking ist der Begriff des Vermögensverwalters allgemein zu verstehen, womit auch die Asset Manager und Vermögensverwalter, die für Vorsorgeeinrichtungen arbeiten, umfasst werden. KV Schweiz befürchtet, dass die Abgrenzung zwischen Anlageberater, Vertriebsträger, Makler und Vermittler in der Praxis schwierig sein könnte. Darüber hinaus beantragt er, einen kostengünstigeren Einbezug der Vermögensverwalter in die neue Aufsichtsstruktur vorzusehen. Für OAD-FCT ist der Begriff zu allgemein umschrieben. UBS ist der Ansicht, dass der Begriff der Vermögensverwalter präzisiert werden sollte: Eine Person, die gewerbmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden Vermögenswerte verwaltet oder auf andere Weise über Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden verfügen kann, müsse stets als Vermögensverwalter qualifiziert werden, unabhängig davon, ob dies gestützt auf einen Auftrag erfolge oder nicht. Auch für den VSV ist die Legaldefinition des Vermögensverwalters zu breit gefasst.

BCCC begrüsst den Verzicht auf die Bezeichnung des «einfachen» oder «nicht qualifizierten» Vermögensverwalters, erachtet indes die Definition des Vermögensverwalters als nicht zufriedenstellend. Der Begriff der «Verwaltung» umfasse zu wenig die Produktionskette (Forschung, Anlageentscheid, Ausführung und Werterhaltung). SVUF bedauert hingegen die Begriffsverwendung «qualifizierte Vermögensverwalter», der darauf hinzuweisen scheint, dass die Vermögensverwalter nicht kompetent seien. Zudem berge dieser Begriff eine Verwechslungsgefahr zum Begriff des qualifizierten Anlegers im Kollektivanlagenbereich. Gajdos schlägt vor, auf die Unterscheidung zwischen «einfachen» und qualifizierten Vermögensverwaltern zu verzichten. Auch Bär&Karrer sieht in der Begriffsumschreibung und der Verwendung des Begriffs «Asset Manager» eine Verwechslungsgefahr und empfiehlt, den Begriff des Vermögensverwalters zu präzisieren.

FindlingGrey ist der Ansicht, dass Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, die Vermögenswerte von unter den Grenzwerten liegenden Beträgen verwalten, nicht als «einfache» Vermögensverwalter gelten dürfen.

SRO SAV/SNV überlegt sich, eine Ausnahme vom Geltungsbereich zu beantragen für Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen von Anwälten und Notaren. swisselectric beantragt, die Vermögensverwaltung für gruppeninterne Kunden vom Geltungsbereich auszunehmen (Konzernprivileg).

Aus Sicht des VSV rechtfertigt die Regulierung der unabhängigen Vermögensverwalter den neuen Erlass des FINIG nicht. Im Rahmen der Selbstregulierung, der noch nicht ausgeschöpft sei, könnten wirksame und kostenmässig tragbare Verhaltensvorschriften erlassen werden.

Die WEKO befürchtet, dass die Unterstellung der externen Vermögensverwalter mit hohen Kosten für diese verbunden sein werde, was wiederum neue Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde. Aus diesem Grund empfiehlt sie, auf eine prudenzielle Beaufsichtigung der Vermögensverwalter zu verzichten.

Für RCM ist die heutige Regelung ausreichend. Mit der vorgeschlagenen Regulierung und den daraus entstehenden Kosten für die Vermögensverwalter verhängt der Staat ein faktisches Berufsverbot. Zumindest seien Ausnahmen vom Geltungsbereich für kleine Vermögensverwalter vorzusehen.

2.3 Qualifizierte Vermögensverwalter

2.3.1 Begriff (Art. 21 VE-FINIG)

Während namentlich LU und SGB ausdrücklich eine kohärente Regelung der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister begrüssen und Treuhand Suisse sowie SFAMA sich mit dem Einbezug von Vermögensverwaltern schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen einverstanden erklären, gibt die Subsumtion der Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgegelder einzeln zu Fragen Anlass. VD beantragt für diese Kategorie von Vermögensverwaltern eine Anpassung an Art. 2 Abs. 2 KAG und Art. 48f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Als nicht nachvollziehbar oder nicht gerechtfertigt wird die Einschränkung der Unterstellung auf Vermögensverwalter von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen beurteilt (Bär&Karrer, AIMA, SFAMA, SVUE). SFAMA befürchtet einen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz domizilierten Vermögensverwalter von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und beantragt mit SVUE, den Vermögensverwaltern von Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, sich freiwillig dem höheren Regulierungsniveau zu unterstellen. CP beantragt, die Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a und h KAG für Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, die Vermögen ihrer eigenen Vorsorgeeinrichtungen verwalten, zu erhalten.

ASIP begrüsst, dass die Überwachung über die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften im Kompetenzbereich der für die Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden verbleibt, möchte aber – wie auch PUBLICA – sicherstellen, dass sämtliche Vorsorgeeinrichtungen vom Geltungsbereich des FINIG ausgenommen sind, also auch jene registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Art. 48f Abs. 4 lit. a BVV 2 das Vorsorgevermögen der versicherten und rentenbeziehenden Personen anderer Vorsorgeeinrichtungen verwalten. alliancefinance unterstützt den Einbezug der Vermögensverwalter von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in die Kategorie der qualifizierten Vermögensverwalter.

SECA möchte allen Vermögensverwaltern nach Art. 17 VE-FINIG die Option anbieten, sich einer prudenziellen Aufsicht für qualifizierte Vermögensverwalter zu unterstellen. Vereinzelt werden Bedenken zur Verwendung des Begriffs «Asset Manager» geäussert (AFP, Treuhandkammer), da dieser Verwechslungspotential berge.

Wiederholt wird begrüsst, dass die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ins FINIG überführt werden sollen (BCCC, BRP). VSV ist demgegenüber der Ansicht, dass die Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen im KAG verbleiben sollte.

COPTIS weist darauf hin, dass direkte Immobilienanlagen keine Vermögenswerte im Sinne von Art. 21 Abs. 1 VE-FINIG darstellen, womit Personen, die für Rechnung eines Immobilienfonds Immobilien kaufen oder verkaufen vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

2.3.2 Aufgaben (Art. 23 VE-FINIG)

SVUE beantragt, dass qualifizierten Vermögensverwaltern erlaubt werde, bei mehreren Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) als Komplementär tätig zu sein. Da qualifizierte Vermögensverwalter nach Art. 25 VE-FINIG über angemessene Eigenmittel verfügen müssten, sei deren Haftungssubstrat wesentlich höher, als dasjenige, das sich aus dem verlangten Aktienkapital für die Komplementär-AG ergebe. Zumindest sollte aber die Delegation der Geschäftsführung einer KGK von der Komplementär-AG an einen qualifizierten Vermögensverwalter im Gesetz verankert werden. Bär&Karrer empfiehlt den Begriff des Fondsgeschäfts nach Art. 23 Abs. 3 VE-FINIG klarer zu umschreiben.

2.4 Fondsleitungen

Kantonalbanken, VSV und AIMA beantragen, dass die Regulierung der Fondsleitungen (Art. 28 ff. VE-FINIG) im KAG verbleibe.

2.5 Wertpapierhäuser

2.5.1 Begriff (Art. 38 VE-FINIG)

SVUE begrüsst die Berücksichtigung seiner im Vorfeld gemachten Vorschläge, die Kunden-Effektenhändler als eigenständiges und offen reguliertes Finanzinstitut vom BEHG ins FINIG zu überführen und u.a. auch die irreführende Bezeichnung «Effektenhändler» auf «Wertpapierhaus» («maison de titres», «società di intermediazione mobiliare») zu ändern. SIX erachtet eine Überführung der Bestimmungen als nicht notwendig und sieht keinen Anlass, den Begriff des Effektenhändlers zu ändern. Ferner sei die Tätigkeit des Effektenhändlers im Sinne von Bst. b Ziff. 1 analog dem FINMA-Rundschreiben 2008/5 (Ziff. 23) positiv auszudrücken. Auch Vischer empfiehlt die Beibehaltung des Begriffs des Effektenhändlers. Kantonalbanken und VSV beantragen die Beibehaltung der Regulierung im BEHG.

SVUE bedauert hingegen, dass sich ein Unternehmen nicht als Wertpapierhaus regulieren lassen könne, obwohl es nur als institutioneller Vermögensverwalter tätig sei. SVUE beantragt ferner, dass die heutigen Effektenhändler auf der Bewilligungsstufe des Wertpapierhauses verbleiben können, auch wenn sie als institutionelle Vermögensverwalter weder Eigenhandel, Kreditgeschäfte noch Depotführung betreiben. Aus seiner Sicht würde es reichen, wenn die Bestandesgarantie in der Botschaft erwähnt würde.

Für Leonteq und SVSP ist absolut zwingend, die Kategorien des Emissions- und Derivatehauses weiterhin als eigenständige Kategorien von Wertpapierhäusern beizubehalten. Diese beiden Kategorien hätten in der Praxis eine eigenständige Bedeutung. Leonteq beantragt, die Unterstellung ihrer Dienstleistungen und Geschäftsaktivitäten sowie von in- und ausländischen Partnern unter das FINIG zu prüfen. Für Bär&Karrer besteht kein Grund, eine Tätigkeit als Emissionshaus nur noch als Nebentätigkeit eines Institutes als rechtmässig zuzulassen, das noch eine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. Dies komme einer besonderen Marktzutrittsschranke für Tätigkeiten am Primärmarkt gleich.

swisselectric schlägt vor, in Bst. c Unternehmen vom Geltungsbereich auszunehmen, die ausschliesslich an Energiebörsen als *market maker* tätig sind. Damit soll verhindert werden, dass die Teilnahme von Schweizer Stromverbundunternehmen an Energiebörsen erschwert wird. Zudem sollte in einem neuen Absatz dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Kriterien für eine «hauptsächliche» Tätigkeit auf dem Finanzmarkt festzulegen und so zu präzisieren, dass die geltende Praxis gesichert und die Nebentätigkeit als Ausnahme behandelt werde. Dabei sei die Ausgestaltung der Nebentätigkeitsausnahme in den durchführenden Rechtsakten zur MiFID II zu berücksichtigen.

2.5.2 Rechtsform (Art. 39 VE-FINIG)

SVP, alliancefinance und Treuhand Suisse bedauern, dass die Rechtsform der Genossenschaft für das Wertpapierhaus nicht vorgesehen ist.

2.6 Banken

SwissBanking und VAV befürchten, dass mit der Überführung des BankG in ein systematisch vollständiges Gesetz über die Finanzinstitute neu über Themen legiferiert werden könnte, welche in den vergangenen Jahren im BankG geregelt wurden. Dies könne zu Rechtsunsicherheiten – z.B. hinsichtlich Eigenkapital- und Liquiditätsbestimmungen – führen. SVP, Treuhand Suisse und alliancefinance betrachten die Aufgabe eines eigenständigen Regelwerkes für Banken aus mehreren Gründen als grossen Fehler. Die Unterscheidung zwischen Banken mit und Banken ohne Effektenhändlerlizenz sei in jeder Beziehung der unterbreiteten Lösung vorzuziehen. Inlandbanken beurteilen die Integration des BankG und weiterer Erlasse ins FINIG als problematisch, weil der Kunden- und Anlegerschutz gemäss Art. 1 VE-FINIG eine neue Dimension einführe, die dem geltenden BankG in dieser Ausprägung unbekannt sei. Für Kantonalkontobanken ist kein Grund ersichtlich, das bewährte Bankengesetz und Börsengesetz aufzuheben, in Teilen in einem neuen Gesetz zusammenzuführen und ohne Not gar mit Neuerungen zu versehen. VSV erachtet es als wichtig für den Finanzplatz, die Vielfalt durch Regulierungen zu erhalten und zu fordern, so dass sämtliche Ressourcen genutzt werden können, um sinnvolle und für den Kunden werthaltige Dienstleistungen anzubieten. Es sei zweckmässiger, die unterschiedlichen Institutstypen in typus-eigenen Aufsichtsgesetzen zu regulieren.

Vischer beurteilt die Bereinigung des BankG als sinnvoll. Der VE-FINIG räume indes nicht alle strukturellen Defizite des BankG aus, wie z.B. das Zusammenspiel der Begriffsdefinition einer Bank mit den Bewilligungsvoraussetzungen und dem Verbot der Entgegennahme von Publikumseinlagen. Vielmehr sollte unterschieden werden zwischen einer Norm, die festhält, dass ein Unternehmen, welches über eine Bankenbewilligung verfügt, Publikumseinlagen entgegennehmen darf, und einer anderen Norm, die statuiert, dass diese Bewilligung nur erteilt wird, wenn das Unternehmen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist.

Gemäss SFPO sollten den Kantonalkontobanken unter dem FINIG keine Privilegien zustehen, die die anderen Bankinstitute nicht auch geniessen.

2.6.1 Rechtsform (Art. 43 VE-FINIG)

Die Kantonalkontobanken beantragen, dass auch die Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsform verankert werde, um der rechtlichen Realität der meisten Kantonalkontobanken Rechnung zu tragen. ZKB weist darauf hin, dass diese Bestimmung aufgrund ihrer Formulierung so verstanden werden könnte, dass auch die Kantonalkontobanken den Einschränkungen der Rechtsform unterstehen, womit bewährte kantonale Rechtsformen nicht mehr gesetzmässig wären.

2.6.2 Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung (Art. 53 VE-FINIG)

Grüne, Greenpeace, Pusch und WWF beantragen, die Risiken, die durch den Zusammenhang zwischen Kapitalanlagen und Umweltfaktoren entstehen, bei der Risikoverteilung ausdrücklich aufzeigen zu müssen. SFPO ist der Ansicht, dass die Pflicht zur Verteilung der Risiken (Abs. 2) den Rahmen der unternehmerischen Freiheit beachten müsse und der Bundesrat bei der Festlegung von Anforderungen an die Risikoverteilung die Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten habe (Abs. 3).

2.6.3 Sicherheiten (Art. 77 VE-FINIG)

AIMA, Homburger und Lenz&Staehein weisen darauf hin, dass mit dieser Regelung die Vorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwalter und ausländischer qualifizierte Vermögensverwalter strenger gestaltet werden, als für Zweigniederlassungen ausländischer Banken.

2.7 Aufsicht

2.7.1 Aufsichtsbehörde (Art. 82 und FINMA-Variante)

Die Mehrheit der zur Aufsichtsstruktur Stellungnehmenden äussern sich zugunsten einer einheitlichen Beaufsichtigung durch die FINMA (ZH, LU, TI, GE, CVP, SP, SGB, ACSI, AFP, BCCC, Carnegie, CFA, foreign banks, FRC, GCO, Lenz&Staehein, SECA, SFPO, SKS, UBS). Namentlich sollten die Kosten für die kleineren Vermögensverwaltungsstrukturen berücksichtigt werden. SFAA ist der Ansicht, dass alle Vermögensverwalter ab einer gewissen Unternehmensgrösse der FINMA, kleinere Vermögensverwalter hingegen einer SRO prudenziell unterstellt sein sollten.

Groupe Mutuel und Treuhandkammer unterstützen den Vorschlag des Bundesrates. SVUE erachtet eine Beaufsichtigung durch die FINMA angesichts der internationalen Anerkennung von Vorteil, aber auch eine Unterstellung unter eine Parabelbehörde oder eine AO als denkbar. Aus Sicht der SFAMA spielt es keine Rolle, ob die Aufsicht durch die FINMA oder eine AO wahrgenommen wird, solange die Glaubwürdigkeit sichergestellt werde.

Demgegenüber empfehlen economiesuisse, KV Schweiz, ARIF, Forum SRO, OAD-FCT, OAR-G, PolyReg, SLV, Validitas, VSV und VQF die künftige Beaufsichtigung der Vermögensverwalter durch die Branchenorganisationen. FindlingGrey schlägt eine Fortführung der SRO-Struktur vor, wobei die SRO weiterhin durch die FINMA oder durch eine AO zu beaufsichtigen wären. Die SRO müssten neu ihre Reglemente hinsichtlich aufsichtsrelevanten Fragen vereinheitlichen. SRO SAV/SNV beantragt die Unterstellung unter eine branchenspezifischen AO, damit die Berufsgeheimnispflichten gewahrt werden können.

Für SVUF ist das geltende Aufsichtssystem gescheitert. SRO seien kostspielig und ineffizient. Besser wäre ein Aufsichtssystem, das sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz an die Grösse der verschiedenen Finanzmarktteilnehmer richte.

Für Grüne, Greenpeace, Pusch und WWF sollte die Aufsichtsbehörde konkrete Mindeststandards im Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken ausarbeiten.

2.7.2 Prüfung (Art. 83 VE-FINIG)

SFAMA erachtet eine zwingende Beauftragung von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften für Asset Manager als nicht angemessen, da das Risiko einer Tätigkeit als qualifizierter Vermögensverwalter nicht mit den Risiken von Banken und Versicherungen vergleichbar sei.

Treuhandkammer empfiehlt, die Aufsichtsprüfung, die nur periodisch erfolgen müsse, eindeutiger und getrennt von der Rechnungsprüfung nach OR zu regeln.

Validitas ist der Ansicht, dass die Kosten für kleine Finanzdienstleister – trotz der vorgesehenen Zulassungserleichterungen für diese Revisionsunternehmen – zu hoch sein würden.

2.8 Verantwortlichkeit

Die Übernahme der verschärften Haftungsregeln aus dem Kollektivanlagenbereich (Art. 118 VE-FINIG) wird von den Stellung beziehenden Vernehmlassungsteilnehmern fast ausschliesslich abgelehnt (ZH, Swissbanking, Bär&Karrer, CS, Groupe Mutuel, Homburger, Kantonalbanken, Raiffeisen, SchellenbergWittmer, UBS, Vischer, VSV, ZKB). So befürchtet ZH, dass die Ausdehnung der Haftungsbestimmungen bedeutsame Kosten verursachen könnte. SwissBanking, CS und ZKB lehnen eine «uferlose» Haftung ab. Für Bär&Karrer, Homburger, SchellenbergWittmer und Vischer ist die Formulierung zudem unklar.

Treuhandkammer ist der Ansicht, dass die Formulierung auf eine Solidarhaftung der aufgeführten Personen schliessen lasse, die nicht vertretbar sei.

2.9 Strafbestimmungen

2.9.1 Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 119 VE-FINIG)

VD schlägt vor, den Art. 321 StGB um den Inhalt von Art. 119 VE-FINIG zu ergänzen, dabei aber auf die Bestrafung einer fahrlässigen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verzichten. Ein Strafverfahren sollte nur auf Antrag der FINMA erfolgen. Mit GE ist VD zudem der Ansicht, dass die Bundesgerichtsbarkeit nur in den Fällen bestehen sollte, in denen die Sicherheit und Stabilität des Schweizer Finanzplatzes betroffen sind. GE beantragt deshalb die Streichung von Abs. 6.

Für Forum SRO gehen die Strafbestimmungen über MiFID hinaus. Die in Art. 117 VE-FIDLEG verankerte Überwachungskompetenz der Aufsichtsbehörde gewährleiste die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Die SSK schlägt vor, die Verletzung des Berufsgeheimnisses als Antragsdelikt auszugestalten, auf die Bestrafung der fahrlässigen Begehung zu verzichten und eine Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an die FINMA bei Eröffnung einer Untersuchung zu schaffen. Sie schlägt ferner vor, einen qualifizierten Tatbestand der Berufsgeheimnisverletzung vorzusehen, wenn diese dergestalt ist, dass sie der Reputation des schweizerischen Finanzplatzes schadet. Auch die UBS sieht keine Notwendigkeit, die fahrlässige Begehung unter Strafe zu stellen. Die Ausweitung der Strafbestimmung von Art. 119 VE-FINIG erachtet sie zur Lösung der Altlasten als kontraproduktiv.

Der VSV ist der Ansicht, dass nicht jede Verletzung beruflicher Verhaltenspflichten strafrechtlich geahndet werden sollte. Aufsichtsrechtliche und selbstregulatorische Mittel seien effizienter. Er schlägt zudem vor, die Verletzung des Berufsgeheimnisses gegen Entgelt als qualifizierten Tatbestand auszugestalten.

Für Groupe Mutuel ist der Geheimnisbegriff zu ungenau. Zudem müssten die Sanktionen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren und nicht über die Busse hinausgehen.

GCO stellt fest, dass Art. 119 VE-FINIG strenger ist, als die geltenden Straftatbestände über die Verletzung des Bankgeheimnisses und der anderen Berufsgeheimnisse. Begrüssst wird aber die Bundesgerichtsbarkeit, da damit eine einheitlichere Auslegung und Anwendung gewährleistet sind.

2.9.2 Unbefugte Entgegennahme von Publikumseinlagen (Art. 120 VE-FINIG)

Homburger erinnert daran, dass Geldstrafen in der Form von Tagessätzen anzugeben sind anstatt in Maximalbeträgen. Bär&Karrer erachtet diese Strafbestimmung als überflüssig, da diese Tätigkeit bereits gestützt auf Art. 13 VE-FINIG i.V.m. Art. 44 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) strafbar sei.

2.10 Schlussbestimmungen

2.10.1 Vollzug (Art. 123 VE-FINIG)

In der Vollzugsbestimmung des Gesetzes wird die Vollzugskompetenz des Bundesrats als zu pauschal bemängelt (economiesuisse, Forum SRO, HKBB, OAD-FCT, PolyReg, SLV, SVIG, VQF). OAR-G befürchtet, dass der Bundesrat die Gesetzesbestimmungen nach eigenem Gutdünken umsetzen könnte. alliancefinance ist der Ansicht, dass die unzähligen «Kann-Formulierungen» dem Bundesrat zu viel umfassende Regulierungskompetenzen geben. Hierzu wird auch auf die Bemerkungen zu Art. 122 VE-FIDLEG verwiesen (Ziff. 1.6).

2.10.2 Übergangsbestimmungen (Art. 125 VE-FINIG)

Ausdrücklich erklären die BDP und KV Schweiz ihr Einverständnis mit der *grandfathering*-Klausel nach Abs. 3.

Die Treuhandkammer und SFPO beurteilen das absolute Verbot, neue Kundinnen und Kunden aufzunehmen, als zu starr. UBS schlägt vor, die vom *grandfathering* profitierenden Vermögensverwalter in einem zentralen Register zu erfassen. Deren Kunden müssten zudem über den Status dieser Vermögensverwalter informiert werden. Der VSV erachtet eine *grandfathering*-Bestimmung als unabdingbar. Mit Rüegg und SVUF beurteilt er den Zeitraum von 15 Jahren indes als zu lang. VQF ist der Ansicht, dass zu wenige Vermögensverwalter von dieser Klausel profitieren würden und schlägt vor, eine *grandfathering*-Regel nur für in der Schweiz oder ausserhalb des EU- und EWR-Raumes tätige Vermögensverwalter vorzusehen. SFAA bemängelt, dass diese Bestimmung nicht auch die Bedeutung der ausgeübten Tätigkeiten berücksichtige. Auch RCM schlägt vor, die Übergangsregelung nach der Unternehmensgrösse auszurichten.

SVP und alliancefinance sind der Ansicht, dass die *grandfathering*-Klausel eine strukturpolitisch ungeeignete Massnahme darstelle und wohl dazu dienen soll, den Widerstand der kleinen Vermögensverwalter zu überwinden.

Economiesuisse, sgv, BRP, Carnegie, CFA, Privatbanken, Validitas und WEKO lehnen die *grandfathering*-Regelung aus verschiedenen Gründen ab. So führe diese zu Marktverzerrungen, ohne den kleineren Anbietern zu helfen (economiesuisse). Sgv befürchtet, dass der Weiterbestandswert einer Firma, die keine neuen Kunden akquirieren darf, stark vermindert werde und Depotbanken nicht mit einem alternden Vermögensverwalter ohne Bewilligung würden

zusammenarbeiten wollen. WEKO befürchtet Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten neu in den Markt eintretender Vermögensverwalter. Zudem sei die Dauer der Tätigkeit allein kein Qualitätskriterium. Validitas sieht das Problem in der Schaffung zweier Kategorien von Vermögensverwaltern. Es sollte sichergestellt werden, dass die Vermögensverwalter nicht aus dem Markt gedrängt werden und dass sie ihr Geschäft übertragen können. Carnegie erachtet diese Regelung als MiFID II-widrig, weshalb sie zu streichen sei.

2.11 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

2.11.1 Revisionsaufsichtsgesetz

SLV beantragt die Streichung v Art. 25a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG). Die Aufhebung der direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) sollte nicht dazu führen, dass die SRO gegenüber der RAB meldepflichtig werden.

2.11.2 Mehrwertsteuergesetz

SwissBanking und SFAMA regen an, für die Beauftragten von Fondsleitungen einen Verweis auf das FINIG einzufügen, sofern die Regelung der Fondsleitung ins FINIG überführt werde.

2.11.3 Nationalbankgesetz

Die SNB begrüsst die Anpassung von Art. 15 des Nationalbankgesetzes (NBG) als sinnvoll, empfiehlt indes, die Erläuterungen in der Botschaft auf den umfassenden Begriff des Finanzinstituts auszudehnen, anstatt diese nur auf den neuen Begriff des Wertpapierhauses zu beschränken. Zudem empfiehlt sie, die Änderung von Art. 22 Abs. 1 NBG derjenigen im Anhang zum FinfraG anzugleichen.

2.11.4 Kollektivanlagengesetz

SwissBanking begrüsst die Beibehaltung von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG, womit Anlegerinnen und Anlegern mit einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag als qualifizierte Anleger gelten.

SFAMA empfiehlt, auch Art. 13, 24, 120, 145 sowie 148 KAG an die Aufhebung der Vertriebs-trägerbewilligung anzupassen. Ebenso empfiehlt er, klarzustellen, dass Art. 2 Abs. 2 Bst. a VE-FINIG der Regelung von Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3 KAG vorgehe. Ein Vermögensverwalter könne ansonsten bei Konzernverhältnissen davon ausgehen, dass er eine Bewilligung benötigt, die er aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Bst. a VE-FINIG indes nicht erhalten könnte. Zudem beantragt SFAMA, die Einhaltung von Mindeststandards einer Branchenorganisation als Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 14 Abs. 2 KAG beizubehalten. Die Verankerung dieser Voraussetzung in den Kapitalmarktgesetzen sei mit Blick auf deren internationale Anerkennung unverzichtbar.

SchellenbergWittmer empfiehlt, zu Art. 3 Abs. 1 KAG klarzustellen, dass eine Ausnahme von der Werbung an Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 ff. VE-FINIG unabhängig davon gelte, ob die Finanzinstitute ein Opting-in erklärt hätten oder nicht. Desgleichen sei klarzustellen, dass der Verweis in Art. 3 Abs. 2 Bst. b auf die Finanzintermediäre als qualifizierte Anleger im KAG unabhängig davon gelte, ob sie ein Opting-in erklärt hätten oder nicht. Ferner sollte Art. 13 Abs. 3 KAG einen Verweis auf Art. 5 Abs. 4 VE-FINIG enthalten und Art. 36 Abs. 3 KAG einen Verweis auf Art. 15 VE-FINIG.

SECA beantragt, dass Komplementäre einer Kommanditaktiengesellschaft künftig mehrere Kollektivanlagen sollen verwalten dürfen (Art. 98 Abs. 2 KAG).

Groupe Mutuel ist der Ansicht, dass die Liste der Finanzintermediäre im neuen Art. 3 Abs. 2 Bst. b KAG ergänzt werden müsse, da zwischen professionellen und institutionellen Kunden kein Unterschied bestehe.

Bär&Karrer begrüsst grundsätzlich die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger, erachtet den Zeitpunkt indes als ungünstig, da die Übergangsfrist von Art. 158d Abs. 2 KAG zur Einholung einer Vertriebsträgerbewilligung noch nicht abgelaufen sei. Damit müssten Vertriebsträger bis zum Inkrafttreten des FINIG den Aufwand für das Bewilligungsgesuch vergeblich auf sich nehmen.

SVIG begrüsst, dass das KAG und dessen Geltungsbereich gemäss Art. 2 weitgehend unverändert bleibe.

2.11.5 Geldwäschereigesetz

Economiesuisse, sgv und SLV plädieren für die Beibehaltung des DUFI-Status (Art. 18 GwG), da die SRO als privatrechtliche Vereine keinen Anschlusszwang kennen würden und aus verschiedenen Gründen nicht jeden Finanzintermediär als Mitglied aufnehmen könnten und wollten. Auch Edelmetallhersteller und -händler müssten der FINMA direkt unterstellt werden können.

2.11.6 Finanzmarktaufsichtsgesetz

BE weist darauf hin, dass die Prüfungspflichten der Handelsregisterämter betreffend die Statuten und die Organisation der AO (vorgeschlagene Art. 43d ff. FINMAG) nicht umschrieben seien.

Bär&Karrer ist der Ansicht, dass der AO das gesamte Aufsichtsinstrumentarium der FINMA zur Verfügung stehen solle, also auch das Aussprechen eines Berufsverbots, die Einziehung und die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten.

Economiesuisse und sgv erachten die AO als nicht zielführend. Sgv und SLV schlagen vor, stattdessen spezifische Anforderungen für Branchenorganisationen aufzusetzen.

Die SRO SAV/SNV schlägt vor, die AO als Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB zu organisieren. Die Aktiengesellschaft sei keine geeignete Rechtsform für eine AO (economiesuisse, A-RIF, Forum SRO, HKBB, OAD-FCT, SLV, VQF), da einerseits die AG definitionsgemäss gewinnstrebig sei und andererseits die Aktionäre der AO die ihnen üblicherweise zustehenden Rechte nicht würden ausüben können.

Rüegg ist der Ansicht, dass eine AO, die von den Gebühren der Marktteilnehmer finanziert werde, nicht vollends unabhängig sei, und empfiehlt deshalb, die AO als Oberaufsicht über die SRO zu organisieren.

2.11.7 Versicherungsaufsichtsgesetz

Groupe Mutuel beantragt die Streichung vom neuen Art. 14a VAG. Damit werde die vom Bundesrat einstweilen auf Eis gelegte Weissgeldstrategie wieder eingeführt. Für Versicherer bestünden bereits jetzt Vorschriften über die Transparenz und Steuerkonformität.

2.11.8 Andere Erlasse

SECA schlägt vor, in einem neuen Art. 14 Abs. 1 Bst. k des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) die Umsatzabgabe für die Vermittlung von nicht-kotierten Wertschriften abzuschaffen. Da in der Schweiz ansässige Vermögensverwalter in der Regel als Vermittler von Wertschriften und somit als Effekthändler im Sinne der Umsatzabgabe gelten, würden sie gegenüber ausländischen Konkurrenten oft benachteiligt.

Sodann beantragt SECA auch, kollektive Kapitalanlagen von der Verrechnungssteuer zu befreien (Art. 4 Abs. 1 Bst. c Verrechnungssteuergesetz [VStG]). Dass die in der Schweiz ansässigen kollektiven Kapitalanlagen der Verrechnungssteuer unterliegen würden, stelle im internationalen Verhältnis eine Besonderheit dar, die zu einem erheblichen Nachteil für Schweizer Fonds führe. Zudem sei die Verrechnungssteuer bei indirekten Investitionen durch eine ausländische kollektive Kapitalanlage zurückzuerstatten. Die aufgrund der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestehende Diskriminierung eines Schweizer Investors gegenüber einem ausländischen Investor sei zu eliminieren und das VStG entsprechend anzupassen, damit eine Rückforderung durch den Schweizer Investor möglich werde. Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG müsse klarstellen, dass das Recht zur Nutzung an einem Vermögenswert auch bei einer indirekten Investition durch eine kollektive Kapitalanlage gegeben sei und der Ertrag beim Nutzungsberechtigten nicht direkt verbucht werde.

Verzeichnis der Eingaben

1. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8.	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
9.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
14.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
15.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
16.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17.	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
18.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
19.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
22.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
23.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
24.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
25.	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

2. Politische Parteien

26.	Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP
	Parti bourgeois-démocratique	PBD
	Partito borghese democratico	PBD
27.	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
	Parti démocrate-chrétien	PDC
	Partito popolare democratico	PPD
28.	FDP.Die Liberalen	FDP
	PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR
	PLR.I Liberali	PLR
29.	Grüne Partei der Schweiz	Grüne
	Parti écologiste suisse	Les Verts
	Partito ecologista svizzero	I Verdi
30.	Grünliberale Partei glp	glp
	Parti vert'libéral pvl	pvl
	Partito verde liberale	pvl
31.	Schweizerische Volkspartei	SVP
	Union Démocratique du Centre	UDC
	Unione Democratica di Centro	UDC
32.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	SP
	Parti socialiste suisse PSS	PS
	Partito socialista svizzero PSS	PS

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- | | | |
|-----|--|---|
| 33. | Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle Città Svizzere | Städteverband
Villes suisses
Città svizzere |
|-----|--|---|

4. Dachverbände der Wirtschaft

- | | | |
|-----|---|--|
| 34. | economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere | economiesuisse |
| 35. | Schweizerischer Gewerbeverband
Union suisse des arts et métiers
Unione svizzera delle arti e mestieri | sgv
usam
usam |
| 36. | Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori | Arbeitgeberverband
Union patronale |
| 37. | Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione svizzera dei banchieri | SwissBanking |
| 38. | Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera | SGB
USS
USS |
| 39. | Kaufmännischer Verband Schweiz
Société suisse des employés de commerce
Società svizzera degli impiegati di commercio | KV Schweiz
SEC Suisse
SIC Svizzera |

5. Interessierte Kreise

- | | | |
|-----|--|--|
| 40. | Advokatur Fischer & Partner | AFP |
| 41. | AG für Allfinanzplanung | AGA |
| 42. | alliancefinance
Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität | alliancefinance |
| 43. | Alternative Bank Schweiz AG
Banque alternative Suisse SA | Alternative Bank
Banque alternative |
| 44. | Alternative Investment Management Association | AIMA |
| 45. | Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz
Association patronale des banques en Suisse | AGV Banken |
| 46. | Association des courtiers en assurances | ACA |
| 47. | Association romande des intermédiaires financiers | ARIF |
| 48. | Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (Schweizerische Vereinigung der Edelmetallhersteller und -händler) | ASFCMP |
| 49. | Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana | ACSI |
| 50. | AXA Investment Managers Schweiz AG | AXA |
| 51. | Baker & McKenzie Zurich | Baker&McKenzie |
| 52. | Bank Vontobel AG | Vontobel |
| 53. | Bär & Karrer | Bär&Karrer |
| 54. | BCCC Avocats Sàrl | BCCC |
| 55. | bipar
The European Federation of Insurance Intermediaries
La Fédération européenne des intermédiaires d'assurances | bipar |
| 56. | BlackRock | BlackRock |

57.	BRP Bizzozero & Partners SA	BRP
58.	Bundesamt für Umwelt Office fédéral de l'environnement Ufficio federale dell'ambiente	BAFU OFEV UFAM
59.	Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale	BGer TF TF
60.	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunal amministrativo federale	BVGer TAF TAF
61.	BX Berne eXchange	BX
62.	Carnegie Fund Services SA	Carnegie
63.	Centre patronal	CP
64.	CFA Society Switzerland	CFA
65.	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG
66.	Consilium Hafner AG	ConsiliumHafner
67.	COPTIS Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung Association suisse des professionnels en titrisation immobilière Associazione svizzera dei professionisti della cartolarizzazione immobiliare	COPTIS
68.	Credit Suisse AG	CS
69.	DZ Privatbank (Schweiz) AG	DZ Privatbank
70.	Fahrner Marcel	Fahrner
71.	Fédération patronale vaudoise	FPV
72.	Fédération romande des consommateurs	FRC
73.	Federazione ticinese delle associazioni di fiduciari	FTAF
74.	Finanzberatung Studer GmbH	Studer
75.	FinanzPlaner Verband Schweiz Association des conseillers financiers Suisse Associazione dei consulenti finanziari Svizzera	FPVS ACFS ACFS
76.	Findling Grey AG	FindlingGrey
77.	Fondation Genève Place Financière	FGPF
78.	Forum SRO Forum OAR Forum OAD	Forum SRO Forum OAR Forum OAD
79.	Gajdos Dietmar	Gajdos
80.	Greenpeace	Greenpeace
81.	Groupe Mutuel	Groupe Mutuel
82.	Groupement des compliance officers de Suisse romande et du Tessin	GCO
83.	Handelskammer beider Basel	HKBB
84.	hfc Hofstetter Finanzplanung und Coaching	hfc
85.	Homburger AG	Homburger
86.	Inlandorientierte Banken (acervis, Migros, Raiffeisen, RBA, Kantonalbanken)	Inlandbanken Banques à vocation nationale
87.	Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario	IAF

88.	JungsozialistInnen Schweiz Jeunesse socialiste suisse Gioventù Socialista Svizzera	JUSO JS GS
89.	KMU-Forum Forum PME Forum PMI	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
90.	Konferenz der Kantonalen Handelsregisterbehörden Conférence des autorités cantonales du registre de commerce Conferenza delle autorità cantonale del registro di commercio	HR-Behörden Autorités RC Autorità RC
91.	Konsumentenforum	kf
92.	LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz	LCH
93.	Lenz & Staehelin	Lenz&Staehelin
94.	Leonteq Securities AG	Leonteq
95.	Lloyd's	Lloyd's
96.	Nova Private Finance AG	Nova
97.	Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA Ombudsman dell'assicurazione privata e della SUVA	Versicherungsombudsman Ombudsman assurance Ombudsman assicurazione
98.	Ombudsman Krankenversicherung Ombudsman de l'assurance-maladie Ombudsman dell'assicurazione malattie	Krankenversicherungsombudsman Ombudsman assurance-maladie Ombudsman assicurazione malattie
99.	Ordre des avocats de Genève	Avocats GE
100.	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen Organisation des entreprises du réseau d'interconnexion suisse d'électricité	swisselectric
101.	Organisation des Suisses de l'étranger	OSE
102.	Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine	OAR-G
103.	Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino	OAD-FCT
104.	PD-Consulting GmbH	PD-Consulting
105.	Pensionskasse des Bundes PUBLICA Caisse fédérale de pensions PUBLICA Cassa pensioni della Confederazione PUBLICA	PUBLICA
106.	PFP Hefele & Partner AG	PFP
107.	PLR Les Libéraux-Radicaux Genève	PLR-GE
108.	PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein PolyReg Association générale d'autorégulation PolyReg Associazione generale di autodisciplina	PolyReg
109.	Pusch Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Fondation pour la pratique environnementale en Suisse	Pusch
110.	Raiffeisen Schweiz Raiffeisen Suisse Raiffeisen Svizzera	Raiffeisen
111.	RCM Finanzberatung, Robert Majcen	RCM
112.	Retraites populaires	Retraites populaires
113.	Risk Management Service AG	RMS
114.	Rüegg Asset Management AG	Rüegg
115.	Schellenberg Wittmer AG	SchellenbergWittmer

116.	Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation Chambre suisse de médiation commerciale Camera svizzera per la mediazione commerciale	SKWM CSMC CSMC
117.	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften	SVIG
118.	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances	SGHVR SDRCA
119.	Schweizerische Nationalbank Banque nationale suisse Banca nazionale svizzera	SNB BNS BNS
120.	Schweizerische Staatsanwälte Konferenz Conférence suisse des procureurs Conferenza svizzera degli procurati	SSK CPS CPS
121.	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR ASM ASM
122.	Schweizerische Vereinigung Unabhängiger Finanzberater Groupement suisse des conseils en gestion indépendants Associazione svizzera dei consulenti finanziari indipendenti	SVUF GSCGI ASCFI
123.	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération suisse des avocats Federazione svizzera degli avvocati	SAV FSA FSA
124.	Schweizerischer Bankenombudsman Ombudsman des banques suisses Ombudsman delle banche svizzere	Bankenombudsman Ombudsman banques Ombudsman banche
125.	Schweizerischer Bankpersonalverband Association suisse des employés de banque Associazione svizzera degli impiegati di banca	SBPV ASEB ASIB
126.	Schweizerischer Finanzberaterverband	SFBV
127.	Schweizerischer Leasingverband Association suisse des sociétés de leasing	SLV ASSL
128.	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance	ASIP
129.	Schweizerischer Treuhänder-Verband Union suisse des fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari	Treuhand Suisse Fiduciaire Suisse Fiduciari Suisse
130.	Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten Fédération suisse des agents généraux d'assurances Federazione svizzera degli agenti generali di assicurazione	SVVG FSAGA FSAGA
131.	Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte Association suisse produits structurés Associazione svizzera per prodotti strutturati	SVSP ASPS ASPS
132.	Schweizerischer Verband Unabhängiger Effekthändler	SVUE
133.	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni	SVV ASA ASA
134.	SIX Swiss Exchange	SIX
135.	Selbstregulationsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes	SRO SAV/SNV OAR FSA/FSN

Organisme d'autorégulation de la Fédération suisse des avocats et de la Fédération suisse des notaires	OAD FSA/FSN
Organismo di autodisciplina della Federazione Sviz- zera degli Avvocati et della Federazione Svizzera dei Notai	
136. Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
137. Sustainable Finance Geneva	SFG
138. Swiss Association of Trust Companies	SATC
139. Swiss Financial Analysts Association	SFAA
140. Swiss Financial Planners Organization	SFPO
141. Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA
142. Swiss Insurance Brokers Association	SIBA
Association suisse des courtiers en assurance	
143. Swiss Private Equity and Corporate Finance Association	SECA
144. Swisscanto Asset Management AG	Swisscanto
145. SwissHoldings	SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz	
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	
146. Treuhand-Kammer	Treuhandkammer
Chambre fiduciaire	Chambre fiduciaire
Camera fiduciaria	Camera fiduciaria
147. UBS AG	UBS
148. Universität Bern – Institut für Bankrecht	Uni-BE Bankrecht
149. Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie	Uni-BE Strafrecht
150. Universität Luzern – Institut für Unternehmensrecht	Uni-LU
151. Universität Zürich – Finanzmarktregulierung	Uni-ZH
152. Valiant Bank AG	Valiant
Banque Valiant SA	
153. Validitas	Validitas
Fachverband Schweizer Finanzdienstleister	
154. Verband der Auslandsbanken in der Schweiz	foreign banks
Association des banques étrangères en Suisse	
Associazione delle banche estere in Svizzera	
155. Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich	Friedensrichter ZH
156. Verband Schweizerischer Kantonalbanken	Kantonalbanken
Union des banques cantonales suisses	Banques cantonales
Unione delle banche cantonali svizzere	Banche cantonali
157. Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV
Association suisse des gérants de fortune	ASG
Associazione svizzera di gestori di patrimoni	ASG
158. Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen	VQF
159. Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Ver- mögensverwaltungsbanken	VAV
Association de banques suisses de gestion	ABG
Associazione di banche svizzere di gestione patrimo- niale ed istituzionale	ABG
160. Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	Privatbanken
Association de Banques Privées Suisses	Banques privées
161. Vischer AG	Vischer

162. VSIG	
Handel Schweiz	Handel Schweiz
Commerce Suisse	Commerce Suisse
Commercio Svizzera	Commercio Svizzera
163. Wettbewerbskommission	WEKO
Commission de la concurrence	COMCO
Commissione della concorrenza	COMCO
164. WWF Schweiz	WWF
WWF Suisse	
WWF Svizzera	
165. Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz	ZVOPS
166. Zürcher Kantonalbank	ZKB

6. Vermögensverwalter mit Stellungnahme identisch mit Validitas

167. 5 elements asset management
168. aa group financial consulting ag
169. Allfinanz Service AG
170. Alphatreu AG
171. Anderes Finanzberatung AG
172. Appenzeller Vermögensverwaltung AG
173. ATG Allfinanz & Treuhand Group AG
174. ATW Allfinanz Rubli
175. BDC Group
176. benefit-unlimited GmbH
177. benefit-unlimited GmbH Boesch Peter
178. BFG Barone Finance GmbH
179. BIB Consulting GmbH
180. Bonam Capital
181. CB Consulting AG
182. Delta Investment Partner AG
183. Financial Architects Schweiz GmbH
184. finanzbalance Röschli & Villiger immobalance
185. FinanzPlanung Walter A. Oetiker
186. Finarengo AG Finanzplanung
187. FIT Finance GmbH
188. Focus Wanner GmbH
189. FoGel GmbH Fonds & Geld
190. Future Trade AG Commodity Asset Management
191. HMT Solution
192. IBS Finanz GmbH
193. Investory AG
194. IPS Asset Management GmbH
195. Jud & Partner Vermögensverwaltungs AG JPV
196. LIPECO Vermögensverwaltung
197. Milesi Asset Management
198. Novium AG
199. PIT Investment & Trust AG
200. Plankensteiner GmbH
201. Reinhard Vorsorge-Treuhand GmbH
202. Riedel Invest Asset Management
203. Römerhof Asset Management GmbH
204. Schnyder & Nagel GmbH
205. Schumpf Partner AG
206. Sigma Finanz GmbH

207. SOAB GmbH
208. Stucki & Vogel
209. Swiss Alltrade AG
210. Swiss Finance Service Center
211. SwissFinanz Partner AG
212. Swissvorsorge
213. Treuhandprofis (Die)
214. Univista GmbH
215. Valvero Finanzberatung & Coaching
216. Vermögens und Vorsorgeberatung
217. VF Forum GmbH
218. Villars & Villars AG
219. VT Vermögens Treuhand AG
220. Zentrum für unabhängige Finanzberatung ZUF

7. Vermögensverwalter mit Stellungnahme identisch mit SFBV

221. CMK advice GmbH
222. Contus AG
223. Finbera Finanzberatung Group GmbH
224. FinVor Beratungs AG
225. Huber & Bruderer AG
226. Pia Christen Finanzplanung
227. VPZ Vermögens Planungs Zentrum